

## Initiativen auf der Tagesordnung der 28. Sitzung des VF

---

### Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/5127 vom 19.02.2025
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/7375 des VF vom 03.07.2025
3. Initiativdrucksache 19/6552 vom 07.05.2025
4. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/7375 des VF vom 03.07.2025
5. Initiativdrucksache 19/4434 vom 19.12.2024
6. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/6828 des VF vom 22.05.2025
7. Initiativdrucksache 19/5429 vom 26.02.2025
8. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/6828 des VF vom 22.05.2025
9. Initiativdrucksache 19/5430 vom 26.02.2025
10. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/6828 des VF vom 22.05.2025
11. Initiativdrucksache 19/6211 vom 07.04.2025
12. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/6828 des VF vom 22.05.2025
13. Initiativdrucksache 19/6212 vom 07.04.2025
14. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/6828 des VF vom 22.05.2025
15. Initiativdrucksache 19/6213 vom 07.04.2025
16. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/6828 des VF vom 22.05.2025
17. Initiativdrucksache 19/6214 vom 07.04.2025
18. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/6828 des VF vom 22.05.2025
19. Initiativdrucksache 19/6215 vom 07.04.2025
20. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/6828 des VF vom 22.05.2025
21. Initiativdrucksache 19/6216 vom 07.04.2025
22. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/6828 des VF vom 22.05.2025
23. Initiativdrucksache 19/6217 vom 07.04.2025
24. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/6828 des VF vom 22.05.2025
25. Initiativdrucksache 19/6218 vom 07.04.2025
26. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/6828 des VF vom 22.05.2025
27. Initiativdrucksache 19/6219 vom 07.04.2025
28. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/6828 des VF vom 22.05.2025
29. Initiativdrucksache 19/6695 vom 15.05.2025
30. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/6828 des VF vom 22.05.2025
31. Initiativdrucksache 19/6563 vom 06.05.2025
32. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/7231 des VF vom 22.05.2025
33. Initiativdrucksache 19/6592 vom 06.05.2025
34. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/7232 des VF vom 22.05.2025
35. Initiativdrucksache 19/6617 vom 12.05.2025
36. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/7233 des VF vom 22.05.2025



## **Gesetzentwurf**

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Bayerisches Antidiskriminierungsgesetz (BayADG)**

#### **A) Problem**

Nach bestehender Rechtslage kommt der bayerische Gesetzgeber seinen europarechtlichen Verpflichtungen im Bereich des Antidiskriminierungsrechts bisher nur unzureichend nach. Mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) hat der Bundesgesetzgeber im Jahr 2006 vier, für den Diskriminierungsschutz zentrale EU-Richtlinien (RL 2000/43/EG, RL 2000/78/EG, RL 2006/54/EG und RL 2004/113/EG) ins deutsche Recht umgesetzt. Der Geltungsbereich des AGG beschränkt sich allerdings auf den Bereich der Erwerbstätigkeit und den Privatrechtsverkehr. Der öffentliche Bereich mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse bleibt außen vor, da es sich hier vorwiegend um Regelungsmaterien handelt, für die der Bund keine Gesetzgebungskompetenz innehält (vgl. Kompetenzverteilung nach Art. 70 bis 74 des Grundgesetzes – GG; Art. 23 Abs. 1 GG). Dies hat zur Folge, dass der durch das AGG gewährte Diskriminierungsschutz in den zum größten Teil landesrechtlich geregelten Tätigkeitsfeldern wie der öffentlichen Bildung, dem Behördenhandeln, der Vergabe sozialer Vergünstigungen sowie dem Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der öffentlichen Hand zur Verfügung stehen, nicht greift. Dies widerspricht den europarechtlichen Vorgaben, wonach alle vier Richtlinien gemäß ihrem Wortlaut (vgl. Art. 3 Abs. 1 RL 2000/43/EG, Art. 3 Abs. 1 RL 2000/78/EG, Art. 3 Abs. 1 RL 2004/113/EG) gleichermaßen für Personen in öffentlichen wie privaten Bereichen, einschließlich der öffentlichen Stellen, gelten. Der Landesgesetzgeber ist mithin für die Umsetzung derjenigen EU-Richtlinien, die in seinen regulatorischen Sachbereich fallen, verantwortlich. Dies ergibt sich bereits aus der Haftungsregelung des § 1 Abs. 1 des Lastentragungsgesetzes, wonach im nationalen Verhältnis diejenige staatliche Ebene für die Verletzung supranationaler oder völkerrechtlicher Verpflichtungen haftet, in deren Aufgabenbereich die betreffende Pflichtverletzung erfolgt ist. Derzeit bestehen insbesondere hinsichtlich der RL 2004/113/EG und RL 2000/43/EG weitreichende Umsetzungslücken. Die im Bundes- und Landesverfassungsrecht verankerten Diskriminierungsverbote bzw. Gleichstellungsgebote (Art. 3 Abs. 3 GG; Art. 118, 118a der Bayerischen Verfassung) binden zwar alle Träger staatlicher Gewalt unmittelbar, sie sind aber grundsätzlicher Natur und können den detaillierten Richtlinienanforderungen nicht in der geforderten Vollständigkeit begegnen. Konkret fehlt es an Regelungen, die alle Formen der Diskriminierung – neben der unmittelbaren auch die mittelbare Diskriminierung, Anstiftung zur Diskriminierung und diskriminierende Belästigung – explizit erfassen. Daneben werden die europarechtlichen Vorgaben zum Rechtsschutz, vornehmlich zur Beweiserleichterung, der Beteiligung von Betroffenenverbänden, zum Schutz vor Viktimisierung und zu einer effektiven Staatshaftung, nicht erfüllt. Spezielle Vorschriften im bayerischen Landesrecht wie Art. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes, Art. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, Art. 27 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes und Landesgesetze wie das Bayerische Behinderungsgleichstellungsgesetz und das Bayerische Gleichstellungsgesetz decken die genannten Anforderungen nur partiell ab und erfassen zudem nur bestimmte Diskriminierungsmerkmale. Die Frage nach einer Umsetzung im Wege der richtlinienkonformen Auslegung oder durch die unmittelbare Anwendung der Richtlinien kann dahinstehen,

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

da dadurch den Anforderungen an eine klare und eindeutige Umsetzung im nationalen Recht jedenfalls nicht entsprochen werden kann.

### B) Lösung

Es wird ein Bayerisches Antidiskriminierungsgesetz (BayADG) eingeführt, das die europarechtlichen Vorgaben der Richtlinien RL 2000/43/EG, RL 2000/78/EG, RL 2006/54/EG und RL 2004/113/EG für das öffentlich-rechtliche Handeln des Freistaates Bayern vollständig umsetzt. Die Einführung eines allgemeinen Diskriminierungsschutzgesetzes spiegelbildlich zum AGG ist gegenüber einer richtlinienkonformen Änderung bzw. Einführung bereichsspezifischer Landesgesetze vorzugswürdig. Ein Querschnittsgesetz, welches das gesamte Handeln der öffentlichen Hand im Freistaat Bayern sowie alle Diskriminierungsmerkmale umfasst, gewährleistet einen einheitlichen Diskriminierungsschutz in allen Bereichen und vereinfacht die effektive Rechtsanwendung in der Praxis.

### C) Alternativen

Es gibt keine alternativen Vorgehensweisen, mit denen die genannten Umsetzungsdefizite ebenso effektiv behoben werden könnten.

### D) Kosten

Das Gesetz hat in dargestellter Hinsicht Auswirkungen auf den Landshaushalt:

#### 1. *Schadensersatz und Entschädigung*

Träger öffentlicher Gewalt können durch die Geltendmachung von Ansprüchen aus diesem Gesetz schadensersatzpflichtig werden, wenn ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot nachweislich erfolgt ist und die individuell betroffenen Personen den Einspruch einklagen. Die in diesem Gesetz ebenfalls vorgesehene Verbandsklage umfasst hingegen keinen Schadensersatzanspruch. Eine belastbare Prognose über den genauen Kostenumfang, der durch Schadensersatzklagen entstehen könnte, lässt sich vorab nicht treffen, da die Kosten von der Anzahl der Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot und der Klagebereitschaft der Betroffenen abhängen. Auch die konkreten, im Einzelfall zugesprochenen Schadensersatzsummen können stark variieren und vorab nicht antizipiert werden. Erfahrungen mit dem Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) können jedoch als Orientierungspunkte dienen. Seit in Krafttreten des Berliner LADG am 21.06.2020 bis zum 30.06.2021 sind bei der Berliner LADG-Ombudsstelle 330 Diskriminierungsbeschwerden zum LADG eingegangen (vgl. Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Sebastian Walter, GRÜNE, Drucksache des Abgeordnetenhauses Berlin 18/27663), wobei nicht alle Beschwerden in den Anwendungsbereich des LADG fielen. Nach offizieller Meldung der Stelle konnten bislang alle gemeldeten Fälle gütlich beigelegt werden. Es sind bis dato keine gerichtlichen Verfahren aufgrund des Gesetzes bekannt. Eine „Klageflut“ ist dementsprechend auch für Bayern nicht zu erwarten, zumal der Entstehung von Schadensersatzansprüchen in zahlreichen Fällen der Vorrang des Primärrechtsschutzes entgegenstehen dürfte. Hinsichtlich der möglichen Höhe der gerichtlich zugesprochenen Entschädigungssummen kann die Rechtsprechung zum AGG, das unter anderem derartige Entschädigungen im zivilrechtlichen Bereich regelt, ein Richtwert sein. Dabei werden regelmäßig Beträge innerhalb einer Spanne von 300 bis 1 000 € festgesetzt. Nur in besonders schwerwiegenden Diskriminierungsfällen gehen die Gerichte über einen Wert von 1 000 € hinaus.

**2. *Landesantidiskriminierungsstelle mit integrierter Ombudsstelle und Regionalstellen***

Durch die Errichtung einer Landesantidiskriminierungsstelle, einer integrierten Ombudsstelle sowie der sieben Regionalstellen in den Regierungsbezirken werden Kosten für Räumlichkeiten, Personal- und Sachmittel entstehen. Die Tätigkeiten der geplanten Stellen umfassen die Beratung zu diesem Gesetz, Antidiskriminierungsarbeit und wissenschaftliche Tätigkeiten. Dabei soll eine flächendeckende Antidiskriminierungsinfrastruktur für Bayern geschaffen werden. Das breite Aufgabenspektrum und der große Wirkungskreis der Stellen können nur durch eine ausreichend starke, personelle Ausstattung abgesichert werden. Hierfür ist eine Zahl von insgesamt 37 Beschäftigten angedacht. Zusätzlich fallen, je nachdem wie der Freistaat Bayern über eigene Räumlichkeiten verfügt oder Räumlichkeiten angemietet werden müssen, Kosten für Anmietungen an. Weitere Ausgaben sind für den Aufbau und den laufenden Betrieb der Stellen einzukalkulieren. Insgesamt ist mit einem Kostenvolumen von 10 Mio. € zu rechnen.

**3. *Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt und des Einsatzes für gleichberechtigte Teilhabe***

Zusätzliche Kosten entstehen in diesem Bereich insbesondere durch Fortbildungsangebote und Qualifizierungsmaßnahmen für Beschäftigte im öffentlichen Dienst.



## Gesetzentwurf

### Bayerisches Antidiskriminierungsgesetz (BayADG)

#### Erster Teil

##### Allgemeine Vorschriften

###### Art. 1

###### Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist die Verhinderung und Beseitigung jeder Form von Diskriminierung sowie die Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt und die Verwirklichung tatsächlicher Chancengleichheit.

###### Art. 2

###### Diskriminierungsverbot

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist jede Diskriminierung einer Person durch hoheitliches Handeln, insbesondere wegen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen, antisemitischen oder antiziganistischen Zuschreibung, der Religion, Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität und des sozialen Status, verboten.

###### Art. 3

###### Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die staatlichen und kommunalen Behörden, die Gerichte und Staatsanwaltschaften, den Bayerischen Obersten Rechnungshof, den Bayerischen Landesbeauftragten oder die Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz und die sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern sowie die sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Träger öffentlicher Gewalt).

(2) <sup>1</sup>Soweit der Freistaat Bayern mittelbar oder unmittelbar Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts oder Personengesellschaften hält oder erwirbt, stellt er sicher, dass die Regelungen dieses Gesetzes auch von diesen entsprechend angewendet werden. <sup>2</sup>Soweit er Minderheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts oder Personengesellschaften hält oder erwirbt oder gemeinsame Einrichtungen mit dem Bund nach Art. 91e des Grundgesetzes betreibt, wirkt er darauf hin, dass die Regelungen dieses Gesetzes auch entsprechend angewendet werden.  
<sup>3</sup>Einzelheiten sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes im Rahmen der jeweiligen Rechtsgrundlage zu regeln.

(3) <sup>1</sup>Die Geltung sonstiger gesetzlich geregelter Diskriminierungsverbote oder Gebote der Gleichbehandlung und der zu ihrer Durchsetzung bestehenden Verfahrensvorschriften wird durch dieses Gesetz nicht berührt. <sup>2</sup>Dies gilt auch für gesetzliche sowie unter dem Gesetz stehende Vorschriften, die dem Schutz bestimmter Personengruppen dienen.

## Zweiter Teil

### Formen der Diskriminierung und Sanktionen

#### Art. 4

##### Begriffsbestimmungen

(1) <sup>1</sup>Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person wegen eines oder mehrerer der in Art. 2 genannten Gründe eine weniger günstige Behandlung erfährt als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde und die Ungleichbehandlung nicht nach Art. 5 gerechtfertigt ist. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn die Person, die die Diskriminierung vornimmt, das Vorliegen eines oder mehrerer der in Art. 2 genannten Gründe nur annimmt. <sup>3</sup>Eine unmittelbare Diskriminierung wegen des Geschlechts liegt auch im Falle einer ungünstigeren Behandlung einer Person wegen Schwangerschaft oder Elternschaft vor.

(2) Das Unterlassen von diskriminierungsbeendenden Maßnahmen und Handlungen steht einem Tun gleich, sofern eine Pflicht zum Tätigwerden besteht.

(3) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen wegen eines oder mehrerer der in Art. 2 genannten Gründe gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels erforderlich.

(4) Eine drittbezogene Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person wegen eines engen persönlichen Näheverhältnisses zu einer anderen Person, die in den Schutzbereich von Art. 2 fällt, benachteiligt wird.

(5) Eine Belästigung ist eine Diskriminierung, wenn ein unerwünschtes Verhalten, das mit einem oder mehreren der in Art. 2 genannten Gründe in Zusammenhang steht, bezieht oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

(6) Eine sexuelle Belästigung ist eine Diskriminierung, wenn insbesondere ein unerwünschter Körperkontakt, eine unerwünschte Bemerkung sexuellen Inhalts, das Zeigen pornografischer Darstellungen sowie die Aufforderung zu sexuellen Handlungen bezieht oder bewirkt, dass die Würde der Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

(7) <sup>1</sup>Die Anweisung zur Diskriminierung einer Person ist eine Diskriminierung. <sup>2</sup>Eine solche Anweisung liegt insbesondere vor, wenn jemand eine Person zu einem Verhalten bestimmt, das eine andere Person wegen eines oder mehrerer der in Art. 2 genannten Gründe diskriminiert oder diskriminieren kann.

#### Art. 5

##### Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen

(1) Eine Ungleichbehandlung wegen der in Art. 2 genannten Gründe ist gerechtfertigt, wenn sie aufgrund eines hinreichend sachlichen Grundes erfolgt.

(2) Ungleichbehandlungen wegen des Alters oder des sozialen Status sind gerechtfertigt, wenn damit ein sachlicher Grund verfolgt wird und das zur Erreichung dieses Ziels eingesetzte Mittel verhältnismäßig ist.

(3) Erfolgt eine Ungleichbehandlung wegen mehrerer Gründe, ist diese nur gerechtfertigt, wenn sich die Rechtfertigung auf alle Gründe erstreckt, derentwegen die Ungleichbehandlung erfolgt.

**Art. 6****Maßregelungsverbot**

(1) <sup>1</sup>Benachteiligungen wegen der Inanspruchnahme von Rechten dieses Gesetzes oder wegen der Weigerung, eine gegen dieses Gesetz verstößende Anweisung auszuführen, sind verboten. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Personen, die andere Personen hierbei unterstützen oder als Zeugen oder Zeuginnen aussagen.

(2) Die Zurückweisung oder Duldung diskriminierender Verhaltensweisen durch die betroffene Person darf nicht als Grundlage für eine Entscheidung herangezogen werden, die diese Person berührt.

(3) Art. 8 gilt entsprechend.

**Art. 7****Schadensersatzpflicht**

(1) <sup>1</sup>Bei einem Verstoß gegen Art. 2 oder Art. 6 ist der Träger öffentlicher Gewalt, in dessen Dienst oder Auftrag die Person steht, von der die Diskriminierung oder Maßregelung ausgegangen ist, verpflichtet, der diskriminierten oder gemäßregelten Person den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen. <sup>2</sup>Hat die diskriminierende oder maßregelnde Person für einen anderen Träger öffentlicher Gewalt gehandelt, so ist dieser ausgleichspflichtig. <sup>3</sup>Die Geltendmachung eines Anspruchs nach Satz 1 oder Satz 2 ist ausgeschlossen, wenn es die anspruchsberechtigte Person vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Einlegung eines Rechtsbehelfs abzuwenden.

(2) Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann die diskriminierte Person eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

(3) Auf eine Vereinbarung, die von dem Diskriminierungsverbot abweicht, kann sich der oder die Diskriminierende nicht berufen.

(4) <sup>1</sup>Die Verjährungsfrist für Ansprüche nach den Abs. 1 und 2 beträgt drei Jahre. <sup>2</sup>Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und die anspruchsberechtigte Person von den Anspruch begründenden Umständen und dem zum Ausgleich Verpflichteten Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. <sup>3</sup>Im Übrigen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

(5) Für die Ansprüche nach den Abs. 1 und 2 ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

**Dritter Teil  
Rechtsschutz****Art. 8****Vermutungsregelung**

Werden Tatsachen für das Vorliegen eines Verstoßes gegen Art. 2 oder Art. 6 glaubhaft gemacht, obliegt es dem zuständigen Träger öffentlicher Gewalt, den Verstoß zu widerlegen.

**Art. 9****Anerkennung als klageberechtigter Antidiskriminierungsverband**

(1) <sup>1</sup>Antidiskriminierungsverbände sind Personenzusammenschlüsse, die nicht gewerbsmäßig und nicht nur vorübergehend entsprechend ihrer Satzung auch die besonderen Interessen von Personen wahrnehmen, die Nachteile wegen eines oder mehrerer der in Art. 2 genannten Gründe erfahren. <sup>2</sup>Die Anerkennung als verbandsklageberechtigter Antidiskriminierungsverband ist Personenzusammenschlüssen auf Antrag zu erteilen, wenn sie

1. ihren Sitz in Bayern haben und ihr satzungsgemäßer Tätigkeitsbereich auch das Gebiet des Freistaates Bayern umfasst,
2. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre bestehen und in diesem Zeitraum im Sinne von Satz 1 tätig gewesen sind,
3. aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erwarten lassen,
4. wegen § 5 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Alternative 1 des Körperschaftssteuergesetzes (KStG) oder wegen Verfolgung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer befreit sind.

<sup>3</sup>Sind mindestens sieben Antidiskriminierungsverbände zu einem Verband zusammengeschlossen (Dachverband), der die Anforderungen des Satzes 1 erfüllt, kann dieser auf Antrag als verbandsklageberechtigter Antidiskriminierungsverband anerkannt werden, wenn er die Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1, 3 und 4 erfüllt.

(2) <sup>1</sup>Die Anerkennung als verbandsklageberechtigter Antidiskriminierungsverband, ihre Rücknahme oder ihr Widerruf erfolgen durch das Staatsministerium der Justiz.  
<sup>2</sup>Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) <sup>1</sup>Das Staatsministerium der Justiz führt eine Liste über die verbandsklageberechtigten Antidiskriminierungsverbände und veröffentlicht sie in der jeweils aktuellen Fassung auf seiner Internetseite. <sup>2</sup>Die Liste wird mit dem Stand zum 1. Januar eines jeden Jahres im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

## Art. 10

### Rechtsschutz durch Verbände

<sup>1</sup>Wird eine Person in ihren Rechten aus Art. 2 oder Art. 6 verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis die nach Art. 9 anerkannten Verbände, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen. <sup>2</sup>In diesem Fall müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzsuchenden durch die klagebefugte Person selbst vorliegen.

## Art. 11

### Verbandsklagerecht

(1) Ein nach Art. 9 anerkannter Verband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Klage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen Art. 2 oder Art. 6 durch Träger öffentlicher Gewalt.

(2) <sup>1</sup>Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahme in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. <sup>2</sup>Soweit eine Person, die in den Schutzbereich von Art. 2 fällt, selbst ihre Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage nach Abs. 1 nur erhoben werden, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. <sup>3</sup>Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle vorliegt. <sup>4</sup>Vor Erhebung der Klage nach Abs. 1 fordert der Verband die betroffene Behörde dazu auf, zu der von ihm behaupteten Rechtsverletzung Stellung zu nehmen.

(3) Eine Verbandsklage ist nicht zulässig, wenn die Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem gerichtlichen Verfahren erfolgt ist.

## Vierter Teil Positive Maßnahmen

### Art. 12

#### **Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt und Verwirklichung tatsächlicher Chancengleichheit**

(1) <sup>1</sup>Die Verhinderung und Beseitigung bestehender Nachteile wegen der in Art. 2 genannten Gründe, die Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt und die Verwirklichung tatsächlicher Chancengleichheit sind von allen Trägern öffentlicher Gewalt im Rahmen ihrer Tätigkeiten als durchgängige Leitprinzipien zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Maßnahmen sind im Hinblick auf die Folgen für die genannten Leitprinzipien abzuschätzen.

(2) Verpflichtungen, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

### Art. 13

#### **Antidiskriminierungskonzept**

(1) <sup>1</sup>Die Dienststellen erstellen alle vier Jahre nach Maßgabe ihrer dienst- oder arbeitsrechtlichen Zuständigkeit ein Antidiskriminierungskonzept. <sup>2</sup>Das Antidiskriminierungskonzept ist nach zwei Jahren hinsichtlich aktueller Entwicklungen zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.

(2) Grundlage des Antidiskriminierungskonzepts ist die Beschreibung der Situation der Beschäftigten im Hinblick auf die in Art. 2 genannten Kriterien und die Auswertung der bisherigen Maßnahmen zur Beseitigung und Verhinderung bestehender Nachteile wegen der in Art. 2 genannten Gründe sowie der bisherigen Maßnahmen zur tatsächlichen Durchsetzung von Chancengleichheit.

(3) <sup>1</sup>Geschäftsprozesse, Organisationsstrukturen und Arbeitsabläufe sind auf strukturelle Diskriminierungsgefährdungen hin zu untersuchen. <sup>2</sup>Darüber hinaus sind Initiativen zur Sicherung der Chancengleichheit und Förderung der Vielfalt innerhalb der Dienststellen zu entwickeln und darzustellen.

(4) Das Antidiskriminierungskonzept sowie die Aktualisierungen sind in den betroffenen Dienststellen in geeigneter Form bekanntzugeben.

(5) Die Umsetzung der Verpflichtung nach Abs. 1 durch die Dienststellen ist Gegenstand des Tätigkeitsberichts der Landesantidiskriminierungsstelle (Art. 18 Abs. 2).

### Art. 14

#### **Einstellung und beruflicher Aufstieg**

Unter Wahrung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung, der dienst- oder tarifrechtlichen Vorschriften und sonstiger rechtlicher Vorgaben sind Diversity-Kompetenzen bei der Besetzung von Beamten und Beamtinnen, Richtern und Richterinnen, Angestellten und sonstigen Arbeitsstellen, von Stellen für die Berufsausbildung sowie bei der Beförderung und Übertragung höher zu bewertender Tätigkeiten mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen zu berücksichtigen.

### Art. 15

#### **Fortbildung**

Der Erwerb von und die Weiterbildung in Kompetenzen, die der Förderung von Vielfalt und Chancengleichheit dienen, einschließlich diskriminierungsrechtlicher Grundlagen ist für alle Beschäftigten des öffentlichen Dienstes durch Fortbildungsangebote und Qualifizierungsmaßnahmen sicherzustellen.

## Fünfter Teil

### Landesantidiskriminierungsstelle

#### Art. 16

##### **Landesantidiskriminierungsstelle**

(1) <sup>1</sup>Beim Staatsministerium der Justiz wird eine Landesantidiskriminierungsstelle eingerichtet, die ressortübergreifend und fachlich eigenständig tätig ist. <sup>2</sup>Daneben wird in jedem der sieben Regierungsbezirke (Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben) eine Außenstelle der Landesantidiskriminierungsstelle eingerichtet.

(2) <sup>1</sup>Der Landesantidiskriminierungsstelle und ihren Außenstellen in den Regierungsbezirken ist die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Sach- und Personalausstattung zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Sie ist im Haushaltsplan des Staatsministeriums der Justiz in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

(3) Die Zuständigkeiten der für die Wahrnehmung der Belange von Personen, die in den Schutzbereich von Art. 2 fallen, eingesetzten Landesbeauftragten bleiben unberührt.

#### Art. 17

##### **Leitung der Landesantidiskriminierungsstelle**

(1) <sup>1</sup>Der Landtag wählt eine Person zur Leitung der Landesantidiskriminierungsstelle mit der Mehrheit seiner Mitglieder für eine Amtszeit von fünf Jahren. <sup>2</sup>Eine erneute Wahl ist zulässig. <sup>3</sup>Er oder sie ist Beamter oder Beamtin auf Zeit. <sup>4</sup>Die Ernennung, Entlassung und Abberufung erfolgen durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Landtags.

(2) Die Leitung ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Wahrnehmung ihrer Befugnisse unabhängig und unterliegt keinen Weisungen.

#### Art. 18

##### **Aufgaben der Landesantidiskriminierungsstelle**

(1) Die Landesantidiskriminierungsstelle wirkt auf die Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes hin, indem sie insbesondere

1. für die von Diskriminierung ausgehenden Gefahren sensibilisiert und präventive Maßnahmen ausarbeitet,
2. strukturelle Diskriminierungen identifiziert und zu deren Abbau beiträgt,
3. an sie herangetragene Beschwerden wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz aufnimmt, aufklärt und weitervermittelt oder bearbeitet,
4. wissenschaftliche Untersuchungen zu Diskriminierung, ihren Ursachen und ihren Folgen initiiert oder durchführt,
5. Träger öffentlicher Gewalt bei der Erreichung der in Art. 12 bis 14 formulierten Ziele und Pflichten unterstützt,
6. die Antidiskriminierungsarbeit im Freistaat Bayern unterstützt,
7. die Vernetzung aller im Bereich Antidiskriminierung tätigen Akteure und Akteurinnen in Bayern fördert.

(2) <sup>1</sup>Die Landesantidiskriminierungsstelle legt dem Landtag jedes Jahr einen Bericht über ihre Tätigkeit vor. <sup>2</sup>Der Bericht umfasst auch die Tätigkeit der Ombudsstelle (Art. 19). <sup>3</sup>Daneben beinhaltet er Empfehlungen zur Erreichung der in Art. 12 formulierten Ziele.

## Art. 19

### Ombudsstelle

(1) Das Staatsministerium der Justiz richtet innerhalb der Landesantidiskriminierungsstelle eine Ombudsstelle ein, die für die Entgegenahme von Beschwerden aufgrund eines Verstoßes gegen Art. 2 oder Art. 6 sowie die Umsetzung von Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 und 3 zuständig ist.

(2) <sup>1</sup>Die Ombudsstelle unterstützt Personen, die sich an sie wenden, durch Information und Beratung bei der Durchsetzung ihrer Rechte nach diesem Gesetz und Fragen zur Verfahrensfinanzierung. <sup>2</sup>Dienstkräfte der Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen sind bei einem Verstoß gegen Art. 2 oder Art. 6 dazu befugt, sich, ungeachtet des Dienstwegs, direkt an die Ombudsstelle zu wenden. <sup>3</sup>Im Rahmen ihrer Tätigkeit kann die Ombudsstelle mit Einverständnis der beschwerdeführenden Person darauf hinwirken, den Sachverhalt aufzuklären und die Streitigkeit gütlich beizulegen. <sup>4</sup>Dazu kann sie

1. Auskunft und schriftliche Stellungnahme von den in Art. 3 Abs. 1 genannten Trägern öffentlicher Gewalt erbeten,
2. Sachverständige hinzuziehen,
3. Gutachten einholen,
4. Akten einsehen, soweit nicht im Einzelfall wichtige überwiegende öffentliche Belege entgegenstehen,
5. Handlungsempfehlungen aussprechen.

<sup>5</sup>Stellt die Ombudsstelle nach hinreichender Aufklärung des Sachverhalts und nach erfolglosem Versuch einer gütlichen Streitbeilegung einen Verstoß gegen Art. 2 oder Art. 6 fest, beanstandet sie diesen gegenüber der zuständigen Dienststellenleitung und fordert diese innerhalb einer gesetzten Frist zur Abhilfe auf. <sup>6</sup>Wird der Aufforderung zur Abhilfe nicht nachgekommen, wird die Beanstandung an die nächsthöhere Leitungsebene weitergegeben. <sup>7</sup>Das Beanstandungsverfahren bedarf keiner Form.

(3) <sup>1</sup>Die Ombudsstelle wirkt auf den Abbau struktureller Diskriminierung hin. <sup>2</sup>Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann sie insbesondere

1. bei Wahrnehmung eines diskriminierenden Sachverhalts oder Zustandes beim betreffenden Träger öffentlicher Gewalt eigenständig Beschwerde einreichen,
2. gegenüber Trägern öffentlicher Gewalt Handlungs- und Maßnahmenempfehlungen aussprechen,
3. die Umsetzung der nach Nr. 2 vorgeschlagenen Antidiskriminierungsmaßnahmen begleiten,
4. Verstöße gegen die Verpflichtung aus Art. 13 Abs. 1 nach dem Verfahren in Abs. 2 Satz 4 bis 6 beanstanden,
5. bestehende Rechtsvorschriften des Landesrechts auf mögliche Benachteiligung wegen eines oder mehrerer der in Art. 2 genannten Gründe hin überprüfen.

<sup>3</sup>Daneben sind der Ombudsstelle legislative Vorhaben der Staatsregierung zur Diskriminierungsfolgenabschätzung vorzulegen. <sup>4</sup>Die Ombudsstelle überprüft, ob aus den geplanten Gesetzvorhaben eine Benachteiligung wegen eines oder mehrerer der in Art. 2 genannten Gründe folgen könnte.

(4) <sup>1</sup>Die Ombudsstelle unterliegt in Ombudsangelegenheiten keinen Weisungen und darf wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden. <sup>2</sup>Sie gewährleistet die Vertraulichkeit der Informationen, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erhält.

## Sechster Teil Schlussvorschriften

### Art. 20 Rahmendienstvereinbarung

Näheres zu den Verfahrensabläufen bei Beschwerden, die Bezug zu diesem Gesetz aufweisen, sowie die Konkretisierung der Rechte der von einer Diskriminierungsbeschwerde nach diesem Gesetz betroffenen Beschäftigten regelt eine Rahmendienstvereinbarung zu diesem Gesetz.

### Art. 21 Evaluation

Dieses Gesetz wird ein Jahr nach seinem Inkrafttreten evaluiert.

### Art. 22 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

#### **Begründung:**

#### **Zu Art. 1 – Zweck des Gesetzes**

Vom Sinn und Zweck des Gesetzes sind sowohl der Schutz des Einzelnen vor Diskriminierung als auch die Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt und die Verwirklichung tatsächlicher Chancengleichheit umfasst. Das Gesetz schreibt die Verhinderung und Beseitigung jeder Form von Diskriminierung vor. Damit werden auch Formen struktureller und institutioneller Diskriminierung adressiert. Die Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt ist Bedingung für das Zusammenleben in einer Gesellschaft, die die Würde und Wertegleichheit aller Menschen zum verfassungsrechtlichen Ziel erhoben hat (vgl. Art. 1 des Grundgesetzes – GG, Art. 3 GG). Das Gesetz verfolgt insofern auch das Ziel, die Entstehung diskriminierender und abwertender Haltungen präventiv abzuwehren. Die dritte Zielsetzung, die Verwirklichung tatsächlicher Chancengleichheit, speist sich aus der Überzeugung, dass formale Gleichbehandlung dort nicht ausreicht, wo bestehende Nachteile den Zugang zu gleichwertigen Chancen und Rechten faktisch erschweren. Die genannten Ziele stehen gleichberechtigt nebeneinander und leiten Anwendung und Auslegung des Gesetzes.

#### **Zu Art. 2 – Diskriminierungsverbot**

Art. 2 verbietet im Geltungsbereich dieses Gesetzes (vgl. Art. 3) Diskriminierungen aufgrund der aufgezählten Diskriminierungsgründe. Der Katalog orientiert sich in der Grundstruktur am Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (vgl. § 1 AGG), wurde aber um die Diskriminierungsgründe chronische Erkrankung, Sprache und sozialer Status erweitert. Durch die Vorstellung des Begriffs „insbesondere“ kann die Diskriminierung aufgrund anderer, nicht in Art. 2 genannter Merkmale ebenfalls unter das Diskriminierungsverbot gefasst werden. Die Reihenfolge der Aufzählung der Diskriminierungsgründe ist nicht Ausdruck einer Priorisierung, wenngleich einige der genannten Merkmale einer Abwägung stärker zugänglich sind als andere. So ist eine Rechtfertigung bei einigen Diskriminierungsmerkmalen nahezu ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere bei einer Ungleichbehandlung aufgrund der ethnischen Herkunft oder einer rassistischen, antisemitischen oder antiziganistischen Zuschreibung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 18.07.2012, 1 BvL 16.11, Rn. 30 f.).

Diskriminierung erfolgt meistens nicht eindimensional, das heißt allein in Bezug auf einen „Grund“, sondern im Zuge von Überschneidungen und Verschränkungen mehrerer Diskriminierungsgründe gleichzeitig (Intersektionalität). Die Gefahr der mehrdimensionalen Diskriminierung wird durch die Verknüpfung der einzelnen Diskriminierungsmerkmale mit einem „und“ statt einem „oder“ berücksichtigt.

Da der Bundesgesetzgeber von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz aus Art. 74 Nr. 1 GG Gebrauch gemacht hat und in § 19 AGG Benachteiligungsverbote für den Zivilrechtsverkehr abschließend geregelt hat, beschränkt sich das Diskriminierungsverbot in Art. 2 auf das hoheitliche Handeln des Freistaates Bayern. Darunter ist in Abgrenzung zum fiskalischen Handeln jedes öffentlich-rechtliche Handeln zu verstehen, sei es schlichthoheitlich oder obrigkeitlich. Dies trifft im Rahmen ihrer Erfüllung hoheitlicher Aufgaben auch auf das Handeln von Beliehenen und Verwaltungshelfern zu. Während das AGG nur auf Bildungsleistungen anwendbar ist, die auf Grundlage privatrechtlicher Verträge erbracht werden, erfasst dieses Gesetz ausdrücklich auch das öffentlich-rechtlich organisierte Bildungswesen. Im Bereich der Hochschulbildung gilt dies mit Ausnahme von Hochschulzulassung und Hochschulabschlüssen, für die der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit (Art. 74 Abs. 1 Nr. 33 GG) Gebrauch gemacht hat.

### **Zu Art. 3 – Geltungsbereich**

Art. 3 regelt den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

#### **Zu Abs. 1**

Eine Beschränkung der Geltung des Bayerischen Antidiskriminierungsgesetzes (BayADG) auf bestimmte Lebensbereiche erfolgt nicht, da auch die verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbote, deren Durchsetzung das Gesetz dienen soll, für die Gesamtheit des Handelns des Freistaates Bayern gelten. Im Geltungsbereich erwähnt sind auch die Gerichte und die Behörden der Staatsanwaltschaft. Sie sind außerhalb ihrer justiziellen Tätigkeit an dieses Gesetz gebunden. Ausgenommen vom Geltungsbereich des Gesetzes sind gemeinsame Einrichtungen von Bund und Ländern gemäß Art. 91e Abs. 1 GG (z. B. die Jobcenter), vorbehaltlich der Ausnahmen nach Art. 91e Abs. 2 GG.

Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse und die Beschäftigungsverhältnisse gehören nicht zum sachlichen Anwendungsbereich des BayADG. Nicht ausgeklammert ist jedoch der persönliche Anwendungsbereich für die Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten des Freistaates Bayern (vgl. Art. 3 Abs. 1). Diese bleiben im Außenverhältnis verpflichtet und unterliegen dem Diskriminierungsverbot des Art. 2, wenngleich eine unmittelbare Außenhaftung der Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten wegen Art. 34 GG ausgeschlossen ist. Die Anwendung des Gesetzes soll sich demnach nicht auf das Innenverhältnis (Beamtenrecht sowie das Recht der beim Freistaat Bayern angestellten Dienstkräfte) erstrecken. Vielmehr ist Ziel des Gesetzes, im Außenverhältnis (Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Staat) vor Diskriminierungen zu schützen. Eine Ausnahme gilt für die Regelungen des Art. 14, der Teilauspekte des Beamtenrechts und des Arbeitsrechts berührt.

#### **Zu Abs. 2**

Das Handeln des Freistaates Bayern im Rahmen von Mehrheits- wie auch Minderheitsbeteiligungen an juristischen Personen des privaten Rechts und an Personengesellschaften ist privatrechtlicher Natur und fällt damit nicht in den Geltungsbereich von Art. 3 Abs. 1. Art. 2 findet damit keine unmittelbare Anwendung. Abs. 2 Satz 1 normiert die Verpflichtung des Freistaates Bayern, im Falle einer Mehrheitsbeteiligung die Durchsetzung der Ziele und Grundsätze des BayADG in diesen Beteiligungsunternehmen sicherzustellen. Umfang und Ausgestaltung dieser Verpflichtung orientieren sich am Maß der Beteiligung und den konkreten Gegebenheiten des Unternehmens.

Handelt es sich hingegen um eine Minderheitsbeteiligung des Freistaates Bayern oder eine gemeinsame Einrichtung von Bund und Ländern gemäß Art. 91e Abs. 1 GG, stuft Abs. 2 Satz 2 die Verpflichtung von der Sicherstellung auf eine Hinwirkung herunter. Durch die Abstufung wird der Freistaat Bayern innerhalb seiner tatsächlichen Einwirkungsmöglichkeiten gemessen am Umfang der Beteiligung verpflichtet.

**Zu Abs. 3**

Abs. 3 stellt klar, dass dieses Gesetz keine vollständige und abschließende Regelung des Schutzes vor Diskriminierungen darstellt. Diskriminierungsverbote, Gleichbehandlungsgebote und Ansprüche, die auf anderen Rechtsvorschriften beruhen, bleiben unberührt und finden neben den Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung (z. B. Art. 9 ff. des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes – BayBGG, Art. 7 ff. des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes – BayGIG). Dies gilt auch für öffentlich-rechtliche Vorschriften zum Schutz bestimmter Personengruppen, wie z. B. Vorschriften zum Mutter-schutz.

**Zu Art. 4 – Begriffsbestimmungen**

Art. 4 definiert den Begriff der Diskriminierung. Die Definitionen orientieren sich dabei an den Vorgaben des europäischen Antidiskriminierungsrechts (vgl. insbesondere: RL 2000/43/EG, RL 2000/78/EG, RL 2006/54/EG und RL 2004/113/EG), das zwischen unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung unterscheidet und neben der Anweisung zur Diskriminierung auch die Belästigung und die sexuelle Belästigung in den Begriff der Diskriminierung einbezieht. Die Begriffsbestimmungen in Art. 4 Abs. 1, 3, 5, 6 und 7 wurden dabei weitgehend wörtlich aus dem AGG übernommen, das seinerseits dem Unionsrecht folgt.

**Zu Abs. 1**

Satz 1 definiert, dass eine unmittelbare Diskriminierung vorliegt, sofern eine Person in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. Die diskriminierende Behandlung kann in einem Tun oder Unterlassen (z. B. im Ignorieren einer Schülerin wegen ihres Kopftuchs) bestehen. Die Formulierung „erfahren würde“ bringt zum Ausdruck, dass der Maßstab für das Vorliegen einer Schlechterbehandlung auch eine hypothetische Vergleichsperson sein kann, da es für das Vorliegen einer unmittelbaren Diskriminierung nicht darauf ankommen kann, ob die „Besserbehandlung“ einer anderen Person bereits vorgekommen ist, wenn klar ist, dass sie vorkommen würde. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) konkretisierte in der Sache Feryn (EuGH, Urteil vom 10.07.2008, C-54/07) ferner, dass es keine tatsächlich diskriminierte Person geben muss, um den Tatbestand der unmittelbaren Diskriminierung zu erfüllen. So begründet bereits die öffentliche Äußerung einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers, sie oder er werde keine Arbeitnehmenden einer bestimmten ethnischen Herkunft einstellen, eine unmittelbare Diskriminierung. Das Vorliegen einer solchen „opferlosen Diskriminierung“ kann im Rahmen des BayADG auf dem Weg der Verbandsklage (Art. 11) festgestellt werden.

Auf ein Verschulden der diskriminierenden Person, d. h. die Frage, ob die Diskriminierung vorsätzlich oder zumindest fahrlässig begangen wurde, kommt es nicht an. Ebenso wenig darauf, ob der Grund tatsächlich in der diskriminierten Person vorliegt. In Abs. 1 Satz 2 wird daher klargestellt, dass das Diskriminierungsverbot auch dann gilt, wenn die diskriminierende Person das Vorliegen eines oder mehrerer der in Art. 2 genannten Gründe nur annimmt.

Satz 3 stellt klar, dass eine Ungleichbehandlung aufgrund einer Schwangerschaft oder Elternschaft einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts entspricht. Durch die geschlechtsneutralen Formulierungen „Person“ und „Elternschaft“ wird zum Ausdruck gebracht, dass Menschen mit diversen Geschlechtsidentitäten im Zusammenhang mit der eigenen Schwangerschaft und Elternschaft dieselben Schutzrechte wie Frauen genießen.

**Zu Abs. 2**

Abs. 2 regelt, dass die Unterlassung diskriminierungsbeendernder Maßnahmen einer unmittelbaren Diskriminierung gleichkommt, sofern eine Handlungspflicht besteht (z. B. Lehrerin geht nicht gegen das rassistische Mobbing gegen einen Schüler in ihrer Klasse vor).

**Zu Abs. 3**

Abs. 3 definiert die mittelbare Diskriminierung und entspricht § 3 Abs. 2 AGG. Zum Nachweis einer solchen reicht es aus, wenn die benachteiligende Wirkung plausibel gemacht wird (vgl. Wortlaut „benachteiligen können“). Hinsichtlich der Größe der durch Vorschriften, Kriterien oder Verfahren benachteiligten Gruppe gibt es bisher keine Quantifizierung durch Gerichtsentscheidungen. Es soll ausreichen, wenn anzunehmen ist, dass die Regelung eine wesentlich größere Gruppe von sogenannten „Merkmalsträgerinnen und Merkmalsträger“ betrifft (vgl. EuGH vom 23.5.1996, Rs. C-237/94).

**Zu Abs. 4**

Abs. 4 definiert die drittbezogene oder auch assoziierte Diskriminierung. Eine solche liegt vor, wenn Menschen wegen einer nahen familiären Verbindung zu einer vom Schutzbereich des Art. 2 erfassten Person Ungleichbehandlung erfahren (z. B. Diskriminierung wegen der Betreuung eines behinderten Kindes). Die Regelung folgt damit der Rechtsprechung des EuGH zur Auslegung der Richtlinie 2000/78/EG, wonach Diskriminierungsverbote nicht für eine bestimmte Kategorie von Personen, sondern in Bezug auf Diskriminierungsmerkmale gelten.

**Zu Abs. 5**

Abs. 5 definiert die Belästigung. Maßstab für die Beurteilung des Verhaltens ist die Würde der Person. Zwar scheiden damit geringfügige Eingriffe aus, doch ist der Begriff weiter als der in Art. 1 Abs. 1 GG zu interpretieren. Ist die Verletzung der Würde beabsichtigt, kommt es nicht darauf an, ob deren Verletzung tatsächlich eintritt. Bewirkt ein Verhalten (aus objektiver Sicht) eine Würdeverletzung, ist es unerheblich, ob die diskriminierende Person vorsätzlich gehandelt hat. Anders als in § 3 Abs. 3 AGG muss nicht kumulativ die Schaffung eines feindlichen Umfeldes vorliegen, um den Tatbestand zu erfüllen. Das feindliche Umfeld ist ein Indiz (vgl. Wortlaut „insbesondere“) dafür, wann von einer Würdeverletzung ausgegangen werden kann. Die unerwünschten Verhaltensweisen müssen schließlich mit einem oder mehreren der in Art. 2 genannten Gründe in Zusammenhang stehen.

**Zu Abs. 6**

Abs. 6 definiert die sexuelle Belästigung und entspricht § 3 Abs. 4 AGG. Die Aufzählung der sexuell unerwünschten Verhaltensweisen ist nicht abschließend, sondern beispielhaft (vgl. Wortlaut „insbesondere“). Wie bei Abs. 5 dient das feindliche Umfeld zur Konkretisierung der Würdeverletzung.

**Zu Abs. 7**

Abs. 7 fasst auch die Anweisung zur Diskriminierung einer Person unter den Begriff der Diskriminierung. Diese erstmals in der RL 2000/43/EG genannte Form der Diskriminierung soll nach der Vorstellung des Europäischen Parlaments, das die Ergänzung der Richtlinie beantragte, Situationen erfassen, in denen z. B. ein Hausbesitzer einen Makler anweist, sein Haus nicht an Menschen einer bestimmten Hautfarbe zu vermieten. Anders als in § 3 Abs. 5 AGG ist die Definition nicht auf den Schutz Beschäftigter beschränkt.

**Zu Art. 5 – Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen**

Sowohl Art. 4 RL 2000/43/EG als auch Art. 4 Abs. 5 RL 2004/113/EG sehen Rechtfertigungsmöglichkeiten für eine Ungleichbehandlung vor. Gleichermaßen gilt für Art. 3 Abs. 3 GG, solange der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt bleibt. Dies stimmt überein mit der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das wiederholt festgestellt hat, dass Ungleichbehandlungen i. S. d. Art. 3 Abs. 3 GG auf der Grundlage einer Abwägung mit kollidierendem Verfassungsrecht gerechtfertigt sein können.

**Zu Abs. 1**

Abs. 1 regelt, dass eine Ungleichbehandlung nur dann gerechtfertigt ist, wenn ein hinreichender sachlicher Grund vorliegt. Die Formulierung „hinreichend“ verweist auf die unterschiedlichen verfassungs- und europarechtlichen Rechtfertigungsmaßstäbe und verlangt stets eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung erfolgt im jeweiligen Einzelfall und unter Berücksichtigung insbesondere der Schwere

der Ungleichbehandlung, ihrer Auswirkungen auf die betroffene Person, der mit der Ungleichbehandlung verfolgten Ziele und europarechtlicher Vorgaben.

#### **Zu Abs. 2**

Abs. 2 enthält demgegenüber für Ungleichbehandlungen wegen des Alters und des sozialen Status einen geringeren Rechtfertigungsmaßstab. Für das Lebensalter entspricht dies der Wertung der RL 2000/78/EG, die es den Mitgliedstaaten in Art. 6 ermöglicht, Ungleichbehandlung wegen des Lebensalters zuzulassen, sofern sie durch ein rechtmäßiges Ziel gerechtfertigt sind und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind (z. B. Festlegung einer Altersgrenze aufgrund der speziellen körperlichen Anforderungen eines Berufes). Die Ungleichbehandlung aufgrund des sozialen Status ist bisher weder europarechtlich noch im deutschen Verfassungsrecht erfasst. Praktikabilitätserwägungen und die sinngemäße Durchsetzung des Diskriminierungsverbotes aus Art. 2 sprechen jedoch ähnlich wie beim Merkmal Alter für eine Herabsetzung des Rechtfertigungsmaßstabes. Dies trägt auch zur begrifflichen Schärfung des neu eingeführten Diskriminierungsmerkmals bei. Ungleichbehandlungen wegen der mit dem sozialen Status verbundenen Eigenschaften einer Person wie Bildungsstand, Beruf oder Einkommen können in vielerlei Hinsicht gerechtfertigt sein. Dies gilt z. B. für Laufbahnanforderungen, die Erlaubnisvoraussetzungen zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten, aber auch für ein nach finanzieller Leistungsfähigkeit differenzierendes Gebührensystem.

#### **Zu Abs. 3**

Abs. 3 stellt klar, dass im Fall mehrdimensionaler Ungleichbehandlungen die Zulässigkeit für jeden einzelnen Grund gesondert zu prüfen ist.

#### **Zu Art. 6 – Maßregelungsverbot**

Die Regelung setzt Art. 9 RL 2000/43/EG und Art. 10 RL 2004/113/EG um, die auf der Erwägung beruhen, dass ein angemessener Schutz vor Viktimisierung Voraussetzung für eine effektive Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes ist.

#### **Zu Abs. 1**

Abs. 1 überträgt die Schutzregelung in § 16 Abs. 1 AGG auf den Anwendungsbereich des BayADG. Der Begriff der Benachteiligung umfasst jede Schlechterstellung gegenüber dem Status quo und kann z. B. im Vorenthalten von Vorteilen, aber auch in der Schaffung eines feindlichen Umfeldes durch systematisches Mobbing liegen. Wie in § 16 AGG gilt dieser Schutz auch für die Unterstützung von Personen, die das BayADG in Anspruch nehmen, die Aussage als Zeuginnen und Zeugen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des BayADG und die Weigerung, eine rechtswidrige Anweisung auszuführen. Sanktionen, die gegen das Maßregelungsverbot verstößen, sind rechtswidrig.

#### **Zu Abs. 2**

Abs. 2 überträgt die Schutzregelung in § 16 Abs. 2 AGG auf den Anwendungsbereich des BayADG. Es wird klargestellt, dass keine (negativen oder positiven) Folgen daraus abgeleitet werden dürfen, ob die Diskriminierung geduldet oder zurückgewiesen wird, ob andere Personen unterstützt oder Aussagen als Zeugen oder Zeuginnen gemacht werden.

#### **Zu Abs. 3**

Nach Abs. 3 ist die Regelung der Beweislastverteilung in Art. 8 anzuwenden. Die Regelung ist erforderlich, da es sich bei Maßregelungen nicht um Diskriminierungen i. S. d. Art. 2 handeln muss.

#### **Zu Art. 7 – Schadensersatzpflicht**

Die Vorschrift setzt Art. 15 RL 2000/43/EG und Art. 14 RL 2004/113/EG um und schafft eine spezielle Haftungsgrundlage für die Entschädigung von Folgen rechtswidriger staatlicher Maßnahmen. Der Bundesgesetzgeber hat von der konkurrierenden Gesetz-

gebungskompetenz für das Staatshaftungsrecht bislang nur punktuell Gebrauch gemacht, sodass der Freistaat Bayern nicht darin gehindert ist, in Art. 7 eine originäre Staatshaftung zu normieren.

#### **Zu Abs. 1**

Die Haftung nach Abs. 1 ist gemäß der Rechtsprechung des EuGH verschuldensunabhängig (vgl. EuGH, Entscheidung vom 22.04.1997, C-180/95 zu Art. 2 und 3 der RL 76/207/EWG).

Satz 2 stellt klar, dass stets die öffentliche Stelle, in deren Verantwortungsbereich die Diskriminierung (Art. 2) oder Maßregelung (Art. 6) stattgefunden hat, ausgleichspflichtig ist. Dies gilt auch für öffentlich-rechtlich Bedienstete aus anderen Bundesländern, sofern sie im Auftrag des Freistaates Bayern tätig werden (z. B. Anforderung von polizeilichen Dienstkräften aus anderen Bundesländern nach Art. 11 Polizeiorganisationsgesetz).

Satz 3 normiert den Vorrang des Primärrechtsschutzes, das heißt des auf die Wiederherstellung des ursprünglichen rechtmäßigen Zustandes gerichteten Rechtsschutzes. Die diskriminierte Person ist angehalten, sich – soweit dies möglich ist – gegen die Diskriminierung im Wege des Primärrechtsschutzes zu wehren. Erst wenn dies nicht oder nicht mehr möglich ist, soll der Ausgleich der negativen Folgen der diskriminierenden Handlung eingefordert werden können. So müsste eine Person, deren Antrag auf Erteilung einer Gaststättenerlaubnis aus diskriminierenden Gründen versagt worden ist, in der Regel zunächst gegen die Versagung der Erlaubnis vorgehen, bevor sie einen Anspruch nach Art. 7 Abs. 1 geltend machen kann. Dadurch soll verhindert werden, dass Betroffene einer Diskriminierung diese zunächst hinnehmen, um später wegen derselben einen Schadensersatzanspruch zu verfolgen (sog. „Dulden und Liquidieren“). Bei zeitgleich erhobenen primär- und sekundärrechtlichen Klagen kann die zivilrechtliche Klage bis zur Entscheidung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ausgesetzt werden. Die Klageerhebung vor den allgemeinen und besonderen Verwaltungsgerichten im Rahmen des Primärrechtsschutzes hemmt die Verjährung des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruches in analoger Anwendung des § 204 Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) (vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 10.2.2011, III ZR 37/10). Im Falle von diskriminierenden Äußerungen oder bei sich rasch erledigenden Verwaltungsakten ist in der Regel der Primärrechtsschutz nicht oder nicht mehr möglich.

#### **Zu Abs. 2**

Abs. 2 enthält einen Anspruch auf Ersatz der immateriellen Schäden (z. B. durch eine Beleidigung), die regelmäßig bei einer Diskriminierung nach Art. 2 vorliegen werden. Der Anspruch setzt wie in Abs. 1 auch einen Verstoß gegen Art. 2 oder Art. 6 voraus. Der Grundsatz vom Vorrang des Primärrechtsschutzes gilt für den Anspruch aus Abs. 2 nicht, da die Erhebung eines Rechtsbehelfs grundsätzlich nicht geeignet ist, einen immateriellen Schaden (Nichtvermögensschaden) abzuwenden. Hinsichtlich der Bemessung der Höhe des Anspruchs wird auf die Festlegungskriterien in Art. 15 der RL 2000/43/EG und Art. 14 der RL 2004/113/EG verwiesen.

#### **Zu Abs. 3**

Abs. 3 stellt angelehnt an § 21 Abs. 4 AGG klar, dass der Diskriminierende die Einhaltung von Art. 2 und Art. 6 nicht durch eine separate Vereinbarung (z. B. in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag) umgehen kann.

#### **Zu Abs. 4**

Die Verjährung für Ansprüche nach den Abs. 1 und 2 beträgt drei Jahre. Die Länge der Verjährungsfrist entspricht damit der regelmäßigen Verjährungsfrist des BGB und trägt der Lebenswirklichkeit diskriminierter Personen Rechnung.

#### **Zu Abs. 5**

In Abs. 5 wird aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgabe des Art. 34 Satz 3 GG der Rechtsweg für Schadensersatz und Entschädigung den ordentlichen Gerichten zugewiesen. Diese verfassungsrechtliche Vorgabe führt zu einer unvermeidbaren Aufspaltung des Rechtswegs. Der primäre Rechtsschutz bei Verstößen gegen das Diskriminierungs- und Maßregelungsverbot wird regelmäßig vor den allgemeinen und besonderen

Verwaltungsgerichten zu suchen sein, während der sekundäre Rechtsschutz auf Schadensersatz und Entschädigung den Zivilgerichten zugewiesen wird. Für Ansprüche auf Schadensersatz und Entschädigung ist nach § 71 Abs. 2 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes das Landgericht unabhängig vom Streitwert zuständig und damit besteht nach § 78 Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung Anwaltszwang.

### Zu Art. 8 – Vermutungsregelung

Die Vorschrift regelt die Grundsätze der Beweislast in Fällen von Ungleichbehandlungen und setzt damit Art. 8 RL 2000/43/EG und Art. 10 RL 2004/113/EG um. Sie trägt der besonderen Ausgestaltung von Diskriminierungsfällen in der Lebenspraxis Rechnung, die sich vorwiegend auf der Verhaltensebene ereignen. So weisen Beklagtenvertreter und Beklagtenvertreterinnen auf die unproblematische Möglichkeit hin, eine gegebene Diskriminierung so zu tarnen, dass sie mit der gegenwärtigen Praxis der gerichtlichen Beweiswürdigung nicht aufgedeckt werden kann. Die in § 22 AGG geregelten Anforderungen an den Beweis einer Diskriminierung machen es Klägern und Klägerinnen häufig deshalb unmöglich, ihre Ansprüche gerichtlich durchzusetzen. Die gesetzliche Regelung läuft faktisch ins Leere.

Es handelt sich bei der Vermutungsregelung nicht um eine Beweislastumkehr, sondern eine Beweiserleichterung. Vorgesehen ist ein zweistufiges Verfahren: Der Kläger oder die Klägerin muss den Verstoß gegen Art. 2 oder Art. 6 zunächst glaubhaft machen. Für die Glaubhaftmachung der Tatsachen ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass das Vorliegen einer Diskriminierung oder Maßregelung wahrscheinlicher ist als das Nichtvorliegen. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn bei der erforderlichen umfassenden Würdigung der Umstände des jeweiligen Falles mehr für das Vorliegen der in Rede stehenden Behauptung spricht als dagegen. In einem zweiten Schritt obliegt der beklagten öffentlichen Stelle sodann nach allgemeinen Grundsätzen der Beweis des Gegenteils.

Durch die gewählte Ausgestaltung der Vermutungsregelung kommt der bayerische Gesetzgeber den europarechtlichen Vorgaben nach und setzt diese richtlinienkonform um. Zudem verzichtet er auf das ausdrücklich normierte Erfordernis des Beweises von Indizien – wie es § 22 AGG voraussetzt –, da die Beweisführung durch Indizien, aus denen auf die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale (wie insbesondere die sog. innere Motivation der Diskriminierenden) geschlossen werden kann, ohnehin prozessrechtlich zulässig ist (z. B. Bundesgerichtshof, Urteil vom 11.02.1992, XI ZR 47/91, NJW 1992, S. 1899 f.). Für die Glaubhaftmachung der eine Diskriminierung begründenden Tatsachen kann neben den Mitteln des Strengbeweises auch die eidesstattliche Versicherung zur Verfügung stehen.

Im Fall einer mittelbaren Diskriminierung kann der durch Tatsachen glaubhaft gemachte Sachvortrag, bestimmte Vorschriften, Kriterien oder Verfahren hätten mittelbar diskriminierende Wirkungen, die Pflicht der Dienststelle auslösen, einschlägige Statistiken vorzulegen. Aufgrund dieser ist feststellbar, ob die behauptete Wirkung tatsächlich besteht oder ob der Beweis des Gegenteils durch die öffentliche Stelle geführt wird.

Die Vermutungsregelung lässt das Dienstverhältnis unberührt. Im Rahmen möglicher Regressverfahren des Freistaates Bayern gegen Beamte und Beamtinnen bzw. gegen Angestellte des öffentlichen Dienstes findet die Vermutungsregelung keine Anwendung; es verbleibt insofern bei den herkömmlichen disziplinarrechtlichen Anforderungen und Beweislastverteilungen nach § 47 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes.

Die Vermutungsregelung findet, vorbehaltlich der Ausnahme in Art. 7 Abs. 2, immer Anwendung im Rahmen des Sekundärrechtsschutzes, d. h. bei der Geltendmachung von Schadensersatz- und Entschädigungsansprüchen gemäß Art. 7 und im Rahmen des Rechtsschutzes durch Verbände nach Art. 10. Für den Primärrechtsschutz und das Verbandsklagerecht nach Art. 11, die in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren geltend gemacht werden, greift der Amtsermittlungsgrundsatz als Beweisregelung.

Befürchtungen, dass die Senkung der Beweisanforderungen bzw. die Vermutungsregelung zu einer Klagewelle führen würden, lassen sich durch die Erfahrungswerte mit dem Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) ausräumen. Seit dessen In-

krafttreten am 21.06.2020 bis 15.07.2021 sind 313 Diskriminierungsbeschwerden eingegangen, die in den Anwendungsbereich des LADG fallen. Klageverfahren nach dem Berliner LADG sind für den angeführten Zeitraum nicht bekannt.

#### **Zu Art. 9 – Anerkennung als klageberechtigter Antidiskriminierungsverband**

Art. 9 bis 11 dienen der Umsetzung von Art. 7 Abs. 2 RL 2000/43/EG und Art. 8 Abs. 3 RL 2004/113/EG, wonach die Beteiligung von Verbänden beim Rechtsschutz sicherzustellen ist. Angesichts der spezifischen Durchsetzungsschwäche des Antidiskriminierungsrechts (Informationsdefizite, Zugangshindernisse, Machtdisparität) darf der Gesetzgeber vom Grundsatz des Individualrechtsschutzes abweichen und kollektiven Rechtsschutz etablieren. Das bayerische Landesrecht kennt das Verbandsklagerecht aus dem Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz (vgl. Art. 16 f. BayBGG).

#### **Zu Abs. 1**

Als verbandsklageberechtigter Antidiskriminierungsverband können Personenzusammenschlüsse anerkannt werden, welche nicht gewerbsmäßig tätig sind und nicht nur vorübergehend die besonderen Interessen von benachteiligten Personen und Personengruppen i. S. d. Art. 2 wahrnehmen. Dabei ist es unerheblich, ob der Verband die Interessen einer oder mehrerer unterschiedlicher von einer Diskriminierung betroffenen Personengruppen (mehrdimensionale Diskriminierung) wahnnimmt. Für die Anerkennung als Antidiskriminierungsverband ist keine bestimmte Rechtsform erforderlich. Es muss sich bei dem Zusammenschluss jedoch um eine Personenmehrheit handeln. Es können demnach sowohl Personenzusammenschlüsse aus natürlichen Personen als auch aus juristischen Personen (Dachverbände) als verbandsklageberechtigt anerkannt werden. Zusammenschlüsse mit reiner Gewinnerzielungsabsicht sind ausgeschlossen (vgl. Satz 2 Nr. 4). Bei der Anerkennung als verbandsklageberechtigter Antidiskriminierungsverband handelt es sich nach dem Wortlaut in Satz 2 („ist zu erteilen“) um eine gebundene Entscheidung.

Satz 2 normiert in Nrn. 1 bis 4 die speziellen Voraussetzungen für eine Anerkennung als verbandsklageberechtigter Antidiskriminierungsverband. Nrn. 1 und 4 sollen den Kreis der anerkannten Verbände eingrenzen. Nrn. 2 und 3 dienen der Sicherstellung einer sachgerechten Aufgabenerfüllung.

Satz 3 regelt die Anerkennung von Dachverbänden. Da hierfür die Voraussetzungen aus Abs. 1 Satz 2 nur teilweise erfüllt werden müssen, steht die Entscheidung im Ermessen. Hintergrund der Regelung ist, dass sich im Zuge des Inkrafttretens des BayADG neue Dachorganisationen gründen könnten, denen die Erfüllung der Wartezeit von drei Jahren nicht zugemutet werden soll. Die Mitgliedsverbände müssen die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 erfüllen, aber nicht selbst nach Satz 2 anerkannt sein. Die Mindestanzahl von sieben Mitgliedsverbänden wird in Gleichlauf mit § 23 Abs. 1 Satz 2 AGG geregelt.

#### **Zu Abs. 2**

Abs. 2 regelt Rücknahme und Widerruf der Anerkennung. Im Übrigen wird auf die Regelungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) verwiesen (Art. 48 und 49 BayVwVfG). Um Rechtsmissbrauch zu verhindern, sieht Satz 2 vor, dass Rechtsbehelfe gegen Rücknahme und Widerruf keine aufschiebende Wirkung haben. Personenvereinigungen, deren Anerkennung als Antidiskriminierungsverband infrage steht, sollen genauso wenig im Sinne der Art. 9 und 10 tätig werden können wie Vereinigungen, über deren Antrag auf Anerkennung noch nicht befunden worden ist.

#### **Zu Abs. 3**

Abs. 3 beauftragt das Staatsministerium der Justiz damit, eine Liste über alle verbandsklageberechtigten Verbände zu führen und zu veröffentlichen. Damit soll sichergestellt werden, dass alle verbandsklageberechtigten Antidiskriminierungsverbände für Bürger und Bürgerinnen einfach zugänglich und auffindbar sind. Die Regelung dient der Schaffung von Transparenz und der Förderung des effektiven Rechtsschutzes. Die Eintragung, nicht die Veröffentlichung der Liste oder die Erteilung der Eintragsbescheinigung, wirkt konstitutiv.

**Zu Art. 10 – Rechtsschutz durch Verbände**

Diese dem Art. 16 BayBGG nachempfundene Vorschrift normiert eine gesetzliche Prozessstandschaft. Ein Verband kann das Recht einer diskriminierten oder gemäßregelten Person im eigenen Namen geltend machen. Kläger ist der Verband, nicht die betroffene Person. Die Prozessstandschaft nach Art. 10 entlastet die betroffene Person, indem sie die Prozessführungsbefugnis einem mit Finanzmitteln und Sachkompetenz ausgestatteten Verband überträgt, und stärkt damit den effektiven Rechtsschutz. Das Einvernehmen der betroffenen Person muss als Sachurteilsvoraussetzung gegeben sein. Der Verband muss nach Art. 9 anerkannt und darf nicht selbst am Verfahren beteiligt sein, um Interessenskollisionen zu vermeiden.

**Zu Art. 11 – Verbandsklagerecht****Zu Abs. 1**

Anders als bei der Prozessstandschaft in Art. 10 macht der klagende Verband bei einer Verbandsklage nach Art. 11 nicht das verletzte Recht einer diskriminierten Person geltend. Der nach Art. 9 anerkannte Verband kann vielmehr – unabhängig von der individuellen Betroffenheit Einzelner – einen objektiven Verstoß gegen das Diskriminierungs- und Maßregelungsverbot im Geltungsbereich des Art. 3 Abs. 1 gerichtlich feststellen lassen. Der Verband muss geltend machen, dass nicht nur im Einzelfall gegen Art. 2 oder Art. 6 verstoßen wird. Dies umfasst insbesondere Fälle institutioneller und struktureller Diskriminierung, die mittelbar und zuweilen „opferlos“ wirken. Über das Institut der Feststellungsklage wird sichergestellt, dass nicht rechtsgestaltend in bestehende Rechtsverhältnisse Dritter eingegriffen wird. Die Verbandsklage zielt nicht darauf ab, einen eigenen Schadensersatzanspruch für Verbände zu statuieren, sondern strukturell wirkendes und diskriminierendes Verwaltungshandeln zu unterbinden.

**Zu Abs. 2**

Abs. 2 entspricht Art. 17 Abs. 2 BayBGG und dient der Eingrenzung des Verbandsklagerechts respektive der Priorisierung des Individualrechtsschutzes. Zum einen erfolgt dies durch die Einschränkung in Satz 1, zum anderen in Satz 2 durch die Anhebung der Voraussetzungen in solchen Fällen, in denen die angeklagte Verletzung von Art. 2 oder Art. 6 eine Person individuell betrifft, d. h. keine „opferlose“ Diskriminierung vorliegt und die betroffene Person ihre Rechte selbst (Art. 7) oder im Rahmen von Art. 10 vor Gericht hätte geltend machen können, dies aber nicht getan hat. Ein Fall von allgemeiner Bedeutung soll nach der gesetzlichen Vermutung in Satz 3 insbesondere bei Vorliegen einer Vielzahl gleich gelagerter Fälle (etwa bei einer mittelbaren Diskriminierung) gegeben sein, kann sich aber z. B. auch aus der Schwere des behaupteten Verstoßes oder einer möglichen Wiederholungsgefahr ergeben, wenn die diskriminierende Person von der Rechtmäßigkeit ihres Tuns überzeugt ist. Satz 4 verlangt vor Klagerhebung die Erforderung einer Stellungnahme von der betroffenen Behörde. Die Regelung dient der Selbstkontrolle der Verwaltung, wirkt der Überlastung der Gerichte entgegen und ermöglicht einen effektiven Rechtsschutz.

Im Übrigen ist neben der gerichtlichen Feststellung durch einen Verband nach Art. 11 eine Individualklage durch Betroffene auf Schadensersatz bzw. auf Ersatz des Nichtvermögensschadens zulässig, da es sich um unterschiedliche Streitgegenstände handelt. Ebenfalls wird durch die Einlegung einer Verbandsklage die Verjährung individueller Ansprüche nach Art. 7 mangels Identität des Streitgegenstandes nicht gehemmt.

**Zu Abs. 3**

Abs. 3 dient zur Vermeidung widersprüchlicher Gerichtsentscheidungen.

**Zu Art. 12 – Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt und Verwirklichung tatsächlicher Chancengleichheit****Zu Abs. 1**

Abs. 1 verankert die Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierung, die Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt und das Bemühen um die Verwirklichung tatsächlicher Chancengleichheit als Leitprinzip für das Handeln aller Träger öffentlicher

Gewalt des Freistaates Bayern. Antidiskriminierung und Wertschätzungskultur werden hier als zwei ineinander greifende und sich gegenseitig ergänzende Strategien verstanden. Der Forderung nach einer tatsächlichen Verwirklichung von Chancengleichheit liegt die Annahme zugrunde, dass soziale Ungleichheit Gegenstand und nicht nur Folge von Diskriminierung ist und eine Beschränkung dieses Diskriminierungsgrundes durch staatliches Handeln erreicht werden kann. Trägern öffentlicher Gewalt kommt bei der Durchsetzung der genannten Zielsetzungen eine besondere Vorbildfunktion zu. Der Schwerpunkt der in Satz 1 der Vorschrift normierten Verpflichtung liegt auf der Prävention von Benachteiligung und Ungleichbehandlung im Umgang mit Bürgern und Bürgerinnen sowie dem Aufbau und der Wahrung eines divers besetzten öffentlichen Dienstes. Die praktische Umsetzung durch die Implementierung entsprechender Antidiskriminierungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Förderung von Vielfalt und Diversität liegt in der Verantwortung der einzelnen Verwaltungen, wobei die Art. 13 bis 15 die Verpflichtung aus diesem Absatz durch spezielle Regelungen konkreter ausbuchstabieren. Die Landesantidiskriminierungsstelle (Art. 16) unterstützt und berät bei Bedarf bei der Umsetzung und stellt geeignete Instrumente und Informationen zur Verfügung.

Satz 2 konkretisiert die Verpflichtung aus Satz 1 dahingehend, dass das Handeln aller Träger öffentlicher Gewalt im Hinblick auf die Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzungen abzuschätzen ist. Ziel ist es, dass die Lebensrealitäten und Bedarfslagen von Personengruppen, die nicht der „Mehrheitsgesellschaft“ angehören respektive von Benachteiligungen aufgrund der in Art. 2 genannten Merkmale betroffen sind, im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Handelns stärker berücksichtigt werden.

#### **Zu Abs. 2**

Abs. 2 regelt, dass Verpflichtungen aus anderen Rechtsvorschriften (z. B. dem BayGIG, dem BayBGG) durch Art. 12 Abs. 1 unberührt bleiben.

#### **Zu Art. 13 – Antidiskriminierungskonzept**

Die Vorschrift ist an Art. 4 und 5 BayGIG angelehnt und konkretisiert die abstrakten Verpflichtungen aus Art. 12 Abs. 1, indem die einzelnen Verwaltungen des öffentlichen Dienstes dazu verpflichtet werden, ein Antidiskriminierungskonzept vorzulegen. Die Verpflichtung betrifft Dienststellen mit mindestens 100 Beschäftigten sowie die obersten Landesbehörden. Die Erstellung von Konzepten innerhalb einzelner Dienststellen hat sich bereits im Hinblick auf die gezielte und längerfristige Förderung von Frauen im Rahmen des BayGIG als äußerst erfolgreicher Baustein der Gleichstellungspolitik im öffentlichen Dienst etabliert. So verfügen 79 % der staatlichen Dienststellen, die der Verpflichtung eines Gleichstellungskonzepts unterliegen, über ein solches (Stand 2018). Bei den Bezirken, Landkreisen und kreisfreien Gemeinden sind es 55,9 % (Stand 2018).

#### **Zu Abs. 1**

Abs. 1 normiert neben der Verpflichtung in Satz 1 den zeitlichen Rahmen (Turnus von vier Jahren) und in Satz 2 eine Zwischenevaluation nach zwei Jahren. Hintergrund ist der dynamische Charakter von strukturellen Änderungsprozessen. Getroffene Maßnahmen, Projekte und Zielsetzungen müssen bedarfsgerecht ausgestaltet werden, benötigen aber auch einen entsprechenden Zeitraum, um Wirkungen entfalten zu können.

#### **Zu Abs. 2 und 3**

Abs. 2 und 3 konkretisieren die inhaltliche Ausgestaltung des Antidiskriminierungskonzepts. Dieses soll zum einen die Analyse von Bedarfslagen und eine Evaluation bereits bestehender Maßnahmen und Prozesse enthalten (vgl. Abs. 2) und zum anderen Konzepte zur Herstellung oder Wahrung der in Art. 12 Abs. 1 normierten Verpflichtungen vorstellen (vgl. Abs. 3).

#### **Zu Abs. 4**

Abs. 4 stellt sicher, dass das Antidiskriminierungskonzept allen Beschäftigten bekannt und zugänglich ist. Die Beschäftigten der Dienststellen sind die Adressaten des Konzepts und wirken maßgeblich an dessen praktischer Umsetzung mit. Sie müssen daher unabhängig von ihrer Beteiligung an der Ausarbeitung des Konzepts über alle wichtigen Inhalte informiert sein. Zudem trägt die Regelung zur Schaffung und Wahrung transparenter Strukturen innerhalb der einzelnen Dienststellen bei.

**Zu Abs. 5**

Abs. 5 regelt, dass die Umsetzung der Verpflichtung zur Erstellung eines Antidiskriminierungskonzepts im Rahmen des Tätigkeitsberichts der Landesantidiskriminierungsstelle (Art. 18 Abs. 2) evaluiert wird. Konkret soll im Tätigkeitsbericht festgehalten werden, wie viele Dienststellen ein Antidiskriminierungskonzept ausarbeiteten und wo es bereits in Kraft ist. Die Erwähnung im Tätigkeitsbericht soll zusätzlich zum Instrument der Beanstandung nach Art. 19 Abs. 3 Nr. 4 einen disziplinierenden Effekt auf die Dienststellen haben. Darüber hinaus sollen Daten zur Wirksamkeit der Maßnahme erhoben werden.

**Zu Art. 14 – Einstellung und beruflicher Aufstieg**

Die Vorschrift ist an Art. 8 BayGIG angelehnt und normiert die positive Berücksichtigung von Diversity-Kompetenzen bei Einstellungs- und Beförderungsprozessen im öffentlichen Dienst. Eignung, Befähigung und fachliche Leistung als maßgebliche Entscheidungsmaßstäbe bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

Diversity-Kompetenz ist als soziale wie auch als fachliche Fähigkeit zu verstehen. Als soziale Fähigkeit umfasst die Diversity-Kompetenz, mit Uneindeutigkeiten und Irritationen umgehen zu können (Ambiguitätstoleranz), Ungewissheit und Fremdheit auszuhalten, die Fähigkeit zum Perspektivwechsel, die Einsicht in die Notwendigkeit reflexiven Handelns und Sensibilität für Diskriminierungen, Vorurteile und Stereotypen. In fachlicher Hinsicht umfasst Diversity-Kompetenz die Kenntnis der gesetzlichen Diskriminierungsverbote und der Instrumente zu ihrer Durchsetzung, das Wissen um gesellschaftlich gewachsene Diskriminierungsmuster und -strukturen und das Wissen um Maßnahmen und Strategien zum Umgang mit Vielfalt im jeweiligen fachlichen Kontext.

**Zu Art. 15 – Fortbildung**

Art. 15 ist Ausdruck der Überzeugung, dass die Aus- und Fortbildung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes eine Schlüsselrolle bei der Durchsetzung der in Art. 12 Abs. 1 genannten Zielsetzungen zukommt. Durch ein entsprechendes Lehrangebot sollen Beschäftigte aller Dienstebenen Kenntnisse über Strategien der Vielfaltsförderung und Antidiskriminierungsarbeit erhalten. Dies beinhaltet auch Wissen zum Thema Diskriminierung und zu den Rechten und Pflichten nach diesem Gesetz. Für Bedienstete in Leitungsfunktionen sind speziell Aus- und Fortbildungsangebote im Hinblick auf eine diversitätssensible Personalgewinnung und diversitätssensibles Personalmanagement sicherzustellen.

**Zu Art. 16 – Landesantidiskriminierungsstelle**

Art. 16 schafft die gesetzliche Grundlage für die Einrichtung einer zentralen Landesantidiskriminierungsstelle für Bayern und je einer regionalen Außenstelle in den sieben Regierungsbezirken (Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben).

**Zu Abs. 1**

Abs. 1 enthält die Regelung zur Einrichtung der zentralen Landesantidiskriminierungsstelle und ihrer Außenstellen.

**Zu Abs. 2**

Abs. 2 gibt der Landessstelle Anspruch auf die für die Erfüllung ihrer in Art. 18 geregelten Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung (Satz 1). Ferner wird in Satz 2 festgelegt, dass die Finanzierung der Stelle im Haushaltsplan des Staatsministeriums der Justiz in einem eigenen Kapitel auszuweisen ist. Damit wird nicht nur die Arbeitsfähigkeit der Stelle sichergestellt, sondern durch die Ausweisung in einem eigenen Kapitel zugleich die eigenverantwortliche und unabhängige Verwaltung der Mittel gewährleistet. Ziel ist es, das Bestehen und die Arbeit der Landesantidiskriminierungsstelle längerfristig abzusichern und Planungssicherheit herzustellen.

**Zu Abs. 3**

Abs. 3 klärt, dass die Stelle nicht in den Arbeitsbereich von Landesbeauftragten, die zum Schutz der von Art. 2 umfassten Personengruppen eingesetzt wurden (z. B. Beauftragter für jüdisches Leben und gegen Antisemitismus, für Erinnerungsarbeit und geschichtliches Erbe; Leitstelle für die Gleichstellung von Männern und Frauen), eingreift.

**Zu Art. 17 – Leitung der Landesantidiskriminierungsstelle****Zu Abs. 1**

Abs. 1 regelt die Ernennung des Leiters oder der Leiterin der Landesantidiskriminierungsstelle. Der Landtag wählt den Leiter oder die Leiterin der Stelle mit einfacher Mehrheit. Durch die Dauer der Amtszeit (fünf Jahre) und die Möglichkeit einer Wiederwahl soll eine gewisse personelle Kontinuität der Leitung gewährleistet werden.

**Zu Abs. 2**

Abs. 2 gewährleistet die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Leitung und sichert damit der Landesstelle eine hohe Akzeptanz insbesondere bei den von Diskriminierung Betroffenen, die sich mit ihren häufig persönlichen und existenziellen Problemen bevorzugt an eine Stelle wenden werden, die die Gewähr für eine unabhängige Unterstützung bietet. Darüber hinaus soll der Landesantidiskriminierungsstelle auch ein unabhängiges Arbeiten gegenüber und mit anderen staatlichen Stellen gewährleistet werden.

**Zu Art. 18 – Aufgaben der Landesantidiskriminierungsstelle**

Ziel der Arbeit der Landesantidiskriminierungsstelle ist die praktische Umsetzung der Zielsetzungen des BayADG (vgl. Art. 1). Ein Schwerpunkt ihrer Arbeit liegt auf der Verhinderung und Beseitigung jeder Form von Diskriminierung. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Diskriminierungen durch das BayADG oder andere Vorschriften zum Schutz vor Diskriminierungen (wie z. B. das AGG) verboten sind. Die Landesantidiskriminierungsstelle ist Ansprechpartnerin gegenüber der Antidiskriminierungsstelle des Bundes sowie den Antidiskriminierungsstellen anderer Bundesländer und koordiniert die von dort kommenden Anfragen. Innerhalb der Verwaltung des Freistaates Bayern arbeitet sie eng mit den Landesbeauftragten, die zum Schutz der von Art. 2 umfassten Personengruppen eingesetzt wurden, zusammen.

**Zu Abs. 1**

Nrn. 1 bis 7 zählen nicht abschließend (vgl. Wortlaut „insbesondere“) die Aufgaben der Landesantidiskriminierungsstelle auf.

**Zu Abs. 2**

Abs. 2 regelt, dass die Landesantidiskriminierungsstelle dem Landtag jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit vorlegt (Satz 1). Dieser umfasst auch die Arbeit der an die Landesantidiskriminierungsstelle angebundenen Ombudsstelle (Satz 2). Der Bericht soll sich auf die Tätigkeit der Landesantidiskriminierungsstelle und die Situation der von Diskriminierung Betroffenen beziehen, darüber hinaus aber auch Empfehlungen zur Verwirklichung der Ziele aus Art. 12 enthalten (Satz 3).

**Zu Art. 19 – Ombudsstelle**

Art. 19 regelt die Errichtung, die Rechtsstellung sowie die Aufgaben und Befugnisse der Ombudsstelle. Diese ist eine staatliche Stelle.

**Zu Abs. 1**

Die Ombudsstelle ist als ein Teil der Landesantidiskriminierungsstelle innerhalb dieser angesiedelt und zuständig für die Bearbeitung von Beschwerden aufgrund eines Verstoßes gegen Art. 2 oder Art. 6. Damit erfüllt sie gemäß Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 eine Teilaufgabe aus dem Aufgabenkatalog der Landesantidiskriminierungsstelle. Daneben fällt die Erfüllung von Art. 18 Abs. 1 Nr. 3 in den Tätigkeitsbereich der Ombudsstelle.

**Zu Abs. 2**

Jeder Person, die der Ansicht ist, im Anwendungsbereich des BayADG diskriminiert worden zu sein, steht es frei, sich kostenfrei an die Ombudsstelle zu wenden. Diese unterstützt durch Information und Beratung zum BayADG. Die Beratungstätigkeit umfasst explizit auch Fragen der Prozessfinanzierung und mögliche Unterstützung durch Einrichtungen wie die Prozesskostenhilfe. Hiermit soll trotz des Anwaltszwangs für BayADG-Verfahren der Zugang zum Rechtsschutz gestärkt werden. Die Ombudsstelle weist bei Beratungsanfragen auch ausdrücklich auf den Ablauf etwaiger Fristen im Rahmen des Primär- oder Sekundärrechtsschutzes hin (Satz 1). Der Diskriminierungsschutz für Bedienstete des öffentlichen Dienstes wird dadurch gestärkt, dass sie sich ungeachtet des üblichen Dienstweges direkt an die Ombudsstelle wenden können (Satz 2).

Satz 4 (Nrn. 1 bis 5) legt die Befugnisse fest, die der Ombudsstelle zur Verfügung stehen, um darauf hinzuwirken, die Streitigkeit aufzuklären und gütlich beizulegen. Sie ist berechtigt, Sachverständige (Nr. 2) hinzuzuziehen und Gutachten (Nr. 3) einzuholen, insbesondere in rechtlich komplexen Fallgestaltungen. Sie ist des Weiteren auch berechtigt, Beschwerden weiterzuvermitteln. Dies ist beispielsweise dann erforderlich, wenn es sich um Beschwerden handelt, die nicht dem Geltungsbereich des BayADG unterfallen. Die in Art. 3 Abs. 1 genannten Träger öffentlicher Gewalt sind verpflichtet, Auskünfte zu erteilen und eingeforderte Stellungnahmen (Nr. 1) abzugeben. Ferner besteht ein Akteneinsichtsrecht (Nr. 4). Das Akteneinsichtsrecht ist ausgeschlossen, wenn im Einzelfall wichtige öffentliche Belange überwiegen. Es muss eine Abwägung mit etwaigen entgegenstehenden öffentlichen Belangen stattfinden. Der pauschale Hinweis auf entgegenstehende öffentliche Belange ohne Betrachtung des Einzelfalls reicht nicht aus. Die Ausschlussgründe müssen ferner von einem Gewicht sein. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn Geheimschutzgründe als öffentliche Interessen entgegenstehen. Ist gegen einen Bediensteten oder eine Bedienstete wegen eines bestimmten dienstlichen Verhaltens ein behördliches Disziplinarverfahren oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden oder ist ein solches anhängig, kann ebenfalls eine Akteneinsicht ausgeschlossen sein.

Die Sätze 5 bis 7 regeln das Vorgehen, wenn ein Verstoß gegen Art. 2 oder Art. 6 festgestellt, aber eine gütliche Streitbeilegung gescheitert ist. Der Ombudsstelle steht dann das Instrument der Beanstandung zur Verfügung. Wird auf diese nicht innerhalb einer gesetzten Frist reagiert und Abhilfe geschaffen, kann die Ombudsstelle die Beanstandung an die nächsthöhere Leitungsebene weitergeben. Der Rechtsverstoß kann so auch gegenüber der entsprechenden Verwaltungsspitze bekannt werden, was den Druck auf die beanstandete Dienststelle erhöht. Die Beanstandung stellt die offizielle, förmliche Feststellung eines gravierenden Rechtsverstoßes dar und enthält die Aufforderung, diesen Rechtsverstoß abzustellen. Die entsprechenden Stellen müssten aufgrund der Bindung an Gesetz und Recht von sich aus darauf bedacht sein, für Abhilfe zu sorgen. Ein zusätzliches Druckmittel gibt die Erwähnung der vorgenommenen Beanstandungen im jährlichen Tätigkeitsbericht der Landesantidiskriminierungsstelle (Art. 19 Abs. 2).

**Zu Abs. 3**

Satz 2 Nr. 1 bis 5 regelt die Befugnisse, die der Ombudsstelle zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben aus Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 zur Verfügung stehen. Satz 3 normiert die zusätzliche Verpflichtung der Staatsregierung, ihre legislativen Vorhaben der Ombudsstelle zur Diskriminierungsfolgenabschätzung vorzulegen. Es handelt sich dabei um eine Maßnahme der Antidiskriminierungsprävention. Gesetze, die mittelbar zu einer Benachteiligung bestimmter Personengruppen führen, sollen identifiziert und ggf. nachgebessert werden. Die Regelung bildet damit eine denklogische Ergänzung zu Satz 2 Nr. 5, der eine entsprechende Prüfung bereits bestehender Rechtsvorschriften des Landesrechts durch die Ombudsstelle vorsieht.

**Zu Abs. 4**

Die Ombudsstelle gewährleistet nach Abs. 4, dass alle Informationen, von denen sie Kenntnis erhält, vertraulich bleiben. Die Ombudsstelle agiert in Ombudsangelegenheiten fachlich nicht weisungsabhängig, um so ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten.

**Zu Art. 20 – Rahmendienstvereinbarung**

Parallel zum Inkrafttreten des BayADG konkretisiert eine entsprechende Rahmendienstvereinbarung die Rechte und Pflichten, die sich für Bedienstete des Freistaates Bayern aus dem neuen Gesetz ableiten. Die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes nehmen eine verantwortungsvolle Schlüsselrolle bei der erfolgreichen Umsetzung des BayADG ein. Mögliche Bedenken und Sorgen in Zusammenhang mit diesem Gesetz sollen durch die gleichzeitige Verabschiedung einer Rahmendienstvereinbarung ausgeräumt werden.

**Zu Art. 21 – Evaluation**

Ein Jahr nach Inkrafttreten des BayADG soll eine Evaluation Aufschluss über Effektivität und tatsächliche Umsetzung der getroffenen Regelungen geben. Dies soll durch die statistische Erfassung der Fallzahlen und den Tätigkeitsbericht der Landesantidiskriminierungsstelle (Art. 18 Abs. 2) über die vorgenommenen positiven Maßnahmen erfolgen.

**Zu Art. 22 – Inkrafttreten**

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des BayADG.



## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

1. **Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Gülseren Demirel u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/5127

Bayerisches Antidiskriminierungsgesetz (BayADG)

2. **Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Gülseren Demirel u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/6552

**zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Gülseren Demirel u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**Bayerisches Antidiskriminierungsgesetz (BayADG)**  
(Drs. 19/5127)

### I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatterin:  
Mitberichterstatterin:

**Gülseren Demirel**  
**Petra Guttenberger**

### II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf federführend beraten und endberaten.  
Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Gesetzentwurf und den Änderungsantrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/6552 in seiner 28. Sitzung am 22. Mai 2025 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Enthaltung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/6552 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Enthaltung  
Ablehnung empfohlen.

3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/6552 in seiner 30. Sitzung am 3. Juli 2025 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Enthaltung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/6552 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Enthaltung  
Ablehnung empfohlen.

**Petra Guttenberger**  
Vorsitzende



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Toni Schuberl, Florian Siekmann und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Gülseren Demirel u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Bayerisches Antidiskriminierungsgesetz (BayADG)  
(Drs. 19/5127)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. In Art. 2 wird die Angabe „und des sozialen Status“ gestrichen.
2. In Art. 5 Abs. 2 wird die Angabe „oder des sozialen Status“ gestrichen.



## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

1. Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Gülseren Demirel u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/5127

Bayerisches Antidiskriminierungsgesetz (BayADG)

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Gülseren Demirel u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/6552

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Gülseren Demirel u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bayerisches Antidiskriminierungsgesetz (BayADG)  
(Drs. 19/5127)

### I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatterin:  
Mitberichterstatterin:

Gülseren Demirel  
Petra Guttenberger

### II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf federführend beraten und endberaten.  
Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Gesetzentwurf und den Änderungsantrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/6552 in seiner 28. Sitzung am 22. Mai 2025 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Enthaltung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/6552 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Enthaltung  
Ablehnung empfohlen.

3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/6552 in seiner 30. Sitzung am 3. Juli 2025 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Enthaltung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/6552 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Enthaltung  
Ablehnung empfohlen.

**Petra Guttenberger**  
Vorsitzende



## **Gesetzentwurf**

**der Staatsregierung**

**zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvor-  
schriften**

### **A) Problem**

1. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17) u. a. Art. 46 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 6 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) über die Gefangenenvergütung für mit dem Resozialisierungsgebot des Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) unvereinbar erklärt. Für die Neuregelung hat es eine Frist bis zum 30. Juni 2025 gesetzt. In der Begründung führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass der Strafvollzug auf das Ziel der Resozialisierung der Gefangenen auszurichten sei. Der Gesetzgeber sei verpflichtet, ein wirksames, in sich schlüssiges, am Stand der Wissenschaft ausgerichtetes Resozialisierungskonzept zu entwickeln und dieses mit hinreichend konkretisierten Regelungen des Strafvollzugs umzusetzen. Auch die Bedeutung der Arbeit als Behandlungsmaßnahme und die hierfür vorgesehene Vergütung müsse stimmig im Gesetz festgeschrieben werden. Insbesondere müsse die jeweilige Gewichtung des monetären und nicht monetären Teils der Vergütung innerhalb des Gesamtkonzepts erkennbar sein. Das Konzept zur Umsetzung des verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebots sei im BayStVollzG nicht in sich schlüssig und widerspruchsfrei. Es könne nicht hinreichend nachvollziehbar entnommen werden, welche Bedeutung dem Faktor Arbeit zukomme, welche Ziele mit dieser Behandlungsmaßnahme erreicht werden sollen und welchen Zwecken die vorgesehene Vergütung für die geleistete Arbeit dienen solle. Zudem seien entgegen des Wesentlichkeitsgrundsatzes etwa die Regelungen zu den Vollzugsplänen und zur Kostenbeteiligung bei medizinischen Behandlungen nicht unmittelbar im Gesetz getroffen.
2. Art. 166 BayStVollzG sieht wie auch Art. 8 des Bayerischen Jugendarrestvollzugsgesetzes (BayJA-VollzG), Art. 5 des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (BayUVollzG) und Art. 85 des Bayerischen Sicherungsverwaltungsvollzugsgesetzes (BaySvVollzG) eine Trennung von Frauen und Männern in Justizvollzugsanstalten vor. Gesellschaftliche und rechtliche Entwicklungen in den vergangenen Jahren im Bereich der Geschlechteridentität führen dazu, dass die strikte Anknüpfung an den Personenstandseintrag im Einzelfall zu nicht sachgerechten Zuordnungen in den Justizvollzugsanstalten führt. Bislang handelt es sich um wenige Einzelfälle, bei denen unter Berücksichtigung der individuellen Umstände sachgerechte Lösungen gefunden werden konnten. Allerdings ist zu erwarten, dass insbesondere aufgrund des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag die Zahl künftig ansteigen wird. Gesetzliche Vorgaben für diese Fälle fehlen bislang.

### **B) Lösung**

1. Das BayStVollzG wird entsprechend der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts angepasst. Dabei wird das bereits gesetzlich bestehende Resozialisierungskonzept präzisiert und klarer gefasst. Dies gilt insbesondere auch für die Arbeit als Behandlungsmaßnahme und die damit verbundene Vergütung. In Reaktion auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zur Vergütungshöhe wird einerseits die

- monetär ausbezahlte Vergütung um 2/3 erhöht. Andererseits werden die nicht monetären Vergütungsbestandteile gestärkt und erweitert. So wird neben der Erhöhung der Freistellungstage etwa mit der Möglichkeit eines teilweisen Erlasses von Verfahrenskosten ein neuer Vergütungsbestandteil eingeführt, der besondere Anreize für langfristige Arbeitstätigkeit bietet. Auch werden Therapiemaßnahmen, die während der Beschäftigungszeiten erfolgen, vergütet. In der Folge werden auch die Vergütungsregelungen im BaySvVollzG angepasst. Ferner wird den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich des Wesentlichkeitsgrundsatzes entsprochen, indem die erforderlichen Regelungen unmittelbar im Gesetz getroffen werden.
2. Die Vorschriften der Vollzugsgesetze werden dahingehend angepasst, dass zwar weiterhin vom Grundsatz der Geschlechtertrennung in den Justizvollzugsanstalten ausgegangen wird. Ergänzt wird jedoch eine Regelung, die ausgehend von den Umständen des Einzelfalls Abweichungen vom Trennungsgrundsatz ausdrücklich vorsieht und Vorgaben hierfür enthält, um eine sachgerechte, geschlechtersensible Verteilung auf die Männer-/Frauenabteilungen zu gewährleisten.

### C) Alternativen

Keine

### D) Kosten

Die Änderungen im Bereich der Gefangenenvergütung führen für die öffentlichen Haushalte zu Mehrkosten.

Hinsichtlich der Erhöhung der Eckvergütung gilt: Die aus dem Staatshaushalt zu tragenden jährlichen Mehrkosten für die Erhöhung der Eckvergütung unter Berücksichtigung der Änderungen bei den Vergütungsstufen und Zugrundelegung der 2024 gültigen Bezugsgröße belaufen sich auf etwa 9 400 000 €, für die damit ebenso verbundene Erhöhung der Ausbildungsbeihilfe auf weitere ca. 400 000 €. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Änderung der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) unabhängig von der Erhöhung ist und die tatsächlichen Kosten der Eckvergütung aufgrund verschiedener Variablen (beispielsweise aufgrund der Belegungszahl, der Beschäftigungsquote u. a.) naturgemäß einer Schwankung unterliegen.

Hinsichtlich der Erhöhung der Freistellungstage ergibt sich indirekt eine Kostenrelevanz, da diese in bestimmten Fällen nicht auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden können und stattdessen eine Ausgleichsentschädigung zu leisten ist. Es ergeben sich hier voraussichtlich jährliche Mehrkosten im Umfang von etwa 850 000 €. Allerdings entsteht zugleich eine nicht unerhebliche Kostenersparnis durch vorzeitige Entlassungen: Im Jahr 2023 wurden 9 358 Freistellungstage auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet, während der durchschnittliche Gesamt-Tageshaftkostensatz 185,32 € betrug. Die Änderung führt zu einer Verdoppelung dieser auf den Entlassungszeitpunkt anzurechnenden Freistellungstage. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass im durchschnittlichen Gesamt-Tageshaftkostensatz „Sowieso-Kosten“ insbesondere in Form von Personalkosten und Kosten für die Unterhaltung der Justizvollzugsanstalten enthalten sind, weshalb sich die Ersparnis nicht in vollem Umfang auswirken wird.

Hinsichtlich der künftigen allgemeinen Vergütungspflicht für arbeitstherapeutische Maßnahmen sowie der Ausfallzahlung bei der Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen ist dagegen von vernachlässigbaren geringfügigen Mehrkosten auszugehen. Insbesondere werden für die Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen bereits jetzt im Einzelfall Entschädigungen geleistet. Ebenso vernachlässigbar ist die Konkretisierung der

Kostenbeteiligung bei medizinischen Behandlungen, da lediglich die bisherige Praxis kodifiziert wird.

Für die neue Regelung des Verfahrenskostenerlasses ist ebenso mit nur geringen Auswirkungen zu rechnen. Insbesondere können die voraussichtlich erlassenen Kosten nicht als Maßstab herangezogen werden. Verfahrenskosten werden seitens der Gefangenen bislang in vielen Fällen allenfalls in kleinerem Umfang beglichen. In der Praxis scheitert eine Beitreibung oftmals an unzureichendem Einkommen und Vermögen, auch nach Entlassung. Allein der Umstand, dass noch Verfahrenskosten offen sind, lässt daher nicht den Schluss zu, dass diese auch beigetrieben werden können. Ebenso kann im Rahmen eines Privatinsolvenzverfahrens ein Schuldenerlass erfolgen, der auch die Kosten des Strafverfahrens umfasst (vgl. BGH, Urteil vom 21. Juli 2011, Az. IX ZR 151/10). Genauere statistische Daten bestehen jedoch nicht. Vergleichbare Regelungen bestehen seit mehreren Jahren in Hamburg und Hessen, wobei die Kostenrelevanz von dort aus nicht mitgeteilt werden konnte. Es ist damit insgesamt davon auszugehen, dass sich die finanziellen Auswirkungen in der Regel im Ergebnis in sehr engen Grenzen halten.

Bezüglich der insgesamt prognostizierten jährlichen Mehrkosten ist für das Jahr 2025 zu berücksichtigen, dass die Änderungen erst zum 1. Juli 2025 in Kraft treten und sich damit voraussichtlich nur in hälftigem Umfang auswirken werden. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel bzw. bleibt künftigen Haushaltsaufstellungen vorbehalten.

Für Wirtschaft und Bürger entstehen durch den vorliegenden Gesetzentwurf keine Kosten.



## Gesetzentwurf

**zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

### § 1

#### Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes

Das Bayerische Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl. S. 866, BayRS 312-2-1-J), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Er“ die Wörter „hat das Ziel der Resozialisierung und“ eingefügt.
2. Art. 3 Satz 2 bis 4 wird durch die folgenden Sätze 2 bis 5 ersetzt:

„<sup>2</sup>Zu den Maßnahmen gehören insbesondere schulische und berufliche Bildung, psychologische und sozialpädagogische Maßnahmen, Arbeit und arbeitstherapeutische Beschäftigung, seelsorgerische Betreuung und Freizeitgestaltung. <sup>3</sup>Die Maßnahmen stehen grundsätzlich gleichrangig nebeneinander. <sup>4</sup>Die konkrete Gewichtung im Einzelfall wie auch Art und Umfang der Behandlung orientieren sich an den für die Tat ursächlichen Defiziten und den Befähigungen der einzelnen Gefangenen sowie am aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand. <sup>5</sup>Die Behandlung dient der Verhütung weiterer Straftaten, der Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft und dem Opferschutz.“

3. In Art. 5a Abs. 2 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, und hierbei beratend zu unterstützen.“ ersetzt
4. Art. 9 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 und 3 wird durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„<sup>2</sup>Im Vollzugsplan sind die zur Erreichung des Vollzugsziels geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zu benennen und Perspektiven für die künftige Entwicklung der Gefangenen aufzuzeigen.“

- b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Der Vollzugsplan enthält insbesondere Angaben über

1. vollzugliche Maßnahmen wie Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug, Zuweisung zu einer Wohngruppe, Arbeitseinsatz, Freizeitgestaltung, Lockerungen des Vollzugs und Urlaub,
2. pädagogische und sozialpädagogische Maßnahmen wie schulische und berufliche Bildung, Trainingsmaßnahmen zur sozialen Kompetenz, Vorbereitung einer Schuldenregulierung, Suchtberatung und Entlassungsvorbereitung und
3. therapeutische Maßnahmen wie Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung, Unterbringung in einer Behandlungsabteilung, Einzeltherapie und Gruppentherapie.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Der Vollzugsplan und seine Umsetzung sind regelmäßig, mindestens aber alle zwölf Monate zu überprüfen und an die Entwicklung der Gefangenen und die weiteren Ergebnisse der Persönlichkeitserforschung anzupassen sowie mit weiteren für die Behandlung bedeutsamen Erkenntnissen in Einklang zu

halten. <sup>2</sup>Bei einer Vollzugsdauer bis zu einem Jahr ist die Frist zur Überprüfung und Anpassung des Vollzugsplans angemessen zu verkürzen. <sup>3</sup>Zur Vorbereitung der Aufstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans werden Konferenzen mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durchgeführt.“

- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wie folgt gefasst:  
„(5) <sup>1</sup>Die Planung der Behandlung und die Erstellung des Vollzugsplans wird mit den Gefangenen erörtert. <sup>2</sup>Ein Abdruck des Vollzugsplans ist ihnen auszuhändigen.“

5. Art. 25 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Sondereinkauf aus einem durch die Anstalt vermittelten Angebot von Nahrungs- und Genussmitteln ist zugelassen an drei von den Gefangenen zu wählenden Zeitpunkten im Jahr.“

- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Die Abs. 3 und 4 werden die Abs. 2 und 3.

6. Art. 39 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Berufliche und schulische Bildung, Arbeit und arbeitstherapeutische Beschäftigung dienen insbesondere dem Ziel, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern, den Haftalltag zu strukturieren, Wertschätzung zu erfahren und den Gefangenen den Mehrwert und Nutzen einer Arbeitstätigkeit deutlich zu machen.“
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „ergiebige“ die Wörter „und dem Behandlungsauftrag förderliche“ eingefügt.
- c) In Abs. 3 werden die Wörter „wirtschaftlich ergiebiger“ gestrichen.
- d) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>1</sup>Geeignete Gefangene sollen an Berufsausbildung, beruflicher Weiterbildung oder an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen teilnehmen.“

7. Art. 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „ihnen“ die Wörter „zum Zwecke der Behandlung“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „zum Zwecke der Behandlung“ eingefügt.
- c) Satz 4 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>4</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für
  - 1. Gefangene, die die Regelaltersgrenze im Sinne von § 35 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht haben, und
  - 2. werdende und stillende Mütter, soweit gesetzliche Beschäftigungsverbote zum Schutz erwerbstätiger Mütter bestehen.“

8. In Art. 45 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „18“ durch die Angabe „20“ ersetzt.

9. Art. 46 wird durch die folgenden Art. 46 bis 46c ersetzt:

„Art. 46

Arbeitsentgelt

- (1) <sup>1</sup>Die Arbeit und arbeitstherapeutische Beschäftigung der Gefangenen wird anerkannt durch Arbeitsentgelt, bezahlte Freistellung von der Arbeitspflicht, Freistellung von der Arbeit, die auch als Urlaub aus der Haft (Arbeitsurlaub) genutzt oder auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden kann, einen Verzicht auf

den Haftkostenbeitrag sowie durch den Erlass von Verfahrenskosten. <sup>2</sup>Diese Anerkennung soll den Gefangenen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortetes und straffreies Leben vor Augen führen. <sup>3</sup>Das Arbeitsentgelt dient der Bildung der Gelder nach den Art. 50 bis 52 und soll den eigenverantwortlichen Umgang mit Geld vermitteln. <sup>4</sup>Hierzu werden Gefangene auch an den Kosten im Vollzug nach den Vorschriften dieses Gesetzes beteiligt.

(2) Üben Gefangene eine zugewiesene Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung oder eine Hilfstätigkeit nach Art. 43 Satz 2 aus, so erhalten sie ein Arbeitsentgelt. <sup>2</sup>Der Bemessung des Arbeitsentgelts sind 15 % der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) zugrunde zu legen (Eckvergütung). <sup>3</sup>Das Arbeitsentgelt kann je nach Leistung der Gefangenen und der Art der Arbeit nach Maßgabe des Art. 48 gestuft werden. <sup>4</sup>Ein Tagessatz ist der zweihundertfünzigste Teil der Eckvergütung. <sup>5</sup>Das Arbeitsentgelt wird nach einem Stundensatz bemessen, wobei von einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden auszugehen ist.

(3) Das Arbeitsentgelt ist den Gefangenen schriftlich bekannt zu geben.

#### Art. 46a

##### Entschädigung für entgangenes Arbeitsentgelt

Nehmen Gefangene während ihrer regulären Beschäftigungszeit an im Vollzugsplan festgelegten sozialtherapeutischen, psychotherapeutischen oder psychiatrischen Behandlungsmaßnahmen oder anderen Einzel- oder Gruppenbehandlungsmaßnahmen teil, erhalten sie für die Dauer des Ausfalls der Beschäftigung im Umfang von bis zu sechs Behandlungsstunden pro Woche in Höhe der ihnen dadurch entgehenden Vergütung eine Ausbildungsbeihilfe.

#### Art. 46b

##### Arbeitsurlaub und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt

(1) <sup>1</sup>Haben die Gefangenen zwei Monate lang zusammenhängend eine Beschäftigung nach Art. 39 oder eine Hilfstätigkeit nach Art. 43 Satz 2 ausgeübt, so werden sie auf ihren Antrag hin zwei Werkstage von der Arbeit freigestellt. <sup>2</sup>Die Regelung des Art. 45 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Durch Zeiten, in denen die Gefangenen ohne Verschulden durch Krankheit, Ausführung, Ausgang, Urlaub aus der Haft, Freistellung von der Arbeitspflicht oder sonstige nicht von ihnen zu vertretende Gründe an der Arbeitsleistung gehindert sind, wird die Frist nach Satz 1 gehemmt.

(2) <sup>1</sup>Die Gefangenen können beantragen, dass die Freistellung nach Abs. 1 in Form von Arbeitsurlaub gewährt wird. <sup>2</sup>Art. 13 Abs. 2, Art. 14 Abs. 2, 3 und 5, Art. 15 und 16 gelten entsprechend.

(3) Art. 45 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Nehmen die Gefangenen nicht innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen die Freistellung nach Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 in Anspruch oder kann die Freistellung nach Maßgabe der Regelung des Abs. 2 Satz 2 nicht gewährt werden, so wird die Freistellung nach Abs. 1 Satz 1 von der Anstalt auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet.

(5) Eine Anrechnung nach Abs. 4 ist ausgeschlossen,

1. soweit eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßt wird und ein Entlassungszeitpunkt noch nicht bestimmt ist,
2. bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung, soweit wegen des von der Entscheidung des Gerichts bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist,
3. wenn dies vom Gericht angeordnet wird, weil bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung die Lebensverhältnisse des oder der Gefangenen oder die Wirkungen, die von der Aussetzung für ihn

oder sie zu erwarten sind, die Vollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern,

4. wenn nach § 456a Abs. 1 StPO von der Vollstreckung abgesehen wird oder
5. wenn der oder die Gefangene im Gnadenweg aus der Haft entlassen wird.

(6) <sup>1</sup>Soweit eine Anrechnung nach Abs. 5 ausgeschlossen ist, erhalten die Gefangenen bei Entlassung für ihre Tätigkeit nach Art. 46 Abs. 2 als Ausgleichsentschädigung zusätzlich 15 % des ihnen nach den Abs. 2 und 3 gewährten Entgelts oder der ihnen nach Art. 47 gewährten Ausbildungsbeihilfe. <sup>2</sup>Der Anspruch entsteht erst mit der Entlassung. <sup>3</sup>Gefangenen, bei denen eine Anrechnung nach Abs. 5 Nr. 1 ausgeschlossen ist, wird die Ausgleichszahlung bereits nach Verbüßung von jeweils zehn Jahren der lebenslangen Freiheitsstrafe zum Eigengeld gutgeschrieben, soweit sie nicht vor diesem Zeitpunkt entlassen werden; § 57 Abs. 4 StGB gilt entsprechend.

#### Art. 46c

##### Erlass von Verfahrenskosten

Gefangene erwerben einen Anspruch auf Erlass der von ihnen zu tragenden Kosten des Strafverfahrens im Sinne von § 464a StPO, soweit diese dem Freistaat Bayern zustehen, wenn sie

1. jeweils sechs Monate zusammenhängend, wobei Art. 46b Abs. 1 Satz 3 entsprechend gilt, eine Beschäftigung nach Art. 39 oder eine Hilfstätigkeit nach Art. 43 Satz 2 ausgeübt haben, in Höhe der von ihnen in diesem Zeitraum erzielten Vergütung, höchstens aber 5 % der zu tragenden Kosten, oder
  2. unter Vermittlung der Anstalt von ihrer Vergütung nach Art. 46 Schadenswiedergutmachung leisten, in Höhe der Hälfte der geleisteten Zahlungen.“
10. Art. 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „einer Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder an einem Unterricht“ durch die Wörter „schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 werden die Wörter „gilt Art. 46 Abs. 2 und 3 entsprechend“ durch die Wörter „gelten Art. 46 Abs. 2 und 3 sowie Art. 48“ ersetzt.
11. Art. 48 wird wie folgt gefasst:

#### „Art. 48

##### Vergütungsstufen und Zulagen

(1) Der Grundlohn des Arbeitsentgelts (Art. 46 Abs. 2) und der Ausbildungsbeihilfe (Art. 47 Abs. 1) wird nach den folgenden Vergütungsstufen festgesetzt:

1. Vergütungsstufe I: Arbeitsentgelt für arbeitstherapeutische Beschäftigung;
2. Vergütungsstufe II:
  - a) Arbeiten einfacher Art, die keine Vorkenntnisse und nur eine kurze Einweisungszeit erfordern und die nur geringe Anforderungen an die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit oder an die Geschicklichkeit stellen,
  - b) Ausbildungsbeihilfe nach Art. 47 Abs. 1 für die Teilnahme an einem Unterricht nach Art. 40 Abs. 1 Satz 1 oder an Maßnahmen der Berufsfindung, wenn dies wegen der Kürze oder des Ziels der Maßnahmen gerechtfertigt ist, und
  - c) Ausbildungsbeihilfe für die Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen nach Art. 149 Abs. 2, wenn nicht Ausbildungsbeihilfe nach Art. 47 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 149 Abs. 2 bezahlt wird;
3. Vergütungsstufe III: Arbeiten der Stufe II, die eine Einarbeitungszeit erfordern;

4. Vergütungsstufe IV:
  - a) Arbeiten, die eine Anlernzeit erfordern und durchschnittliche Anforderungen an die Leistungsfähigkeit oder die Geschicklichkeit stellen, sowie
  - b) Ausbildungsbeihilfe nach Art. 47 Abs. 1;
5. Vergütungsstufe V:
  - a) Arbeiten, welche die Kenntnisse und Fähigkeiten einer Fachkraft erfordern oder gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen, sowie
  - b) Ausbildungsbeihilfe nach Art. 47 Abs. 1 nach der Hälfte der Gesamtdauer der Maßnahme, wenn der Ausbildungsstand der Gefangenen dies rechtfertigt;
6. Vergütungsstufe VI: Arbeiten, die über die Anforderungen der Stufe V hinaus ein besonderes Maß an Können, Einsatz und Verantwortung erfordern;
7. Vergütungsstufe VII: Arbeiten der Stufe VI, die mit einer Zulage nach Abs. 3 Satz 2 versehen sind.
  - (2) Der Grundlohn beträgt ausgehend von der Eckvergütung nach Art. 46 Abs. 2 Satz 2:
    1. Vergütungsstufe I: 70 %,
    2. Vergütungsstufe II: 80 %,
    3. Vergütungsstufe III: 90 %,
    4. Vergütungsstufe IV: 100 %,
    5. Vergütungsstufe V: 110 %,
    6. Vergütungsstufe VI: 120 %,
    7. Vergütungsstufe VII: 130 %.
  - (3) Der Grundlohn kann nach der nächstniedrigeren Vergütungsstufe festgesetzt werden, wenn die Arbeitsleistung den Anforderungen der jeweiligen Vergütungsstufe nicht genügt.
  - (4) Zum Grundlohn können Zulagen gewährt werden für Arbeiten
    1. unter arbeitserschwerenden Umgebungseinflüssen, die das übliche Maß erheblich überstiegen, bis zu 5 % des Grundlohns,
    2. zu ungünstigen Zeiten bis zu 5 % des Grundlohns und
    3. von weit überdurchschnittlicher Arbeitsmenge oder Arbeitsqualität bis zu 10 % des Grundlohns.“
12. In Art. 54 Satz 1 wird das Wort „angemessenes“ gestrichen und nach dem Wort „Taschengeld“ werden die Wörter „in Höhe von monatlich dem 1,65-fachen Tages- satz der Eckvergütung“ eingefügt.
13. Art. 63 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Gefangene können an den Kosten der zahnärztlichen Behandlung im Sinn des Art. 60 Satz 2 Nr. 2 im Umfang der Beteiligung gesetzlich Versicherter beteiligt werden.“
14. In Art. 78 wird nach dem Wort „Bemühen“ das Wort „beratend“ eingefügt und der Punkt am Ende wird durch die Wörter „und ihre Schulden zu regulieren.“ ersetzt.
15. In Art. 89 Abs. 2 werden nach dem Wort „Forderungen“ die Wörter „sowie von For- derungen wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung fremden Ei- gentums während der Inhaftierung“ eingefügt.
16. Dem Art. 91 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Bei der Durchsuchung von Hafträumen ist die Anwesenheit der Gefangenen nur gestattet, wenn keine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegt.“
17. In Art. 96 Abs. 4 werden die Wörter „aus anderen Gründen als denen des Abs. 1 in erhöhtem Maß“ gestrichen.

18. In Art. 108 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „§ 1896 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 1814 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
19. Art. 130 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für den Vollzugsplan gilt Art. 9 Abs. 1 bis 3 und 5 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Vollzugsplan ergänzend Angaben über schulische Aus- und Weiterbildung, berufsorientierende, -qualifizierende oder arbeitstherapeutische Maßnahmen, besondere Hilfs- und Erziehungsmaßnahmen, Teilnahme am Sport, Gestaltung der Außenkontakte und Einbeziehung der Personensorgeberechtigten enthält.“
20. In Art. 146 Abs. 3 wird die Angabe „Alternative 2“ durch die Angabe „Nr. 2“ ersetzt.
21. Art. 149 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) 1Üben junge Gefangene eine ihnen zugewiesene Beschäftigung aus, so erhalten sie unbeschadet der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes über die Akkordarbeit und tempoabhängige Arbeit ein nach Art. 46 Abs. 2 und Art. 48 zu bemessendes Entgelt. 2Art. 46 Abs. 3 und Art. 46a bis 46c gelten entsprechend.“
22. Art. 161 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von Art. 9 Abs. 3 Satz 1 ist der Vollzugsplan mindestens alle sechs Monate zu überprüfen und anzupassen.“
  - b) Abs. 4 wird aufgehoben.
23. Dem Art. 166 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) 1Von dem Grundsatz der getrennten Unterbringung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Gefangenen, der Erreichung des Vollzugsziels und der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, einschließlich der Bedürfnisse der übrigen Gefangenen, abgewichen werden. 2Dies gilt ebenso bei Gefangenen,

  1. die sich auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität nicht dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebenen, sondern einem anderen Geschlecht oder weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht als zugehörig empfinden oder
  2. deren Geschlechtsangabe in ihrem amtlichen Personenstandseintrag zu männlich oder weiblich geändert wurde, weil ihre geschlechtliche Identität nicht mit dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebenen Geschlecht übereinstimmte.“
24. In Art. 179 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Krankenpflegegesetz“ durch das Wort „Pflegeberufegesetz“ ersetzt.
25. In Art. 189 Abs. 1 werden die Wörter „, wissenschaftlich fortzuentwickeln“ durch die Wörter „einschließlich der Arbeit und deren Vergütung sowie deren Wirkungen auf die Resozialisierung, regelmäßig wissenschaftlich zu evaluieren, zu begleiten“ ersetzt.
26. In Art. 208 wird die Angabe „§ 92 Abs. 1 JGG sowie“ gestrichen, die Angabe „§§ 130 und 176 Abs. 4“ wird durch die Angabe „§ 176 Abs. 4“ ersetzt und die Wörter „Erzungungshaft (§§ 171 bis 175 StVollzG)“ werden durch die Wörter „Erzungungshaft inklusive des Datenschutzes (§§ 171 bis 175, 179 bis 186 StVollzG)“ ersetzt.
27. Art. 209 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „, Außerkrafttreten“ gestrichen.
  - b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
  - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

## § 2

### Änderung des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

Das Bayerische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (BaySvVollzG) vom 22. Mai 2013 (GVBl. S. 275, BayRS 312-0-J), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 8. Juli 2020 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 9 Abs. 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung der Aufstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans werden Konferenzen mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durchgeführt. <sup>2</sup>An der Behandlung mitwirkende Personen außerhalb des Vollzugs sollen in die Planung einbezogen werden.

(4) <sup>1</sup>Die Planung der Behandlung und die Erstellung des Vollzugsplans wird mit den Sicherungsverwahrten erörtert. <sup>2</sup>Eine Abschrift des Vollzugsplans ist ihnen auszuhändigen.“

2. In Art. 25 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 55 Abs. 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 91 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.

3. Art. 39 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „16 v. H.“ durch die Angabe „22 %“ ersetzt.

b) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Art. 48 BayStVollzG gilt entsprechend.“

c) In Abs. 5 wird die Angabe „88 v. H.“ durch die Angabe „90 %“ ersetzt.

d) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) <sup>1</sup>Art. 46a BayStVollzG gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Woche bis zu zehn Behandlungsstunden vergütet werden können.  
<sup>2</sup>Art. 46c BayStVollzG gilt entsprechend.“

4. Art. 45 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „zweieinhalfachen“ durch das Wort „1,85-fachen“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „fünffachen“ durch das Wort „3,7-fachen“ ersetzt.

5. In Art. 69 Abs. 2 werden nach dem Wort „Forderungen“ die Wörter „sowie von Forderungen wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung fremden Eigentums während der Inhaftierung“ eingefügt.

6. Dem Art. 70 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Bei der Durchsuchung von Zimmern ist die Anwesenheit der Sicherungsverwahrten nur gestattet, wenn keine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegt.“

7. In Art. 74 Abs. 6 werden die Wörter „aus anderen Gründen als denen des Abs. 1 in erhöhtem Maß“ gestrichen.

8. Art. 85 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„<sup>2</sup>Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG gilt entsprechend.“

9. In Art. 100 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „Art. 95 Abs. 6 bis 9 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze finden“ durch die Wörter „Art. 46 des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes findet“ ersetzt.

### § 3

#### Änderung des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

Das Bayerische Untersuchungshaftvollzugsgesetz (BayUVollzG) vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 678, BayRS 312-1-J), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 21. Oktober 2022 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 5 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG gilt entsprechend.“
2. Art. 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „Art. 46 Abs. 2 bis 5 BayStVollzG sowie der Bayerischen Strafvollzugsvergütungsverordnung“ durch die Wörter „Art. 46 Abs. 2 und 3 und Art. 48 BayStVollzG“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe „9 v.H.“ durch die Angabe „15 %“ ersetzt.
3. In Art. 26 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.
4. In Art. 33 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „Art. 149 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 und Art. 46 Abs. 5“ durch die Wörter „Art. 149 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Art. 46 Abs. 3“ ersetzt.

### § 4

#### Änderung des Bayerischen Jugendarrestvollzugsgesetzes

Dem Art. 8 des Bayerischen Jugendarrestvollzugsgesetzes (BayJAVollzG) vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 438, BayRS 312-2-4-J), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 21. Oktober 2022 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG gilt entsprechend.“

### § 5

#### Änderung der Aufbewahrungsverordnung

In Teil 1 Abschnitt 6 Unterabschnitt 2 der Anlage wird in der Zeile der Kennziffer 821 Spalte 6 der Aufbewahrungsverordnung (AufbewV) vom 29. Juli 2010 (GVBl. S. 644, BayRS 300-12-6-J), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Mai 2017 (GVBl. S. 283) geändert worden ist, die Angabe „Art. 202 Abs. 3 Satz 2 BayStVollzG“ durch die Wörter „Art. 202 Abs. 6 Satz 2 bis 4 BayStVollzG“ ersetzt.

### § 6

#### Aufhebung der Bayerischen Strafvollzugsvergütungsverordnung

Die Bayerische Strafvollzugsvergütungsverordnung (BayStVollzVergV) vom 15. Januar 2008 (GVBl. S. 25, BayRS 312-2-3-J) wird aufgehoben.

### § 7

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

**Begründung:****A) Allgemeiner Teil**

1. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17) Art. 46 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 6 des Bayerischen Strafvollzugsge- setzes (BayStVollzG), die die Vergütung der Arbeit von Strafgefangenen regeln, für mit dem Resozialisierungsgebot aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes für unvereinbar erklärt. Als Frist zur Schaffung einer Neurege- lung wurde der 30. Juni 2025 gesetzt.

In seiner Entscheidung führt das Bundesverfassungsgericht insbesondere aus:

- a) Das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot verpflichtet den Gesetzgeber dazu, ein umfassendes, wirksames, in sich schlüssiges, am Stand der Wissen- schaft ausgerichtetes Resozialisierungskonzept zu entwickeln. Der Gesetzge- ber müsse die Zwecke, die im Rahmen seines Resozialisierungskonzepts mit der (Gesamt-)Vergütung der Gefangenendarbeit und insbesondere dem monetären Vergütungsteil erreicht werden sollen, im Gesetz benennen und wider- spruchsfrei aufeinander abstimmen. Dabei sei der Gesetzgeber nicht auf ein bestimmtes Regelungskonzept festgelegt, vielmehr sei ihm ein weiter Gestal- tungsraum eröffnet. Die Wirksamkeit der Vollzugsgestaltungen und Behand- lungsmaßnahmen müssten regelmäßig wissenschaftlich begleitet und evaluiert werden.
- b) Ausgestaltung und Höhe der Vergütung müssten so bemessen sein, dass die in dem Konzept festgeschriebenen Zwecke auch tatsächlich erreicht werden könnten. Die Angemessenheit der Vergütungshöhe sei an den mit dem Resozia- lisierungskonzept verfolgten Zwecken zu messen (Rn. 183).

Die Bedeutung, die Arbeit als Behandlungsmaßnahme und der hierfür vorgese- henen (Gesamt-)Vergütung – etwa im Vergleich zu anderen Behandlungsmaß- nahmen – im Rahmen des Gesamtkonzepts beigemessen werde, müsse in sich stimmig im Gesetz festgeschrieben werden. Insbesondere müsse die jeweilige Gewichtung des monetären und nicht monetären Teils der Vergütung innerhalb des Gesamtkonzepts erkennbar sein. Hierzu würden auch die gesetzliche Fest- legung der zugrunde zu legenden Bemessungsgrundlage für den monetären Teil der Vergütung und eine gegebenenfalls vorzunehmende Kategorisierung verschiedener Schwierigkeitsgrade der Arbeit und der arbeitstherapeutischen Behandlungs- und Bildungsmaßnahmen sowie deren jeweilige Entlohnung nach verschiedenen Vergütungsstufen gehören (Rn. 163).

- c) Die Angemessenheit der Vergütungshöhe sei an den mit dem Resozialisie- rungskonzept insgesamt verfolgten Zwecken zu messen. Bei der Regelung des- sen, was angemessen sei, könne und müsse der Gesetzgeber zahlreiche ob- jektive wie subjektive Kriterien heranziehen (vgl. im Einzelnen Rn. 185 ff.).
- d) Das Konzept zur Umsetzung des verfassungsrechtlichen Resozialisierungsge- bots, wie es derzeit im BayStVollzG und in Bezug auf Arbeit und deren Vergü- tung insbesondere in Art. 46 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1 BayStVollzG Aus- druck gefunden habe, sei in sich nicht schlüssig und widerspruchsfrei. Dem Konzept könne nicht nachvollziehbar entnommen werden, welche Bedeutung dem Faktor Arbeit zukommen solle, welche Ziele mit dieser Behandlungsmaß- nahme erreicht werden sollten und welchen Zwecken die vorgesehene Vergü- tung für die geleistete Arbeit dienen solle. Wesentliches sei nicht gesetzlich ge- regelt und eine kontinuierliche, wissenschaftlich begleitete Evaluation der Re- sozialisierungswirkung von Arbeit und deren Vergütung finde nicht statt (Rn. 206). Konkret gelte (Rn. 207 ff.):
  - In den Art. 2 bis 6 BayStVollzG seien mehrere Vollzugsziele und in Art. 3 Satz 3 BayStVollzG eine Reihe von Behandlungsmaßnahmen aufgeführt, die nebeneinanderstehen würden, ohne erkennbar aufeinander abgestimmt zu sein.

- Der Lohn in Höhe von 9 % der Bezugsgröße sei unverändert aus den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) übernommen worden. Angesichts der Zwecke der Vergütung, die ausweislich der damaligen Gesetzesbegründung die materielle Schadensregulierung, die Versorgung von Unterhaltsberechtigten, die Beteiligung an Kosten für den Betrieb elektronischer Geräte, für Gesundheitsleistungen oder Suchtmitteltests umfasse, erschließe sich nicht, wie diese Anforderungen von den Gefangenen erfüllt werden sollten, ohne dass ihnen mehr Lohn für die von ihnen geleistete Arbeit zur Verfügung stehe. Die im Wesentlichen unverbunden nebeneinanderstehenden Regelungen zur Rolle der Gefangenearbeit im Strafvollzug würden die Voraussetzungen eines schlüssigen, realitätsgerechten Resozialisierungskonzepts nicht erfüllen.
  - e) In Bezug auf die Vollzugspläne und die Kostenbeteiligung an Gesundheitsleistungen habe der Gesetzgeber Wesentliches nicht selbst geregelt, sondern der Verwaltung Regelungen zur Ausfüllung, Verwirklichung und Durchsetzung überlassen (BVerfG, a. a. O., Rn. 211 ff.).
2. Der kriminologische Dienst des bayerischen Justizvollzugs hat in der Folge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Untersuchungen zum Stellenwert der Arbeit und der Arbeitsentlohnung angestellt und kommt dabei insbesondere zu folgenden Ergebnissen:
- Insgesamt gebe es, verglichen etwa mit der Forschung zu kriminaltherapeutischen Behandlungsmethoden, nur relativ wenig Forschung über den Beitrag der Arbeit zur Resozialisierung (vgl. Endres, J. & Hegwein, S. (2023) Arbeit und Arbeitstherapie, in: J. Endres & S. Suhling (Hrsg.), Behandlung im Strafvollzug – Ein Handbuch für Praxis und Wissenschaft). Insbesondere in Deutschland würden entsprechende Studien fehlen, sodass auf internationale Befunde zurückgegriffen werden müsse. Bliesener (Die Resozialisierungsfunktion der Arbeit und der schulisch-beruflichen Qualifizierung in Haft – Internationale Befunde; Forum Strafvollzug, 71(4). 254-259) sowie Suhling & Gueridon (Suhling, S. & Guéridon, M. (2023) Effekte unbegleiteter Lockerungen aus der Sozialtherapie auf die Beschäftigungssituation bei Entlassung; Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform) gäben jeweils einen aktuellen Überblick über den Stand der Forschung zum Zusammenhang von Beschäftigungsprogrammen und Haft und der Legalbewährung nach der Entlassung.

Als gut belegt könne gelten, dass Straftäters, die nach der Entlassung in Ausbildung oder Arbeit sind, weniger häufig rückfällig werden als Entlassene, die im Anschluss an die Haft ohne Arbeit oder Ausbildung bleiben. Gemäß einer Studie aus Finnland (Savolainen, J. (2009) Work, family and criminal desistance: Adult social bonds in a Nordic welfare state; British Journal of Criminology, 49(3), 285-304) hätten wiederholt straffällig Gewordene eine um 40 % niedrigere Rückfallquote, wenn sie eine Arbeit aufgenommen hatten. Eine deutsche Studie zur Sozialtherapie (Ortmann, 2002) habe belegen können, dass eine gelungene Integration in den Arbeitsmarkt nach der Entlassung mit weniger Rückfällen einhergeht. Die niederländische Studie von Ramakers et al. (Ramakers, A., Nieuwbeerta, P., Van Wilsem, J., & Dirkzwager, A. (2017) Not just any job will do: A study on employment characteristics and recidivism risks after release; International journal of offender therapy and comparative criminology, 61(16), 1795-1818) habe festgestellt, dass dieser Effekt durch die Merkmale des Arbeitsplatzes vermittelt werde: Der rückfallpräventive Effekt eines Beschäftigungsverhältnisses sei besonders dann hoch, wenn es sich um ein stabiles Arbeitsverhältnis in einem hochwertigeren Beruf (mit höheren Qualifizierungsansprüchen) gehandelt habe.

Uneinheitlich sei jedoch die Befundlage zur Auswirkung der intramuralen Beschäftigung auf die spätere Legalbewährung; Bliesener (Bliesener, T. (2022) Die Resozialisierungsfunktion der Arbeit und der schulisch-beruflichen Qualifizierung in Haft – Internationale Befunde; Forum Strafvollzug, 71(4). 254-259) gebe einen Überblick über die dazu vorliegenden nordamerikanischen Studien und Meta-Analysen. Dies gelte selbst für Freigängerprogramme in Haft (z. B. Bales, W. D., Clark, C., Scaggs, S., Ensley, D., Coltharp, P., Singer, A. & Blomberg, T. G. (2016) An assessment of the effectiveness of prison work release programs on post-release

recidivism and employment, in: U.S. Department of Justice; The Florida Department of Corrections and Florida State University College of Criminology and Criminal Justice): Zwar habe es unter den über 27 000 Teilnehmern eines Freigängerprogramms im US-Staat Florida weniger kriminelle Rückfälle gegeben als bei einer Vergleichsgruppe mit ähnlichen Voraussetzungen; die Wiederinhaftierungsquoten seien jedoch ähnlich gewesen. Bliesener (Bliesener, T. (2022) Die Resozialisierungsfunktion der Arbeit und der schulisch-beruflichen Qualifizierung in Haft – Internationale Befunde; Forum Strafvollzug, 71(4). 254-259, S. 258) fasst die Befundlage so zusammen: „Die einfache und plausible Annahme, dass eine Qualifizierungs- oder Beschäftigungsmaßnahme in Haft die legale Erwerbstätigkeit nach Entlassung begünstigt und diese wiederum das Rückfallrisiko senkt, lässt sich durch die vorliegenden empirischen Befunde so nicht bestätigen. Gleichwohl erweisen sich intramurale Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen als grundsätzlich resozialisierungsförderlich, mit unterschiedlichen Erfolgsparametern. Ihre komplexen Wirkmechanismen bedürfen jedoch noch der genaueren Erkundung.“

Einen direkten Beleg für die Auswirkungen auf die Legalbewährung nach der Entlassung habe neuerdings Zanella (Zanella, G. (2023) Prison work and convict rehabilitation) für den italienischen Strafvollzug gefunden. Er habe festgestellt, indem er die Beschäftigungsdaten des Justizvollzugs mit den Strafregistern verknüpfte, dass Gefangene mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe umso seltener rückfällig geworden seien, je mehr sie in Haft beschäftigt gewesen wären; seiner Modellrechnung zufolge hätten 16 Stunden mehr Arbeit pro Monat eine Reduktion der Wiederinhaftierungsrate um zwischen 3 und 10 Prozentpunkte bewirkt. Die Erklärung für diesen Effekt liege gemäß dieser Analyse darin, dass die Beschäftigung dem rapiden Verfall der Erwerbsfähigkeit im Laufe der Haft entgegenwirke.

Für Deutschland gebe es erstaunlicherweise kaum belastbare Daten darüber, wie viele Gefangene nach der Entlassung Beschäftigung finden und wie viele stattdessen arbeitslos sind und von Arbeitslosengeld oder anderen Transferzahlungen leben. In der HOPE-Studie zu den Effekten der Opioid-Substitution in Haft (Stemmler, M., Geißelsöder, K., Dechant, M., Boksán, K., Gegenfurtner, P., Kesisoglou, N. & Hornegger, M. (2024) Schlussbericht an das Bayerische Staatsministerium der Justiz; Projekt „Haft bei Opioidabhängigkeit – eine Evaluationsstudie, S. 66 ff.) sei aufgefallen, dass zu den ersten beiden Erhebungszeitpunkten nach Haftende (nach 1 Monat bzw. 3 bis 6 Monaten) jeweils in beiden Gruppen weniger als 20 % der Entlassenen berufstätig gewesen seien; bei der dritten Untersuchung seien es 22 % bzw. 32 % gewesen. Verglichen mit dem Anteil der Personen, die vor der Inhaftierung berufstätig gewesen seien, und angesichts der Tatsache, dass etwa die Hälfte über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt habe, erscheine das sehr gering. Möglicherweise aber habe die Gruppe der Opioidabhängigen, relativ unabhängig davon, ob substituiert oder nicht, besonders große Schwierigkeiten, sich wieder in das Erwerbsleben zu integrieren. Auch die Covid-19-Pandemie könnte dazu beigetragen haben, dass in dieser Stichprobe die Erwerbsbeteiligung relativ niedrig geblieben sei.

Nicht wissenschaftlich untersucht worden seien bisher die Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Höhe der Gefangenentlohnung sowie der nicht materiellen Vergütungsbestandteile stellen würden. Es gebe keine internationalen Erkenntnisse darüber, ob in Ländern, in denen Gefangene eine höhere Vergütung erhalten würden, die Resozialisierung besser gelinge als in Ländern mit niedrigerer Entlohnung. Es sei auch nicht untersucht worden, inwiefern Gefangene ihre Entlohnung als gerecht oder ungerecht empfinden würden, und wie sich das auf die Motivation auswirke. Auch fehlen Erkenntnisse darüber, wie die Gefangenen bisher ihr Arbeitseinkommen (Hausgeld) verwenden würden, in welchem Umfang sie also Schulden tilgen oder Zahlungen an Geschädigte oder an ihre Angehörigen leisten würden (oder umgekehrt selbst Zuwendungen von ihren Familien erhalten würden).

3. In Reaktion auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird das BaySt-VollzG vor diesem Hintergrund angepasst. Hervorzuheben sind dabei folgende Änderungen:

- a) Das bestehende Resozialisierungskonzept ergibt sich aus einer Gesamtschau der Regelungen des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes. Es wird ergänzt und geschärft, sodass das einzelne Verhältnis der verschiedenen Resozialisierungsmaßnahmen deutlicher erkennbar wird. Dabei gilt weiterhin, dass kein festes Qualitäts- und Quantitätsverhältnis zwischen den verschiedenen Maßnahmen und Zielen des Strafvollzugs festgelegt wird. Ein starres Verhältnis würde seinerseits dem Grundsatz der Resozialisierung nicht Genüge tun, da jeweils die persönlichen Umstände der Gefangenen und der von ihnen begangenen Taten zu berücksichtigen sind. Erfolgreiche Resozialisierung setzt voraus, dass die Gründe für die Tat und das Verhalten des Gefangenen hinreichend verstanden und berücksichtigt werden. Fehlt es Gefangenen etwa in ihrem Vorleben an hinreichender Bildung und Ausbildung, gilt es verstärkt, diese Defizite möglichst zu beheben, um ihnen nach der Haftentlassung die Chance auf einen Einstieg in das Berufsleben zu erleichtern und damit die Gefahr weiterer Straftaten zu reduzieren. Bei Gewalt- und/oder Sexualstraftätern stellt sich dagegen eher die Frage, ob mittels einer Sozialtherapie oder sonstiger therapeutischer Maßnahmen Verbesserungen erzielt werden können – ähnlich wie bei Gefangenen mit psychologischen oder psychiatrischen Auffälligkeiten. Letztlich kann das BayStVollzG daher nur einen Maßnahmenkatalog enthalten, aus dem für den konkreten Gefangenen das passende Maßnahmenpaket ausgewählt werden kann, um die Resozialisierung möglichst erfolgreich zu gestalten. Die Gewichtung und das Verhältnis der einzelnen Maßnahmen und Ziele zueinander muss daher dem Einzelfall vorbehalten bleiben. Gerade hierzu dient die Pflicht zur Aufstellung von Vollzugsplänen gemäß Art. 9 BayStVollzG.
- b) Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Hinblick auf den Wesentlichkeitsgrundsatz werden umgesetzt. Insbesondere werden die Details zum Vollzugsplan von den Verwaltungsvorschriften in das BayStVollzG verlagert und lassen sich künftig unmittelbar dem Gesetz entnehmen. Dies gilt ebenso für die Kostenbeteiligung an Gesundheitsleistungen, bei denen der Anwendungsbereich und die konkrete Höhe der Beteiligung sich künftig unmittelbar den gesetzlichen Vorschriften entnehmen lässt. Darüber hinaus konkret im BayStVollzG geregelt werden die Details der Vergütungshöhe, insbesondere die Vergütungsstufen und dafür anwendbaren Kriterien, die Arbeitszeit und die Regelung des Taschengelds.
- c) Im Bereich der Anerkennung für Beschäftigung wird klargestellt, welche Zwecke insbesondere die monetäre Vergütung verfolgt. Zugleich wird dafür, dass diese Zwecke auch verwirklicht werden können, die Vergütung für Gefangene sowohl im monetären wie auch nicht monetären Bereich grundlegend angepasst und deutlich angehoben. Im monetären Bereich erfolgt eine substanzelle Erhöhung der Eckvergütung um 2/3 von 9 % auf 15 % der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV). Ebenso erhöht wird die monetäre Vergütung in Form der bezahlten Freistellung von der Arbeitspflicht, die künftig von 18 auf 20 Werkstage pro Jahr erhöht wird, um eine Angleichung mit den Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes herbeizuführen, die bei einer 5-Tage-Woche einen Urlaubsanspruch von 20 Tagen vorsehen. Darüber hinaus wird mit der neuen Möglichkeit des (teilweisen) Verfahrenskostenerlasses eine weitere (im Ergebnis monetäre) Gegenleistung geschaffen, die einen besonderen Anreiz für kontinuierliche Arbeit wie auch für Schadenswiedergutmachung darstellt und gerade im Bereich der zu langen Freiheitsstrafen verurteilten Gefangenen einen wesentlichen Beitrag zur Entschuldung beitragen kann. Auch das wesentliche Element der nicht monetären Vergütung, die Freistellungstage, werden von sechs auf maximal 12 Tage pro Jahr erhöht.
- d) Die Aufgaben des kriminologischen Dienstes werden künftig ausdrücklich um eine regelmäßige Evaluierung der Gefangenearbeit und -vergütung und deren Wirkungen auf die Resozialisierung ergänzt. Damit werden die Grundlagen für eine regelmäßige wissenschaftliche Prüfung, wie sie vom Bundesverfassungsgericht verlangt wird, unmittelbar im Gesetz geregelt.

4. Die Anpassung der Vergütung im BayStVollzG führt zu Folgeanpassungsbedarf in den Bereichen der Untersuchungshaft und der Sicherungsverwahrung. Für die Untersuchungshaft wird die Erhöhung der Eckvergütung übernommen, da bereits bislang eine Gleichbehandlung mit der Strafhaft erfolgt ist und weiter eine Gleichbehandlung erfolgen soll. Für die Sicherungsverwahrung wird unter Beachtung des verfassungsrechtlich bedingten Abstandsgebots eine Erhöhung der Eckvergütung von 16 % auf 22 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV vorgenommen.
5. Der bisher geltende strikte Trennungsgrundsatz zwischen männlichen und weiblichen Gefangenen ist aufgrund aktueller gesellschaftlicher und rechtlicher Entwicklungen zu überdenken. Bei transsexuellen und intersexuellen Gefangenen ist ein bloßes Abstellen auf das Geschlecht in dieser Form nicht möglich. Stattdessen ist sicherzustellen, dass diese in einer geeigneten und geschützten Umgebung untergebracht werden. Notwendig sind daher Entscheidungen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles. In den Justizvollzugsgesetzen soll ausdrücklich geregelt werden, dass Abweichungen vom Trennungsgrundsatz im Einzelfall möglich sind, wenn eine strikte Durchsetzung des Grundsatzes zu schwierigen Ergebnissen führen würde, die die Sicherheit und Ordnung der Anstalten wie auch die Interessen und Bedürfnissen der Betroffenen wie auch der Mitgefängneten nicht hinreichend berücksichtigen.

**B) Besonderer Teil****Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)****Zu Nr. 1 (Art. 2 Satz 2-E)**

Die Änderung ist klarstellender Natur. Schon bislang waren die Vorschriften des BayStVollzG wie auch der konkrete Vollzug auf die Resozialisierung der Gefangenen ausgerichtet. Vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts, in dem die überragende Bedeutung des verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebots nochmals ausdrücklich betont wurde, soll die Resozialisierung künftig auch in Art. 2 ausdrücklich und zentral Erwähnung finden.

**Zu Nr. 2 (Zu Art. 3-E)**

Die neuen Sätze 2 bis 5 dienen der Schärfung des Resozialisierungskonzepts des BayStVollzG. Bereits bislang stellt Art. 3 BayStVollzG Grundlagen für das Resozialisierungskonzept auf und nennt einerseits exemplarisch die Behandlungsmaßnahmen für Strafgefangene, andererseits die wesentlichen Zwecke des Vollzugs, namentlich die Verhinderung weiterer Straftaten und den Opferschutz. Die neuen Sätze 2 bis 5, die die bisherigen Sätze 2 bis 4 ersetzen, ergänzen die bisherigen Vorgaben.

Der bisherige Satz 3 findet sich nunmehr in Satz 2 und zählt die verschiedenen Behandlungsmaßnahmen exemplarisch auf. Dabei werden einerseits psychologische und sozialpädagogische Maßnahmen, wie sie bereits jetzt in der Praxis Standard sind, nach vorne gestellt, um ihre Bedeutung für den Strafvollzug hervorzuheben. Die Neuordnung der Aufzählung betont, dass die Behandlungsmaßnahmen im Grundsatz gleichrangig nebeneinanderstehen und auch die Arbeit nur eine der verschiedenen Behandlungsmaßnahmen darstellt. Zugleich wird die arbeitstherapeutische Beschäftigung nunmehr als Maßnahme ausdrücklich genannt – sie umfasst arbeitstherapeutische Maßnahmen zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit wie auch Beschäftigungstherapie im Sinne von leichten gleichförmigen Tätigkeiten zur psychischen Stabilisierung und Einübung eines strukturierten Tagesablaufs. Die Arbeitstherapie hat ebenso zentrale Bedeutung im Bereich der Resozialisierung, wenn bei den Gefangenen eine Arbeitsfähigkeit zunächst nicht besteht oder sie aufgrund zerrütteter Lebensverhältnisse vor der Inhaftierung über keinen geregelten Tagesablauf verfügt haben. Mit der Betonung der Bedeutung der arbeitstherapeutischen Beschäftigung einher geht die neue allgemeine Vergütungspflicht (vgl. unten).

Der neue Satz 3 stellt dabei klar, dass im Allgemeinen kein Rangverhältnis zwischen den verschiedenen Behandlungsmaßnahmen besteht, sodass grundsätzlich alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen und Möglichkeiten zu berücksichtigen und erwägen

sind. Das bedeutet jedoch nicht, dass Maßnahmen schablonenartig für alle Strafgefangenen in gleicher Weise und gleichem Umfang zur Anwendung kommen sollen. Pauschale Lösungen verbieten sich im Strafvollzug, da sie der Resozialisierung nicht gerecht werden können. Vielmehr müssen sich die Maßnahmen stets an den Umständen des oder der jeweiligen Gefangenen im Einzelfall orientieren: Erfolgreiche Resozialisierung kann nur gelingen, wenn die individuellen Besonderheiten der einzelnen Gefangenen betrachtet werden. Dieser Umstand spiegelt sich einerseits in den individuellen Vollzugsplänen wider, die von Art. 9 geregelt und deren Anforderungen im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens konkretisiert werden. Andererseits soll der neue Satz 4 die individuelle Vollzugsplanung an zentraler Stelle betonen. Er greift dabei einerseits die Regelung des bisherigen Satzes 4 auf, wird aber dahingehend ergänzt, dass nicht nur die negativen Aspekte im Sinne von tatsächlichen Defiziten, sondern auch die positiven Eigenschaften im Sinne von Fähigkeiten bei Behandlungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Behandlungsmaßnahmen zur Resozialisierung sich stets am aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand zu orientieren haben.

Der neue Satz 5 greift die Gedanken des bisherigen Satz 2 auf. Ergänzt wird dieser um ein weiteres Ziel, nämlich der Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft. Dies war bislang bereits ein Gedanke, der dem BayStVollzG im Allgemeinen zugrunde lag, da es sich hierbei letztlich um den Kern der Resozialisierung handelte. Bei diesem Anlass wird er nunmehr ausdrücklich im Gesetz verankert.

#### **Zu Nr. 3 (Art. 5a Abs. 2 Satz 2-E)**

Art. 5a Abs. 2 dient der opferbezogenen Vollzugsgestaltung. Die Einsicht der Gefangenen in ihre Verantwortung für die Tat, insbesondere für die Folgen für die Opfer, soll geweckt werden. In diesem Zusammenhang sollen die Gefangenen auch angehalten werden, den durch die Straftat verursachten Schaden wiedergutzumachen. Die Ergänzung in Satz 2 hat dabei klarstellenden Charakter: Es ist nicht Aufgabe der Justizvollzugsanstalten, finanziell für durch die Gefangenen bei Straftaten verursachten Schäden einzustehen, zumal sich diese Schäden je nach Art und Ausmaß der Straftaten erheblich unterscheiden können. Mithin kann es auch nicht Sinn und Zweck des Strafvollzugs – und auch nicht der für die Beschäftigung im Vollzug geleisteten Vergütung – sein, dass die Gefangenen ihre Schadensersatz- und Schmerzensgeldverpflichtungen vollumfänglich erfüllen können, zumal dies auch in Freiheit oftmals nicht gewährleistet wäre. Vor diesem Hintergrund ist es primär Aufgabe der Justizvollzugsanstalten, die Gefangenen hierbei beratend zu unterstützen.

#### **Zu Nr. 4 (Art. 9-E)**

Die Änderungen dienen der Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Hinblick auf das Wesentlichkeitsgebot. Die Regelungen zur Aufstellung von Vollzugsplänen, die sich bislang in den Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Strafvollzugsgesetz finden, werden in das BayStVollzG überführt.

#### **Zu Buchst. a (Abs. 1-E)**

Die Neufassung von Satz 2 enthält den allgemeinen Inhalt des Vollzugsplans, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung verbunden ist. Der bisherige Satz 3 entfällt, da die bislang darauf basierenden, wesentlichen Verwaltungsvorschriften in das BayStVollzG überführt werden.

#### **Zu Buchst. b (Abs. 2-E)**

Der neue Abs. 2 konkretisiert diejenigen Aspekte und Inhalte, die vom Vollzugsplan abzudecken sind. Die nunmehr gesetzlich eingeführten Vorgaben entsprechen dabei denjenigen, die bislang in den Verwaltungsvorschriften zu Art. 9 BayStVollzG enthalten sind. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

#### **Zu Buchst. c (Abs. 3-E)**

Bislang sieht Art. 9 Abs. 2 eine Anpassung des Vollzugsplans jeweils nach einem Jahr vor. Abhängig von den persönlichen Umständen und der Entwicklung eines Gefangenen kann sich jedoch ein vorzeitiger Anpassungsbedarf ergeben. Die Regelung trägt dem Rechnung, flexibilisiert die Anpassungsfrist und stellt darüber hinaus klar, dass auch die Umsetzung des Vollzugsplans regelmäßig zu überprüfen ist. Weiterhin gilt in

jedem Fall, dass die Vollzugspläne mindestens alle zwölf Monate angepasst werden müssen. Mit der Änderung wird zudem betont, dass es sich um keine jährliche Stichtagsprüfung handelt, sondern dass eine kontinuierliche Beobachtung der Gefangenen und der mit ihnen gemachten Erfahrungen erforderlich ist.

Der neue Satz 2 regelt, dass bei einer Vollzugsdauer von unter einem Jahr eine kurzfristigere Überprüfung und Anpassung des Vollzugsplans erfolgen muss. Der neue Satz 3 enthält wiederum eine klarstellende Regelung, dass im Rahmen der Aufstellung und Anpassung des Vollzugsplans alle Personen zu beteiligen sind, die mit der Vollzugsgestaltung betraut sind.

#### **Zu Buchst. d (Abs. 4-E)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

#### **Zu Buchst. e (Abs. 5-E)**

Bei der Verschiebung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die Neufassung hat klarstellende Funktion: Da der Vollzugsplan die wesentlichen Maßnahmen hinsichtlich der Gefangenen enthält, umfasst die bereits bislang vorgesehene Erörterung der Planung der Behandlung in der Konsequenz auch die Erstellung des Vollzugsplans. Dass ein Abdruck des Vollzugsplans den jeweiligen Gefangenen auszuhändigen ist, entspricht bereits jetzt der Praxis und ergibt sich bislang aus den Verwaltungsvorschriften zu Art. 9 BayStVollzG.

#### **Zu Nr. 5 (Art. 25-E)**

##### **Zu Buchst. a (Abs. 1-E)**

Nach bisheriger Rechtslage wird Sondereinkauf grundsätzlich zu Weihnachten, Ostern und einem von den Gefangenen zu wählenden weiteren Zeitpunkt gewährt. Lediglich für Gefangene, die keiner christlichen Religionsgemeinschaft angehören, sieht Art. 25 Abs. 2 BayStVollzG vor, dass der Sondereinkauf jeweils zu einem anderen, frei wählbaren Zeitpunkt gestattet werden kann.

Nach Erfahrungen in den Justizvollzugsanstalten führt diese Regelung vermehrt zu Problemen. Insbesondere komme es teilweise zu Unzufriedenheit, wenn Gefangene nicht zu den betreffenden Zeitpunkten inhaftiert sind und daher ein Sondereinkauf abgelehnt werde. Auch im Übrigen scheint sie vermehrt zu Fehlentwicklungen zu führen. Seitens katholischer und evangelischer Gefängnisseelsorger wurde berichtet, dass christliche Gefangene als Religionszugehörigkeit teilweise „ohne Bekennnis“ angeben würden, was wiederum zu weiteren Konsequenzen führen könne, wie der Verweigerung der Zulassung zu einem Gottesdienst. Teils würde es auch zu Kirchenaustritten kommen. Diese Erfahrungen aus der Praxis widersprechen dem Sinn und Zweck der Vorschrift. Vor diesem Hintergrund soll der Sondereinkauf künftig unabhängig von der Religionszugehörigkeit geregelt werden. Die Neufassung von Abs. 1 sieht daher vor, dass Sondereinkauf für alle Gefangenen zu drei von den Gefangenen frei wählbaren Zeitpunkten gewährt wird.

##### **Zu Buchst. b und c (Abs. 2 bis 4-E)**

Durch den neuen Abs. 1 verliert der bisherige Abs. 2 seine Notwendigkeit und wird ersatzlos aufgehoben. Die bisherigen Abs. 3 und 4 sind daher redaktionell anzupassen.

#### **Zu Nr. 6 (Art. 39-E)**

##### **Zu Buchst. a (Abs. 1-E)**

Die Änderung dient einerseits der Betonung der beruflichen und schulischen Bildungsmaßnahmen. Die Erfahrungen aus der Vollzugspraxis zeigen, dass bei einer beträchtlichen Anzahl der Gefangenen deutliche Defizite hinsichtlich der beruflichen und schulischen Bildung bestehen. Berufliche und schulische Bildung ist jedoch eine wesentliche Grundlage für die erfolgreiche Aufnahme einer Arbeitstätigkeit nach der Haftentlassung, die wiederum nach den oben geschilderten Erkenntnissen des Kriminologischen Dienstes wesentlich dazu beitragen kann, weitere Straftaten zu vermeiden. Diese herausragende Bedeutung der schulischen wie auch beruflichen Bildung soll das Voranstellen der beruflichen und schulischen Bildung als Oberbegriff der bisher verwendeten Be-

griffe „Ausbildung und Weiterbildung“ verdeutlichen. In denjenigen Fällen, in denen behebbare Defizite insoweit festgestellt werden, ist es primäres und vorrangiges Ziel, diese zu beheben.

Darüber hinaus ist seitens der bayerischen Justizvollzugsanstalten im Rahmen einer Praxisbefragung darauf hingewiesen worden, dass Arbeit neben einer erzieherischen Funktion auch eine Ordnungsfunktion zukomme. Die feste Regelung des Tagesablaufs in Kombination mit einer Sinnhaftigkeit der Beschäftigung führe dazu, dass es zu weniger gegenseitigen Übergriffen unter den Gefangenen komme; Stationen, auf denen ein größerer Anteil der Gefangenen arbeiten würde, würden nach den Erfahrungen der Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes wesentlich ruhiger und geordneter erscheinen und sich besser an Regeln halten. Auch seitens der Gefangenen selbst wurde wiederholt vorgetragen, dass ein wesentlicher Pluspunkt der Arbeit die Strukturierung des Arbeitstages und das Vermeiden von Langeweile ist. Auch diese Facette der Arbeit in den Justizvollzugsanstalten, die auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 20. Juni 2023 aufgeworfen hat (vgl. aaO, Rn. 170), wird nunmehr ausdrücklich im BayStVollzG verankert.

Arbeit und berufliche wie schulische Bildung kann darüber hinaus einen wertvollen Beitrag dazu leisten, das Selbstvertrauen und die Selbstachtung der Gefangenen zu stärken. Wie das Bundesverfassungsgericht bereits 2002 (BVerfG, Beschluss vom 23. April 2002, Az. 2 BvR 2175/01, Rn. 35) statuiert hat, dient Arbeit auch der Erfahrung von Achtung und Selbstachtung. Insbesondere bei Gefangenen, deren schulische wie auch berufliche Entwicklung vor der Inhaftierung von Misserfolgen und Rückschlägen geprägt war und die in manchen Fällen nie einer Beschäftigung nachgegangen sind, kann ein Defizit in diesen Bereichen bestehen, das einer erfolgreichen Resozialisierung nach der Haft entgegensteht. Daher soll nunmehr auch das wertschätzende Kriterium von Arbeit und beruflicher Bildung betont werden.

Eng damit verbunden ist das Kriterium, den Gefangenen den Mehrwert und Nutzen einer Arbeitstätigkeit deutlich zu machen. Diese bestehen einerseits in der Vergütung als unmittelbare Gegenleistung für die Arbeitstätigkeit, andererseits aber in den damit gemachten Erfahrungen: Gefangene, die vor ihrer Inhaftierung nur über einen unstrukturierten Alltag verfügt haben und gegebenenfalls auch aufgrund dieses Umstands zur Begehung von Straftaten verleitet wurden, werden die Vorteile eines geregelten Tagesablaufs vor Augen geführt. Insbesondere Gefangene, deren Berufsleben bislang nicht existent oder von Rückschlägen geprägt war, können sich im Rahmen kontinuierlicher Arbeits-, arbeitstherapeutischer, Ausbildungs- oder Fortbildungstätigkeit beweisen und die sinnstiftende Kraft von Arbeit erfahren.

#### *Zu Buchst. b (Abs. 2-E)*

Art. 39 Abs. 2 stellt bislang allein auf „wirtschaftlich ergiebige Arbeit“ ab. Der Begriff wurde aus dem StVollzG des Bundes übernommen, wo er insbesondere unproduktive, abstumpfende Arbeit ausschließen sollte (vgl. BT-Drs. 7/918, S. 65). Allerdings ist der Primärzweck der Arbeit in den Justizvollzugsanstalten nicht wirtschaftlicher Natur, sondern die mit regelmäßiger Arbeit einhergehenden positiven Effekte bei der Resozialisierung. Die Ergänzung soll damit klarstellen, dass nicht allein die wirtschaftliche Ergiebigkeit für die Arbeit maßgeblich ist, sondern die zugewiesene Tätigkeit darüber hinaus dem Behandlungsauftrag förderlich sein soll.

#### *Zu Buchst. c (Abs. 3-E)*

Die Anpassung von Abs. 3 geht auf die Änderung von Abs. 2 zurück. Da nicht allein die wirtschaftliche Ergiebigkeit ausschlaggebend ist, sondern insbesondere die Förderung des Behandlungsauftrags, soll in Abs. 3 künftig allein darauf abgestellt werden, ob eine Arbeitsfähigkeit besteht oder nicht.

#### *Zu Buchst. d (Abs. 4-E)*

Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die seitens der Justizvollzugsanstalten teils mit beträchtlichen Kosten und Mühen organisiert werden, von den Gefangenen nur eingeschränkt genutzt werden. Art. 39 Abs. 4 sieht bislang nur einseitig die Verantwortung der Justizvollzugsanstalten vor, die Teilnahme an derartigen Angeboten zu ermöglichen, während eine Mitwirkung der Gefan-

genen nicht vorgesehen ist. Angesichts des Umstands, dass Aus- und Fortbildung wichtige Faktoren für das Finden einer Arbeitsstelle sind und demgemäß eine bedeutende Rolle für die Resozialisierung der Gefangenen leisten, muss dies hinterfragt werden.

Künftig soll der Fokus auch auf die Beteiligung der Gefangenen gelegt werden: Bei entsprechenden Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sollen diese teilnehmen, soweit sie dafür geeignet sind. Es verbleibt dabei, dass Gefangene nicht gegen ihren Willen zur Teilnahme gezwungen werden können, da die Teilnahme weiterhin der Zustimmung bedarf, Art. 39 Abs. 4 Satz 2. Dennoch soll die neue Regelung aufgrund der Bedeutung der Aus- und Fortbildung für die Resozialisierung die Gefangenen zu verstärkter Mitwirkung anhalten.

#### **Zu Nr. 7 (Art. 43-E)**

##### **Zu Buchst. a und b (Satz 1 und 2-E)**

Die Änderung steht in engem Zusammenhang mit der Anpassung von Art. 39 Abs. 2: Die gesetzliche Arbeitspflicht dient nicht dazu, den Gefangenen Tätigkeiten jedweder Art ungeachtet ihrer persönlichen Umstände abzuverlangen. Der Arbeitspflicht kommt im Hinblick auf die Resozialisierung eine bedeutende Rolle zu. Dem dient die Klarstellung, dass die Arbeitspflicht zum Zwecke der Behandlung zugewiesene Arbeit betrifft.

##### **Zu Buchst. c (Satz 4-E)**

Arbeitspflicht besteht bislang für Gefangene bis 65 Jahre. Die Regelung geht auf die identische Regelung in § 41 Abs. 1 Satz 3 StVollzG zurück, die seit dem Jahr 2000 unverändert ist und dem damaligen Regelrenteneintrittsalter entsprach. Die Anpassung dient vor diesem Hintergrund dem Angleichungsgrundsatz und führt zu einem Gleichlauf zwischen Arbeitspflicht und Regelaltersrente. Im Übrigen wird die Regelung nur redaktionell angepasst.

#### **Zu Nr. 8 (Art. 45 Abs. 1 Satz 1-E)**

Art. 45 regelt einen Rechtsanspruch der Gefangenen auf bezahlte Freistellung von der Arbeitspflicht. Diesen wird in Anlehnung an den gesetzlichen Urlaub im normalen Arbeitsleben die Möglichkeit der körperlichen und seelischen Erholung zur Erhaltung der Arbeitskraft und zur Stärkung der Fähigkeiten für die Eingliederung in das normale Arbeitsleben nach Entlassung gewährt (vgl. BT-Drs. 7/918, S. 71, zur Einführung der entsprechenden Regelung im StVollzG). Wie das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, dient der Anspruch ferner dazu, durch die Gewährung von Gegenleistungen für die Ausübung abhängiger Arbeit eine positive Einstellung zur Arbeit zu erzeugen und dadurch die Fähigkeit und Bereitschaft der Gefangenen zu erhalten oder zu entwickeln, sich nach seiner Entlassung über eine berufliche Tätigkeit sozial zu integrieren und die Mittel zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse sowie der Bedürfnisse ihrer Familie zu erlangen (BVerfG, NJW 1984, 2513). Die Freistellung von der Arbeitspflicht leistet daher einen bedeutenden Beitrag für die Resozialisierung der Gefangenen, zugleich ist sie aber auch ein Teil der (monetären) Vergütung und Entlohnung für langfristige und langanhaltende Arbeitstätigkeit.

Die Freistellung von der Arbeitspflicht nach einem Jahr der Beschäftigung oder arbeitstherapeutischer Beschäftigung wird künftig von 18 auf 20 Werkstage pro Jahr erhöht. In Umsetzung des Angleichungsgrundsatzes entspricht diese Zahl der Regelung in § 3 des Mindesturlaubsgesetzes für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz) unter Berücksichtigung einer 5-Tage-Woche.

#### **Zu Nr. 9 (Art. 46 bis 46c-E)**

##### **Zu Art. 46-E**

##### **Zu Abs. 1-E**

Der bisherige Art. 46 Abs. 1 wird in Satz 1 beibehalten, wobei nunmehr als weitere Anerkennung der Arbeit der Verfahrenskostenerlass mitaufgenommen wird. Für die Details wird insoweit auf die Begründung von Art. 46c-E Bezug genommen. Ferner klarstellend aufgenommen wird die Freistellung von der Arbeitspflicht, da diese, wie bereits oben geschildert, ebenso einen bedeutenden Beitrag zur Anerkennung von langfristiger Arbeitstätigkeit darstellt. Dies gilt ebenso für den Haftkostenbeitrag: Art. 49 Abs. 1

Satz 1 sieht grundsätzlich die Erhebung eines Haftkostenbeitrags vor. Arbeitende Gefangene sind jedoch gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 von der Erhebung des Haftkostenbeitrags befreit, unabhängig davon, ob die Erhebung dazu führen würde, dass den Gefangenen im konkreten Einzelfall kein angemessener Betrag verbleibt. Die dabei nicht erhobenen Beträge sind durchaus erheblich (2024 beträgt der maßgebliche Wert nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV etwa für einen Gefangenen mit Einzelhaftraum 513,25 €). Die Nichterhebung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (a. a. O., Rn. 189) in die Gesamtbetrachtung der Vergütungshöhe miteinzubeziehen und soll daher auch im Rahmen des Art. 46 Abs. 1 genannt werden.

Die neuen Sätze 2 bis 4 dienen der Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und benennen die mit der Vergütung bezweckten Ziele. Der Zweck der Vergütung steht in engem Zusammenhang mit dem Ziel der Resozialisierung: Die verschiedenen Vergütungsbestandteile dienen letztlich sämtlich der Anerkennung gegenüber den Gefangenen. Durch diese Anerkennung soll den Gefangenen der Gegenwert für regelmäßige Arbeit gewahr werden und insbesondere, welche Rolle diese für eine erfolgreiche Resozialisierung spielt. Denn eigenes Einkommen mittels eigener Arbeitstätigkeit ist regelmäßig für ein eigenverantwortetes und straffreies Leben von Wert.

Das Arbeitsentgelt ist dabei diejenige Form der Vergütung, die für Gefangene regelmäßig am Unmittelbarsten erkennbar ist. Der neue Satz 3 verweist diesbezüglich auf die bereits gängige Aufteilung des Entgelts auf Hausgeld, Überbrückungsgeld und Eigen Geld. Die Aufteilung ist dabei kein Selbstzweck, sondern dient ihrerseits der Resozialisierung: Das Überbrückungsgeld dient dazu, den notwendigen Lebensunterhalt der Gefangenen und ihrer Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach der Entlassung zu sichern und wird den Gefangenen erst bei der Entlassung in die Freiheit ausbezahlt, Art. 51 Abs. 1 und 2 BayStVollzG; es genießt Pfändungsschutz, § 51 Abs. 4 Satz 1 StVollzG. Mittels des Hausgelds gemäß Art. 50 BayStVollzG können die Gefangenen lernen, während der Inhaftierung in angemessenem und geschütztem Rahmen zu wirtschaften, da ihnen dieses Geld für den Einkauf oder anderweitige Zwecke zur weitgehend freien Verfügung steht und Hausgeld grundsätzlich nicht der Pfändung unterliegt (vgl. BGH BeckRS 2004, 8682). Eigengelder nach Art. 52 BayStVollzG stehen den Gefangenen ebenfalls zur freien Verfügung, genießen aber keinen besonderen Pfändungsschutz (vgl. BGH, BGHZ 160, 112 ff.); hierdurch wird den Gefangenen vermittelt, dass sie berechtigte Forderungen gegen sich auch entgegen ihrem Willen zu erfüllen haben, wie dies auch in Freiheit der Fall ist. Im Ergebnis wird den Gefangenen damit ein eigenverantwortlicher Umgang mit Geld vermittelt. Dabei ist auch nicht ausgeschlossen, dass die Gefangenen mittels Eigen- oder Hausgeld Wiedergutmachungszahlungen leisten oder Unterhaltsverpflichtungen erfüllen. Zu betonen ist jedoch, dass der Zweck des Arbeitsentgelts nicht die vollumfängliche Erfüllung dieser Verpflichtungen ist, sondern die Vergütung allenfalls hierzu beitragen kann (vgl. auch die Begründung zu den Änderungen von Art. 5a und 78 BayStVollzG).

Satz 4 stellt klar, dass die Gefangenen zur Vermittlung des eigenverantwortlichen Umgangs mit Geld an den Vollzugskosten nach näherer Maßgabe der sonstigen Vorschriften des BayStVollzG beteiligt werden. Diesen Gedanken hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 20. Juni 2023 ausdrücklich gebilligt (vgl. Rn. 178 f.). Dem zugrunde liegt die Erwägung, dass die Gefangenen lernen sollen, dass sie auch in Freiheit entsprechende Aufwendungen zu tragen haben.

#### Zu Abs. 2-E

Die Neufassung des Art. 46 Abs. 2-E enthält zwei wesentliche Neuerungen:

Dies betrifft zunächst das Arbeitsentgelt für arbeitstherapeutische Beschäftigung. Bislang sieht Art. 46 Abs. 4 BayStVollzG nicht allgemein ein Arbeitsentgelt vor, sondern nur, soweit dies der Art der Beschäftigung und der Arbeitsleistung entspricht. Der neue Art. 46 Abs. 2-E sieht künftig dagegen allgemein ein Entgelt vor. Hintergrund hierfür ist, dass arbeitstherapeutische Beschäftigung ungeachtet der Frage von Qualität und Quantität der Ergebnisse einen bedeutenden Beitrag zur Resozialisierung beitragen kann, da sie einerseits die künftige Arbeitsleistung positiv beeinflussen und auch zur Stabilisierung der psychischen Gesundheit beitragen kann (vgl. etwa Ikiugu, M. N., Nissen, R. M., Bellar, C., Maassen, A., & Van Peursem, K. (2017). Clinical effectiveness of

occupational therapy in mental health: A meta-analysis. The American Journal of Occupational Therapy, 71 (5)). Dabei wird von den bayerischen Justizvollzugsanstalten ein vielfältiges Angebot im Rahmen der arbeitstherapeutischen Beschäftigung bereitgehalten (vgl. Hegwein/Endres, Arbeitstherapeutische Betriebe in den bayerischen Justizvollzugsanstalten, Forum Strafvollzug 2/2020, S. 128 ff.). Arbeitstherapeutische Beschäftigung gewährleistet für die Gefangenen zudem wie auch Beschäftigung im Übrigen eine Strukturierung des Alltags und bietet ihnen die Möglichkeit, durch Erfolge das eigene Selbstwertgefühl zu steigern. Um dem Rechnung zu tragen, soll künftig eine allgemeine Vergütungspflicht für arbeitstherapeutische Beschäftigung gelten. Als Nebeneffekt ist dabei zu erwarten, dass die Gefangenen eher motiviert sind, an arbeitstherapeutischen Beschäftigungsmaßnahmen teilzunehmen, was sich zugleich positiv auf die Erfolgsaussichten der Maßnahmen auswirken soll.

Als weitere wesentliche Änderung wird die Höhe des Arbeitsentgelts substanzell erhöht: Statt der bisherigen Eckvergütung in Höhe von 9 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV gilt künftig eine Eckvergütung von 15 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV. Dies entspricht einer Erhöhung um ca. 67 %.

Dies beruht auf folgenden Erwägungen, insbesondere unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 20. Juni 2023 unter Rn. 185 ff. aufgezählten Kriterien:

- Der Verweis auf die Bezugsgröße nach § 18 SGB IV ist gegenüber einem statischen Wert weiterhin vorzugswürdig. Die Bezugsgröße nach § 18 SGB IV richtet sich nach dem Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Jahr, aufgerundet auf den nächsthöheren durch 420 teilbaren Betrag. Damit wird gewährleistet, dass die Gefangenen dynamisch an Einkommenssteigerungen auf dem freien Arbeitsmarkt teilnehmen und etwa auch ein gewisser Inflationsausgleich vorgenommen wird.
- Die Erhöhung dient dazu, den vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung benannten Zwecken Genüge zu tun. Die Erhöhung erscheint insoweit erforderlich, allerdings unter Berücksichtigung der weiteren Vergütungsbestandteile auch ausreichend. Dabei besteht insbesondere kein Anlass für die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns in Bezug auf Gefangenearbeit, etwa durch Einführung des sogenannten „Bruttoprinzips“. Dabei ist zunächst, wie vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich ausgeführt, zu berücksichtigen, dass bedeutende Unterschiede zwischen der Gefangenearbeit und einer Tätigkeit auf dem freien Markt bestehen. Dies betrifft zunächst die Produktivität, die in Justizvollzugsanstalten deutlich geringer ausfällt und nach den letzten empirischen Erhebungen bei unter 15 % (Eigenbetriebe) bzw. 20 % (Unternehmerbetriebe) der Produktivität in Betrieben der gewerblichen Wirtschaft liegt. Auch wenn die letzte Erhebung bereits längere Zeit zurückliegt, zeigen Rückmeldungen aus den Justizvollzugsanstalten, dass es in diesen Bereichen zu keinen relevanten wesentlichen Verbesserungen gekommen ist. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass regelmäßig keine Verbindung zwischen geringer Produktivität und Vergütung gezogen werden kann. Vielmehr sind die Ursachen für die geringere Produktivität nicht einfach behebbar, denn hierzu zählt die durchschnittlich schlechtere Ausbildung bei Gefangenen, die geringere berufliche Qualifikation, die hohe Fluktuation und die Sprachprobleme bei ausländischen Gefangenen, wobei der Anteil dieser zuletzt tendenziell angestiegen ist. In diesem Zusammenhang ist ebenso darauf hinzuweisen, dass auch im Übrigen keine Vergleichbarkeit mit wirtschaftlich arbeitenden Unternehmen besteht, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. So sind etwa für den Justizvollzug in Bayern für das Jahr 2023 Ausgaben im Umfang von knapp 570 Mio. € im Haushalt vorgesehen gewesen, während die aus der Arbeitsverwaltung zu erwartenden Einnahmen sich nur auf 38,7 Mio. € beliefen.
- Ferner werden beschäftigten Gefangenen die (erheblichen) Kosten für die Unterbringung in den Justizvollzugsanstalten nicht in Rechnung gestellt, und sie haben, anders als Arbeitnehmer auf dem freien Markt, keine Ausgaben für die sonstigen Bedürfnisse, die ihrer Existenzsicherung dienen, insbesondere Verpflegung und Bekleidung. Auch die medizinische Versorgung findet in den Justizvollzugsanstal-

ten grundsätzlich kostenfrei statt; die Kostenbeteiligung wird im Rahmen dieses Änderungsentwurfs konkretisiert und umfasst nur noch den Fall der zahnärztlichen Behandlung. Art. 49 BayStVollzG sieht zwar die Erhebung eines Haftkostenbeitrags vor. Arbeitende Gefangene sind jedoch wie bereits oben erwähnt nach Art. 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayStVollzG von der Zahlung des Haftkostenbeitrags befreit. Es handelt sich insoweit um einen indirekten Teil der monetären Vergütung, der von der Höhe her erheblich ist: Die vorgesehene pauschale Berechnung nach Art. 49 Abs. 2 BayStVollzG, die im Übrigen die tatsächlichen Haftkosten nicht abdeckt, beträgt 2024 etwa für einen erwachsenen Gefangenen mit Einzelhaftraum monatlich gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV in Verbindung mit der Bekanntmachung der Feststellung der Haftkostenbeiträge im Kalenderjahr 2024 vom 30. November 2023 (BANZ AT 19.12.2023 B1) 513,25 € (225,25 € für Unterkunft sowie 288,00 € für Verpflegung).

- Künftig weiterhin zu berücksichtigen sind die gleichzeitigen Erhöhungen bei der Freistellung von der Arbeit, der Freistellung von der Arbeitspflicht wie auch die neue Regelung zum (Teil-)Erlass von Verfahrenskosten.
- Dem konkreten Zweck bzw. der Art der Beschäftigung und dem Qualifikationsniveau wird weiterhin dadurch Rechnung getragen, dass wie schon bisher mehrere Vergütungsstufen bestehen, aus denen sich im Zusammenhang mit der Eckvergütung das konkrete Entgelt ergibt. Für die Details wird diesbezüglich auf die Begründung zu Art. 48 verwiesen. Beispielhaft ergibt sich bei einer Vergütungsstufe IV mit einem Grundlohn von 100 % für das Jahr 2024 ausgehend von einer 40-Stunden-Woche ein Tagessatz von ca. 25,45 €, ausgehend von 20 Arbeitstagen pro Monat ein monatliches Entgelt von 509,04 €, von dem noch ein geringer Anteil für die Arbeitslosenversicherung nach Art. 206 BayStVollzG abzuziehen ist.
- Im Rahmen der Erhöhung der Vergütung ist ferner zu berücksichtigen, dass eine darüber hinausgehende Vergütung den Gefangenen insgesamt nicht unbedingt nützt, sondern sich sogar schädlich im Hinblick auf Beschäftigungsmöglichkeiten auswirken kann. Bereits jetzt kann nicht allen Gefangenen eine Beschäftigung angeboten werden oder eine Beschäftigung scheidet aus anderen Gründen aus. Im Jahr 2023 betrug die Beschäftigungsquote bei einer Durchschnittsbelegung von 9 445 Gefangenen 51,03 %; auch bei Berücksichtigung eines Anteils von ca. 26 % der Gefangenen, die nicht zur Arbeit verpflichtet sind, übte damit ein nicht zu vernachlässigender Teil der Gefangenen keine Beschäftigung aus. Dies ist insbesondere auch darauf zurückzuführen, dass in einigen Fällen keine passende Beschäftigung für die Gefangenen gefunden werden kann, einerseits wegen persönlicher Umstände und Eigenschaften der Gefangenen, andererseits aufgrund von Limitierungen bei den verfügbaren Beschäftigungen. Insbesondere bei den Unternehmerbetrieben ist zu berücksichtigen, dass diese letztlich wirtschaftlich agieren müssen, ferner, dass es sich regelmäßig um einfache Produktionsverfahren handelt, die auf dem freien Markt in dieser Form in Deutschland kaum wirtschaftlich durchzuführen sind. Steigende Entgeltkosten können daher dazu führen, dass Unternehmen ihre Produktionen mangels Rentabilität und drohender Verluste in den Justizvollzugsanstalten aufgeben. Damit verbunden wäre eine weitere Reduzierung der verfügbaren Arbeitsplätze, die von den anstaltseigenen Betrieben nicht hinreichend kompensiert werden kann und damit letztlich zulasten der Gefangenen geht.
- Dieser Umstand spricht ebenso für die Beibehaltung des sogenannten „Nettoprinzips“, welches vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich für zulässig erachtet wurde (a. a. O., Rn. 174). Auch insoweit gilt, dass die damit verbundenen Lohnsteigerungen insbesondere für Unternehmerbetriebe nicht leistbar wären. Auch hinsichtlich rein staatlicher Stellen wäre die Einführung eines Bruttonprinzips aufgrund der Haushaltsslage nicht in der Weise möglich, dass den Gefangenen der gleiche Nettolohn gewährleistet werden könnte. Im Ergebnis wäre das Bruttonprinzip daher nur bei gleichzeitiger Senkung der Nettozahlung möglich. Das birgt aber die nicht zu unterschätzende Gefahr, dass die Motivation der Gefangenen zu produktiver Arbeit während der Inhaftierung sinkt und damit der Resozialisierung eher geschadet als genutzt wird.

- Mit der neuen Vergütungshöhe, insbesondere auch in Kombination mit dem neuen (Teil-)Erlass von Verfahrenskosten (vgl. unten), wird es den Gefangenen auch vermehrt ermöglicht, ihren Unterhalts- und Wiedergutmachungszahlungen nachzukommen. Dabei ist jedoch anzumerken, dass keine vollumfängliche Erfüllung dieser Verpflichtungen Teil des Resozialisierungskonzepts des BayStVollzG war und ist. Die Verpflichtungen unterscheiden sich unter den Gefangenen erheblich, wobei darüber hinaus in vielen Fällen kein unmittelbarer Zusammenhang der Forderung und der Inhaftierung bzw. der zugrunde liegenden Straftat vorliegt. Die Erlangung von vollumfänglicher Schuldenfreiheit kann daher nicht gewährleistet werden. Auch eine Tilgung von Schadensersatzforderungen von Verletzten ist bei einer Vielzahl von Straftaten, gerade schweren Gewaltstraftaten, nicht erreichbar. Die Aufgabe des Justizvollzugs beschränkt sich daher darauf, einen Beitrag hierzu zu leisten und insbesondere beratend tätig zu werden, wie die Änderungen in Art. 5a Abs. 2 Satz 2 und Art. 78 klarstellen. Die erhöhte Eckvergütung steigert den Handlungsspielraum und die Möglichkeiten der Gefangenen, ihren Verpflichtungen nachzukommen, erheblich – neben den bereits bestehenden und auch bestehen bleibenden Möglichkeiten zur Schuldnerberatung. Die neue Eckvergütung gewährleistet damit insgesamt die Erfüllung der an die Gefangenen gestellten Anforderungen, zumal diese teilweise eingeschränkt werden, so etwa die Beteiligung an Gesundheitsleistungen (insoweit wird auf die Begründung zu Art. 63 verwiesen).

Dabei gilt, dass sich der Anteil der monetären und nicht monetären Vergütung wie auch deren Verhältnis zueinander nicht abstrakt festschreiben lassen. Dies beginnt bei der konkreten Vergütungshöhe nach Art. 48-E, die sich abhängig von den unterschiedlichen Tätigkeiten und der Arbeitsqualität unterscheidet, und setzt sich fort bei der Frage von Unterhalts- und Wiedergutmachungszahlungen wie auch beim (Teil-)Erlass von Verfahrenskosten, der je nach den persönlichen Umständen der Gefangenen von größerer oder geringerer Bedeutung sein kann. Dies ist im Ergebnis Konsequenz der einzelfallbezogenen Resozialisierung.

#### Zu Satz 4-E

Wie bislang wird das Arbeitsentgelt nach einem Stundensatz bemessen. Die bisherige Praxis (vgl. Nr. 2 Abs. 1 Satz 1 VV zu Art. 39 BayStVollzG), nach der von einer 40-Stunden-Woche auszugehen ist, wie sie auch in § 2 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Arbeitszeitverordnung (BayAzV) zugrunde gelegt wird, wird nunmehr gesetzlich klargestellt.

#### Zu Abs. 3-E

Die Regelung entspricht dem bisherigen Art. 46 Abs. 5 und wurde lediglich redaktionell verschoben.

#### Zu Art. 46a-E

Bislang kann die Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen mit einem Verlust des Arbeitsentgelts für Gefangene einhergehen, wenn die Maßnahmen während der Arbeitszeit stattfinden und daher die Arbeit nicht ausgeübt werden kann. Bislang sehen die Verwaltungsvorschriften zu Art. 47 BayStVollzG hierfür nur in begründeten und eng begrenzten Ausnahmefällen eine Ausfallentschädigung vor.

Zur Erhöhung der Teilnahmebereitschaft an therapeutischen Maßnahmen sollen Gefangene in Anlehnung an die bisherige Regelung für den Bereich der Sicherungsverwahrung in Art. 39 Abs. 6 des Bayerischen Sicherungsverwaltungsvollzugsgesetzes (BaySvVollzG) künftig in diesen Fällen allgemein eine Ausfallentschädigung in Form einer Ausbildungsbeihilfe in Höhe der ihnen dadurch entgehenden Vergütung erhalten. Dies begründet sich auch in der grundsätzlichen Gleichstellung der verschiedenen Behandlungsmaßnahmen (vgl. oben). Die Ausfallentschädigung wird auf sechs Wochenstunden begrenzt, was für den Bereich des Strafvollzugs regelmäßig ausreichend ist und außerdem zur Gewährung des Abstandsgebots zur Sicherungsverwahrung notwendig erscheint (vgl. Art. 39 Abs. 6 Satz 2 BaySvVollzG, der eine Vergütung von bis zu zehn Behandlungsstunden vorsieht).

Begrifflich setzt Art. 46a eine Teilnahme an den therapeutischen Maßnahmen während der Beschäftigungszeit voraus. Durch die Anknüpfung an den Begriff der Beschäftigung

im Sinne von Art. 39 Abs. 1 BayStVollzG wird klargestellt, dass die Regelung auch im Rahmen der beruflichen und schulischen Bildung Anwendung findet.

#### Zu Art. 46b-E

Der neue Art. 46b greift die bisherigen Art. 46 Abs. 6 bis 11 auf und regelt die Freistellungstage. Die Regelung enthält einen wesentlichen nicht monetären Vergütungsbestandteil für Beschäftigung in den Justizvollzugsanstalten, da Gefangene für kontinuierliche Beschäftigung von jeweils mindestens zwei Monaten eine Freistellung von der Arbeit erhalten können. Diese Freistellung kann einerseits in Form von Arbeitsurlaub, andererseits in Form von einer Vorverlegung des Entlasszeitpunkts erfolgen und bildet damit einen wesentlichen Motivationsanreiz für langfristige Beschäftigung.

Die maximale Zahl der Freistellungstage wird künftig von sechs auf 12 pro Jahr erhöht, um diesen Anreiz nochmals zu vergrößern. Hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz bestehen insoweit keine Bedenken: Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 20. Juni 2023 hierzu ausgeführt, dass der Bundesgesetzgeber zwar hinsichtlich der Strafvollstreckung vornehmlich im Dritten Abschnitt des Strafgesetzbuchs umfassend von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (GG) Gebrauch gemacht habe. Gleichwohl bestehe eine Gesetzgebungskompetenz der Länder zur Gewährung von Freistellungstagen als nicht monetärer Bestandteil der Vergütung von Gefangenendarbeit. Die Regelung berühre sowohl den Kompetenzbereich des Bundes wie auch der Länder, die für den Strafvollzug zuständig seien, und müsse daher nach ihrem Schwerpunkt zugeordnet werden. Die Bestimmungen zur Freistellung würden nach ihrem Regelungsgehalt und -zusammenhang sowie der Gesetzesbegründung allein das Ziel verfolgen, geleistete Arbeit von Gefangenen anzuerkennen und die monetäre Vergütungskomponente in Reaktion auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 1998 zur Gefangenendarbeit zu ergänzen, wonach eine angemessene Anerkennung auch dadurch vorgesehen werden kann, dass Gefangene – sofern general- oder spezialpräventive Gründe nicht entgegenstehen – durch Arbeit ihre Haftzeit verkürzen („good time“) oder sonst erleichtern können. Soweit die Regelungen für haftverkürzende Freistellungstage nicht über die Gewährung weniger Freistellungstage pro Kalenderjahr hinausgehen würden, liege kein Übergriff in die Regelungszuständigkeit des Bundes vor.

Vor dem Hintergrund, dass seitens des Bundesverfassungsgerichts bereits keine Bedenken hinsichtlich der nordrhein-westfälischen Vorschrift, die zum Zeitpunkt der Entscheidung bis zu acht Freistellungstage pro Jahr vorsah, geäußert hat, handelt es sich bei 12 Freistellungstagen pro Jahr um eine lediglich moderate Erhöhung. Es bleibt im Ergebnis bei wenigen Freistellungstagen pro Kalenderjahr, ohne dass in die Kompetenz des Bundes eingegriffen würde.

Im Übrigen wurden die bisherigen Regelungen im Wesentlichen inhaltsgleich übernommen; der bisherige Art. 46 Abs. 6 Satz 4 entfällt, da Satz 1 ohnehin eine zwei Monate lang zusammenhängende Beschäftigung erfordert. Durch den Begriff der Beschäftigung werden wie bislang sämtliche Maßnahmen erfasst, die unter Art. 39 Abs. 1 BayStVollzG fallen, mithin auch Maßnahmen der beruflichen und schulischen Bildung.

#### Zu Art. 46c-E

In Anlehnung an bereits in anderen Ländern bestehende Vorschriften schafft der neue Art. 46c eine weitere monetäre Vergütungsform bzw. einen Anreiz zur Schadenswiedergutmachung in Form eines Verfahrenskostenerlasses.

Dabei ist zunächst anzumerken, dass die Kosten des Strafverfahrens bei Gefangenen in beträchtlichem Umfang zur Schuldensituation beitragen können. Eine im Auftrag des Kriminologischen Dienstes von Prof. Dr. Christian Ghanem, Technische Hochschule Nürnberg, Fakultät für Sozialwissenschaften, und Niklas Ippisch, Ludwig-Maximilians-Universität München, Institut für Soziologie, durchgeföhrte empirische Untersuchung zur Schuldensituation und Schuldenregulierung bei Inhaftierten in Bayern kam dabei zu folgenden Ergebnissen: Im Rahmen der Befragung von Fachkräften des Sozialdienstes und der externen Schuldnerberatung habe sich einerseits ergeben, dass die Schuldensituation von Gefangenen heterogen sei. Es bestehe aber eine starke Abhängigkeit der Schuldenhöhe zum Alter und der Haftdauer. Dabei würden Gerichtskosten seitens der Befragten als besonders relevant im Kontext der Schuldenstruktur eingeschätzt.

Ebenso relevant seien Unterhaltsverpflichtungen und aufgelaufene Beiträge zur Krankenversicherung. Erst hiernach würden private Konsumschulden, noch vor anderen mit dem Strafverfahren verbundene Schulden wie Geldauflagen und -strafen, Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen, kommen. Im Rahmen der Befragung habe ferner festgestellt werden können, dass bei männlichen Gefangenen mit Haftstrafen von über fünf Jahren das aktuelle oder ein früheres Strafverfahren häufiger als Hauptgrund der Schulden einzuschätzen sei. Die Wissenschaftler kommen dabei zum Schluss, dass mit steigender Haftdauer von schwereren Straftaten und komplexeren Gerichtsverfahren ausgegangen werden könne, welche wiederum das aktuelle Verfahren als Hauptverschuldungsursache bei Gefangenen mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe erkläre. Zusammengefasst sei deutlich geworden, dass Gerichtskosten in den meisten Fällen die größte Relevanz bei der Überschuldung darstellen würden, was einer gelingenden Resozialisierung im Wege stehen könne; es sei daher zu überlegen, ob Gefangenearbeit an eine Reduktion dieser Forderungen gekoppelt werden könne, um diesem Problem zu begegnen.

Der neue Art. 46c-E begegnet diesem Problem auf mehrfache Weise:

Einerseits erlangen Gefangene künftig für jeweils sechs Monate zusammenhängende Beschäftigung nach Art. 39 oder Hilfstätigkeit nach Art. 43 Satz 2 eine zusätzliche Vergütung: In Höhe der Vergütung, die sie in diesem Zeitraum erzielt haben, wird ihnen in gleicher Höhe ein Erlass der Kosten des Strafverfahrens gewährt, maximal jedoch 5 % pro sechs Monate (Nr. 1). Durch die Anknüpfung an den Begriff der Beschäftigung wird klargestellt, dass sämtliche Maßnahmen des Art. 39 Abs. 1 BayStVollzG umfasst sind, mithin auch berufliche und schulische Bildungsmaßnahmen. Der Mindestzeitraum von sechs Monaten ist einerseits dadurch begründet, dass ein Zusatzanreiz für kontinuierliche, langfristige Arbeitstätigkeit geschaffen werden soll, da eine stabile, zuverlässige Tätigkeit im Hinblick auf Arbeitsverhältnisse nach Haftentlassung von besonderer Bedeutung ist. Darüber hinaus sind die oben bereits erwähnten Erkenntnisse aus der Untersuchung zu berücksichtigen, wonach die Kosten des Strafverfahrens gerade bei Gefangenen mit längeren Haftstrafen von Relevanz sind, während sie bei Gefangenen mit kurzen Haftstrafen verhältnismäßig untergeordnete Bedeutung aufweisen, sodass für einen Verfahrenskostenerlass für Gefangene mit Freiheitsstrafen unter 6 Monaten regelmäßig kein Bedarf besteht. Die Regelung ist damit insbesondere für Gefangene mit langfristigen Freiheitsstrafen von Bedeutung, bei denen die Resozialisierung bereits aufgrund der langen Inhaftierung besondere Schwierigkeiten mit sich bringt. Der neue Verfahrenskostenerlass leistet dabei künftig angesichts der Schuldensituation einen nicht zu unterschätzenden Beitrag. So können, je nach den Umständen des Einzelfalls, bei zehn Jahren kontinuierlicher Arbeit im besten Fall sämtliche aufgelaufene Kosten des Strafverfahrens – soweit diese dem Freistaat Bayern zustehen – getilgt werden, sodass die Schuldensituation bei Haftentlassung und damit auch die Aussichten auf einen Neustart sich bei Haftentlassung deutlich positiver gestalten. Der Umstand, dass bereits nach geltender Rechtslage größere Teile der Verfahrenskosten mangels Vermögens- und Einkommenslosigkeit der entlassenen Gefangenen uneinbringlich bleiben, ändert an diesen Umstand nichts. Denn zu berücksichtigen ist, dass selbst bei Uneinbringlichkeit der Verfahrenskosten diese gleichsam dem sprichwörtlichen Damokles-Schwert über den entlassenen Gefangenen schweben und diese nicht abschätzen können, ob und wann eine Kostenniederschlagung erfolgen wird und es zur Motivation beitragen kann, einen relevanten Posten bei den Schulden durch eigene Arbeit abgetragen zu haben. Es darf auch nicht außer Betracht bleiben, dass aufgelaufene Verfahrenskosten auch dazu beitragen dürften, dass ehemalige Gefangene nach ihrer Entlassung keine größere Motivation aufweisen, ein Arbeitsverhältnis in größerem Umfang einzugehen, wenn sie damit rechnen müssen, dass Einkommen oberhalb der Pfändungsgrenzen seitens der Staatskasse zur Begleichung der Verfahrenskosten gepfändet wird. Zeiten, in denen die Gefangenen ohne Verschulden an der Arbeitsleistung gehindert sind (z. B. durch Krankheit, Ausführung, vorübergehende Betriebsschließung), werden entsprechend berücksichtigt.

Andererseits wird mit Nr. 2 eine weitere Möglichkeit des Verfahrenskostenerlasses geschaffen. Schadenswiedergutmachungen, die unter Vermittlung der Anstalt aus der Vergütung nach Art. 46 geleistet werden, führen in hälftiger Höhe zu einem Anspruch auf Erlass der Kosten des Strafverfahrens. Damit wird gleich in mehrfacher Hinsicht

dem Ziel der Resozialisierung Rechnung getragen: Mit den Wiedergutmachungszahlungen wird darüber hinaus die Schuldensituation des Gefangenen in doppelter Hinsicht verbessert, denn neben der Reduzierung der Forderungen gegenüber dem oder der Geschädigten als Gläubiger oder Gläubigerin führt die Zahlung künftig auch zum (teilweise) Erlass der Verfahrenskosten. Damit wird ein zusätzlicher Anreiz für Wiedergutmachungsleistungen zugunsten der Opfer geschaffen, die einen bedeutenden Beitrag zur opferbezogenen Vollzugsgestaltung nach Art. 5a BayStVollzG darstellen. Die Beschränkung auf Zahlungen, die die Gefangenen aus ihrer Vergütung nach Art. 46 BayStVollzG leisten, soll den Gefangenen den besonderen Wert von (Erwerbs-)Arbeit verdeutlichen und damit einen zusätzlichen Anreiz zu Arbeit oder arbeitstherapeutischer Beschäftigung schaffen.

Der Erlass der Kosten des Strafverfahrens betrifft jeweils nur diejenigen Kosten, die dem Freistaat Bayern zustehen. Soweit Kosten des Strafverfahrens einem anderen Kostenträger, etwa dem Bund, zustehen, fehlt es an der Gesetzgebungskompetenz der Länder.

#### **Zu Nr. 10 (Art. 47-E)**

##### **Zu Buchst. a (Abs. 1 Satz 1-E)**

Die Änderung enthält eine sprachliche Angleichung, da auch in Art. 3 Satz 2 als Oberbegriff berufliche und schulische Bildung verwendet wird.

##### **Zu Buchst. b (Abs. 2-E)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

#### **Zu Nr. 11 (Art. 48-E)**

Die Neufassung des Art. 48 beruht auf den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, nach denen Regelungen, die für die monetäre Vergütung der Gefangenearbeit von erheblicher Bedeutung und damit grundrechtsrelevant sind, vom Gesetzgeber im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens selbst zu treffen sind und lediglich die Einzelheiten in einer Rechtsverordnung oder in Verwaltungsvorschriften ausformuliert werden können (BVerfG; a. a. O., Rn. 214). Das Bundesverfassungsgericht hat dabei offengelassen, inwieweit es sich bei den Regelungen der Bayerischen Strafvollzugsvergütungsverordnung (BayStVollzVergV), die bislang die Details, insbesondere die Vergütungsstufen der Vergütung, festlegt, um Regelungen handelt, die vom Gesetzgeber zu treffen sind. Vorsorglich werden sämtliche Regelungen der BayStVollzVergV nunmehr in die neue Regelung des Art. 48 BayStVollzG-E überführt.

Dabei ist zunächst darauf hinzuweisen, dass am System der verschiedenen Vergütungsstufen festzuhalten ist. Dieses gewährleistet einerseits eine Anerkennung ausgehend von den Anforderungen an und der Qualität der geleisteten Arbeit und schafft damit einen Anreiz für Gefangene, ggf. mithilfe von Fort- oder Weiterbildungen, Beschäftigungen höherer Vergütungsstufen anzustreben. Die damit vermittelten Befähigungen und Fertigkeiten sind regelmäßig auf dem freien Arbeitsmarkt von höherem Interesse und können dazu beitragen, nach der Haftentlassung eher wieder Arbeit zu finden. Dass für aufwändiger/schwierigere Tätigkeiten oder besondere Leistungen ein höheres Entgelt angemessen ist, entspricht dem allgemeinen Gerechtigkeitsgefühl und den Bedingungen des freien Marktes.

Bei dieser Gelegenheit werden die aus der Verordnung über die Vergütungsstufen des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe nach dem Strafvollzugsgesetz – Strafvollzugsvergütungsordnung (StVollzVergO) des Bundes vom 11. Januar 1977 im Wesentlichen unverändert übernommenen und seit dem Erlass im Jahr 2008 nicht mehr geänderten Regelungen inhaltlich wie folgt aktualisiert:

- Wie bislang wird zwischen verschiedenen Tätigkeiten und Anforderungen hieran durch verschiedene Vergütungsstufen differenziert. Zur Vereinfachung werden statt der bisherigen, teils krummen Prozentzahlen die Vergütungsstufen nunmehr in 10-Prozentpunkt-Schritten aufgeteilt, sodass der Unterschied zwischen benachbarten Vergütungsstufen künftig geringer ausfällt. Im Rahmen dessen sowie auch im Rahmen von geringfügigen anderweitigen Zuordnungen kommt es je nach Vergütungsstufe teils zu prozentualen Absenkungen, teils auch zu Steigerungen. Soweit es hierbei zu Absenkungen kommt, sind diese weitestgehend geringfügig und werden

durch die erheblichen Lohnsteigerungen mehr als kompensiert, sodass auch insoweit im Ergebnis eine deutliche Erhöhung erfolgt. Zugleich kann mit der geringeren Spreizung zwischen den einzelnen Vergütungsstufen die Sicherheit und Ordnung in den Justizvollzugsanstalten gefördert werden, da große Einkommensunterschiede zwischen den Gefangenen mit Gefahren einhergehen, wie von Ausbeutung oder Abhängigkeit von „Großverdienern“ oder der Entstehung von Parallelstrukturen.

- Wie oben ausgeführt sieht Art. 46 Abs. 2-E ein allgemeines Entgelt für arbeitstherapeutische Beschäftigung vor, während bislang nur in bestimmten Fällen eine Vergütung vorgesehen ist, die gemäß § 3 BayStVollzVergV der bisherigen Vergütungsstufe I entspricht. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich bei Arbeitstherapie (= Maßnahmen zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit) um keine Arbeit im eigentlichen Sinn, bei der Beschäftigungstherapie (= leichte gleichförmige Tätigkeiten zur psychischen Stabilisierung und Einübung eines strukturierten Tagesablaufs) um einfachste Tätigkeiten handelt, die regelmäßig noch unterhalb den Arbeiten einfacher Art der bisherigen Vergütungsstufe I anzusiedeln sind. Die Neuregelung mit ausnahmsloser Vergütungspflicht rechtfertigt daher eine weitere Differenzierung, wobei der Grundlohn für arbeitstherapeutische Maßnahmen auf 70 % der Eckvergütung festgelegt wird. Gegenüber der bisherigen Regelung in § 3 BayStVollzVergV, der eine Vergütung in Höhe von 75 % der Vergütungsstufe I (= 75 %) vorsieht, kommt es damit zu einer deutlichen Erhöhung.
- Eingeschränkt werden dagegen die bislang in § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 BayVollzVergV geregelten weiteren Zulagen. Hintergrund hierfür ist, dass eine Beteiligung der Praxis und eine Auswertung der Daten diesbezüglich gezeigt hat, dass erhebliche Diskrepanzen über den Umfang der Gewährung zwischen den jeweiligen Justizvollzugsanstalten bestehen. Während einige Justizvollzugsanstalten von der Möglichkeit eher maßvoll in Einzelfällen Gebrauch gemacht haben, zeigt die Auswertung der Zahlen, dass bei anderen Anstalten Zulagen eher die Regel als die eigentlich vom Verordnungsgeber angedachte Ausnahme darstellen. Da die Zulagen darüber hinaus einen erheblichen Umfang von bis zu 30 % beim Zeitlohn aufweisen können, geben diese unterschiedlichen Handhabungen in der Praxis Anlass für eine Vereinheitlichung: So können bei der gleichen Tätigkeit nicht nur in verschiedenen Justizvollzugsanstalten, sondern auch bei Gefangenen in der gleichen Justizvollzugsanstalt erhebliche Einkommenspreizungen entstehen, da eine Zulage von 30 % einem Sprung von mehr als zwei Vergütungsstufen entspricht. Dies kann bei nicht bedachten Gefangenen die Arbeitsmotivation erheblich senken. Vor diesem Hintergrund wird die Möglichkeit der Leistungszulage sowohl der Höhe als auch den Voraussetzungen nach enger gefasst: Künftig ist eine Leistungszulage in Höhe von maximal 10 % des Grundlohns zulässig. Ferner ist diese nur noch für weit überdurchschnittliche Arbeitsmenge oder besondere Arbeitsqualität zulässig, während die übrigen bisherigen Kriterien wie geringe Fehlzeiten keine Rolle mehr spielen sollen. Wie bislang gilt daneben, dass ein Unterschreiten der Anforderungen der jeweiligen Vergütungsstufe zu einer Herabstufung der Vergütungsstufe führen kann. Die Regelung erlaubt dabei nur eine Einstufung in die nächstniedrigere Vergütungsstufe, mehrere Stufensprünge auf einmal sind nicht vorgesehen.
- Insgesamt kommt es zwischen der niedrigsten und höchsten Vergütungsstufe zu einer etwas größeren Spreizung. Diese fällt jedoch im Ergebnis moderat aus. Es wird weiterhin gewährleistet, dass keine extremen Einkommensgefälle zwischen den Gefangenen bestehen, die ihrerseits zu Unzufriedenheit und Konflikten zwischen den Gefangenen führen könnten.

#### **Zu Nr. 12 (Art. 54 Satz 1-E)**

Das Taschengeld gewährleistet für Strafgefangene in entsprechender Anwendung des Rechtsgedankens der Sozialhilfe eine Mindestausstattung zur Befriedigung solcher Bedürfnisse, die über die auf Existenzsicherung ausgerichtete Versorgung durch die Justizvollzugsanstalt hinausgehen. Auch wenn das Taschengeld nicht Gegenstand der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts war, bieten seine Ausführungen zur We sentlichkeit Anlass, auch die Höhe des Taschengelds unmittelbar gesetzlich festzu schreiben. Die neue Regelung entspricht dabei der aktuellen Rechtslage, die in der

Verwaltungsvorschrift zu Art. 52 niedergelegt ist und ein Taschengeld im Umfang des 2,75-fachen Tagessatzes der Eckvergütung vorsieht. Aufgrund der Erhöhung der Eckvergütung von 9 % auf 15 % ist im Gegenzug der Faktor von 2,75 auf 1,65 zu senken, sodass die Höhe des Taschengelds gleich bleibt. Die Erwägungsgründe, die der Erhöhung der Gefangenenvergütung zugrunde liegen, sind auf das Taschengeld nicht übertragbar, für eine Erhöhung besteht somit kein Anlass. Insbesondere wird durch den Verweis auf die Eckvergütung und damit auch auf die Bezugsgröße nach § 18 SGB IV die Einkommensentwicklung in Deutschland berücksichtigt und damit indirekt auch ein Inflationsausgleich vorgenommen.

#### **Zu Nr. 13 (Art. 63 Abs. 2 Satz 1-E)**

Die Änderung trägt den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in der Entscheidung vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17, Rn. 226 f) Rechnung. Künftig soll die Kostenbeteiligung bei Krankenbehandlungen dahingehend präzisiert werden, dass sie nur die zahnärztliche Behandlung im Sinne von Art. 60 Abs. 2 Nr. 2 BayStVollzG umfasst. Auch die Höhe der Beteiligung wird nunmehr konkretisiert und beläuft sich auf die Beteiligung gesetzlich Versicherter bei zahnärztlicher Behandlung.

Die Änderung gilt über die Verweise in Art. 25 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (BayUVollzG), Art. 50 Abs. 1 BaySvVollzG und Art. 6 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes (BayMRVG) auch für den Bereich der Untersuchungshaft, der Sicherungsverwahrung und der Maßregelvollzugs-einrichtungen.

#### **Zu Nr. 14 (Art. 78-E)**

Art. 78 sieht bislang die Unterstützung der Gefangenen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten vor, insbesondere bei der Ausübung des Wahlrechts und bei der Sorge für die Unterhaltsberechtigten. Ergänzt wird nunmehr die Schuldenregulierung. Auch hierbei handelt es sich ausweislich der Erfahrungen in der Praxis um ein besonders gewichtiges Anliegen der Gefangenen, dem Rechnung zu tragen ist. Die Einführung des Worts „beratend“ hat klarstellenden Charakter. Insbesondere in finanziellen Angelegenheiten wie bei Unterhaltsleistungen oder der Schuldenregulierung ist es nicht Aufgabe der Anstalten, finanziell für Verpflichtungen der Gefangenen einzustehen, zumal es sich um Verpflichtungen handelt, die ihre Wurzel nicht im Strafvollzug haben, sondern die zumeist im Vorfeld der Inhaftierung begründet worden sind. Es kann ebenso nicht Sinn und Zweck des Strafvollzugs – und auch nicht der für die Beschäftigung im Vollzug geleisteten Vergütung – sein, dass die Gefangenen ihren Verpflichtungen vollumfänglich nachkommen können, zumal dies auch in Freiheit in vielen Fällen nicht gewährleistet wäre.

Primäre Aufgabe der Anstalten ist es stattdessen, die Gefangenen bei der Suche nach Möglichkeiten zu beraten, etwa, inwieweit Möglichkeiten bestehen, ihre Verbindlichkeiten und Unterhaltsverpflichtungen zu bedienen. Dies kann durch Beratungsangebote der Anstalt selbst erfolgen oder auch durch die Vermittlung von Angeboten Dritter, etwa Schuldnerberatungsstellen. Bei diesen besteht ferner ggf. die Möglichkeit der Beratung, ob die Einleitung eines Insolvenzverfahrens sinnvoll sein kann, um (zumindest teilweise) Schuldensfreiheit erhalten.

#### **Zu Nr. 15 (Art. 89 Abs. 2-E)**

Art. 89 Abs. 1 Satz 1 regelt einen Aufwendungsersatzanspruch der Anstalt gegenüber Gefangenen, soweit diese eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung oder Verletzung anderer Gefangenen verursacht haben. Art. 89 entspricht damit der Regelung des § 93 StVollzG. Nicht genannt sind Ansprüche wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Sachbeschädigung durch Gefangene, insbesondere gegenüber Anstaltseigentum. Insoweit wurde auf eine Regelung bei der Einführung der Vorschrift auf Bundesebene ausdrücklich verzichtet (BT-Drs. 7/3998, S. 35), wobei Ansprüche sich insoweit aus § 93 Abs. 1 Satz 2 StVollzG in Verbindung mit den allgemeinen Vorschriften, insbesondere dem Deliktsrecht der §§ 823 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), ergeben können. Effektive Bedeutung hat die Sonderregelung in Abs. 1 Satz 1 vor allem deswegen, da für derartige Forderungen gemäß Abs. 2 abweichend vom Regefall auch das Hausgeld der Gefangenen weitgehend in Anspruch genommen werden kann. Mit der Änderung soll diese Möglichkeit auch auf die Fälle vorsätzlicher oder grob

fahrlässiger Sachschäden während der Inhaftierung erweitert werden. Dabei gilt, dass auch bislang bei vorsätzlichen Sachbeschädigungen seitens diverser Stimmen in der Literatur und Rechtsprechung (vgl. hierzu Arloth in: BeckOK Strafvollzug, 19. Edition, Art. 89 BayStVollzG, Rn. 4, m. w. N.) eine Aufrechnung mit dem Hausgeld möglich sein soll, da eine Berufung auf ein Aufrechnungsverbot bei vorsätzlichen unerlaubten Handlungen Treu und Glauben widerspricht. Die Einfügung in Art. 89 Abs. 2 wirkt insofern einerseits klarstellend, andererseits erweitert sie den Anwendungsbereich auf grob fahrlässig herbeigeführte Sachschäden. Ein Gleichlauf mit den Personenschäden scheint angezeigt, auch bei Sachschäden besteht insoweit keine gesteigerte Schutzbedürftigkeit. Auch die Regelungen anderer Länder sehen dies bereits vor (vgl. § 72 Abs. 2 JVollzGB III in Baden-Württemberg, § 52 Abs. 1 HStVollzG in Hessen, § 77 Abs. 1 HmbStVollzG in Hamburg und § 122 Abs. 2 JVollzGB I LSA in Sachsen-Anhalt und § 72a Abs. 1 ThürJVollzGB in Thüringen).

#### **Zu Nr. 16 (Art. 91 Abs. 1 Satz 4-E)**

Bereits bislang gilt der ungeschriebene Grundsatz, dass Gefangene bei Durchsuchungen ihrer Hafträume kein Anwesenheitsrecht haben. Der Schutzbereich des Art. 13 GG umfasst keine Hafträume in einer Justizvollzugsanstalt; das Hausrecht der Anstalt besteht auch an den Hafträumen, sodass grundsätzlich die Befugnis der Anstaltsbedienten besteht, Hafträume jederzeit unabhängig vom Einverständnis der Gefangenen zu betreten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 30. Mai 1996 – 2 BvR 727/94 –, juris, Rn. 13). Nach ständiger Rechtsprechung besteht daher auch kein Anwesenheitsrecht des Gefangenen (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 25. September 2023, BeckRS 2023, 41317, Rn. 18; OLG Celle, Beschluss vom 23. Oktober 2017, BeckRS 2017, 137504, Rn. 15, jeweils m. w. N.). Nach einer kürzlich ergangenen Entscheidung des BayObLG ist jedoch bei der Frage, ob dem Gefangenen die Anwesenheit während der Durchsuchung des Haftraumes erlaubt wird, eine Ermessensentscheidung unter Vornahme einer Einzelfallabwägung zu treffen (BayObLG, Beschluss vom 30. Oktober 2023, NStZ 2024, 249, Rn. 12).

In der Regel ist die Anwesenheit von Gefangenen bei Durchsuchungen allerdings mit Gefahren für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt verbunden. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die Art und Weise der Durchsuchung auch im Hinblick auf die durchsuchten Orte besonders schützenswert ist. Denn wüssten die Gefangenen hierüber Bescheid, könnten sie ihre Verstecke an die Durchsuchungsmodalitäten anpassen. Außerdem müssen die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes bei Durchsuchungen regelmäßig unter Betten, Schränken und Regalen Kontrollen durchführen und hierbei in die Hocke oder Knie gehen. In derartigen Positionen sind sie gegenüber Angriffen oder Übergriffen der Gefangenen besonders anfällig und auch aufgrund der räumlichen Enge in den Hafträumen weitgehend schutzlos. Ferner ist zu berücksichtigen, dass Durchsuchungen naturgemäß ohne vorherige Ankündigung erfolgen und sich ein Anlass für eine Durchsuchung aufgrund entstandener Verdachtsmomente kurzfristig ergeben kann. In diesen Fällen kann ein Abwarten auf die Rückkehr von Gefangenen, die sich zu diesem Zeitpunkt nicht im Haftraum, sondern etwa bei der Arbeit oder bei einem Besuch befinden, nicht erfolgen.

Der neue Art. 91 Abs. 1 Satz 4 stellt daher klar, dass der Grundsatz bei Haftraumdurchsuchungen die Abwesenheit des Gefangenen ist. Die Anwesenheit von Gefangenen ist daher auf diejenigen Ausnahmefälle beschränkt, in denen positiv keine Anhaltspunkte für Gefahren für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegen. Eine gesonderte Begründung für eine Durchsuchung in Abwesenheit des Gefangenen ist damit im Regelfall nicht erforderlich. Unberührt bleiben Anwesenheitsrechte von Gefangenen aufgrund anerkannter anderer Umstände, insbesondere bei Sichtung von besonders gekennzeichneter Verteidigerpost, wobei in diesem Fall keine Durchsuchung, sondern eine bloße Sichtkontrolle erfolgt (vgl. OLG Karlsruhe, NStZ-RR 2012, 27, m. w. N.).

#### **Zu Nr. 17 (Art. 96 Abs. 4-E)**

Bislang setzt die Fesselung bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport, sofern kein Fall des Art. 96 Abs. 1 vorliegt, eine Fluchtgefahr in erhöhtem Maß voraus. Entsprechend einem von den Justizvollzugsanstalten vielfach vorgetragenem praktischen Bedürfnis soll künftig hierfür eine „einfache“ Fluchtgefahr genügen. Dies ist im Hinblick auf Art. 96 Abs. 1 BayStVollzG konsequent, da die Fluchtgefahr in erhöhtem Maß bereits an

sich für besondere Sicherungsmaßnahmen, zu denen die Fesselung gehört, genügt. Bei Ausführungen, Vorführungen und beim Transport handelt es sich um Situationen, in denen den Gefangenen eine Entweichung leichter fällt und die daher besonders sensibel sind. Die Neuregelung entspricht dabei der Rechtslage in den meisten anderen Ländern, die eine einfache Fluchtgefahr für eine Fesselung bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport genügen lassen (vgl. etwa § 67 Abs. 4 JVollzGB III, § 83 Abs. 6 SächsStVollzG, § 74 Abs. 5 HmbStVollzG).

Die Änderung wahrt insbesondere die verfassungsrechtlichen Vorgaben: Laut der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Januar 2023, Az. 2 BvR 1719/21, begegne eine vollzugsbehördliche Praxis, die ohne Prüfung der individuellen Flucht-/Missbrauchsgefahr durch Justizbedienstete beaufsichtigte Ausführungen nur erlaubt, wenn Gefangene gefesselt sind, im Hinblick auf die Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und dem Erfordernis einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung verfassungsrechtlichen Bedenken. Das Bundesverfassungsgericht verlangt daher eine Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Verhaltens in der Haft, des Gesundheitszustands, des Alters und des Ablaufs vorangegangener Ausführungen. Eine Fluchtgefahr in erhöhtem Maß, wie sie auch § 69 Abs. 9 StVollzG NRW nicht vorsah, der der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zugrunde lag, hat das Bundesverfassungsgericht dagegen nicht vorausgesetzt.

Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts werden gewahrt, denn die Fesselung nach Art. 96 Abs. 4 liegt auch künftig im Ermessen der Justizvollzugsanstalt. Im Rahmen der Ermessensausübung ist nach allgemeinen Grundsätzen den Umständen des Einzelfalls und insbesondere den vom Bundesverfassungsgericht erwähnten Aspekten Rechnung zu tragen.

#### **Zu Nr. 18 (Art. 108 Abs. 4 Satz 1-E)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Im Rahmen des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts wurde § 1896 BGB aufgehoben. Die Regelung findet sich nun inhaltsgleich in § 1814 Abs. 3 Satz 2 BGB.

#### **Zu Nr. 19 (Art. 130 Abs. 1-E)**

Es handelt sich einerseits um eine Folgeanpassung, die durch die Änderung von Art. 9 bedingt ist. Infolge der Änderungen ist ein Verweis auf Art. 9 insgesamt geboten. Ausgenommen ist nur Abs. 4, da insoweit Art. 130 Abs. 3 eine Spezialregelung für junge Gefangene enthält. Darüber hinaus werden die bisher von den Verwaltungsvorschriften zu Art. 130 BayStVollzG vorgesehenen ergänzenden Inhalte des Vollzugsplans vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in die gesetzliche Regelung überführt. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

#### **Zu Nr. 20 (Art. 146 Abs. 3-E)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

#### **Zu Nr. 21 (Art. 149 Abs. 1-E)**

Die Neufassung von Abs. 1 stellt eine Folgeänderung zu den Anpassungen im Bereich der Art. 46 ff.-E. dar. Wie bei Art. 46 wird die Unterscheidung zwischen stets zu vergütender Arbeit und anderweitiger Beschäftigung, die nur unter besonderen Voraussetzungen zu vergüten ist, aufgegeben, sodass einheitlich eine Vergütungspflicht besteht. Zugleich werden die Verweisungen redaktionell angepasst. Die neuen Vorschriften der Art. 46a und 46c-E sollen für junge Gefangene entsprechend Anwendung finden, da keine triftigen Gründe für eine Differenzierung bestehen.

#### **Zu Nr. 22 (Art. 161 Abs. 2 und 4-E)**

Art. 161 konkretisiert den Vollzugsplan für den Sonderfall, dass bei den Gefangenen zugleich Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten ist. In diesem Fall sind besondere Vorgaben notwendig, die darauf hinwirken sollen, dass sich die Gefährlichkeit der Gefangenen reduziert und damit auch die Notwendigkeit für die Sicherungsverwahrung möglichst schon während des Vollzugs der Freiheitsstrafe entfällt (vgl. Art. 159). Es handelt sich daher bei Abs. 1 um Konkretisierungen des Art. 9 Abs. 2-E, an denen unverändert festzuhalten ist. Art. 161 Abs. 2 kann dagegen aufgrund der Änderungen des Art. 9 Abs. 3-E kürzer gefasst werden: Die Notwendigkeit fortlaufender

Anpassung und Harmonisierung mit weiteren für die Behandlung bedeutsamen Erkenntnissen ergibt sich bereits ausdrücklich aus Art. 9 Abs. 3-E. Ein Regelungsbedarf besteht daher nur noch insoweit, als die Mindestanpassungsfrist für den Fall der angeordneten oder vorbehaltenen Sicherungsverwahrung sechs Monate beträgt.

Abs. 4 kann aufgrund der Neufassung von Art. 9 Abs. 5-E aufgehoben werden. Die Erörterung und Aushändigung des Vollzugsplans ergibt sich bereits unmittelbar aus den allgemeinen Vorgaben zum Vollzugsplan, sodass es keiner Sonderregelung in Art. 161 Abs. 4 mehr bedarf.

#### **Zu Nr. 23 (Art. 166 Abs. 4-E)**

Art. 166 Abs. 2 BayStVollzG sieht eine getrennte Unterbringung von Frauen und Männern in gesonderten Anstalten oder Abteilungen vor. Ausnahmen sind gemäß Art. 166 Abs. 3 BayStVollzG bislang nur möglich im Rahmen der Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen in einer anderen Anstalt.

Die gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre geben Anlass, weitere Ausnahmemöglichkeiten vom Trennungsgrundsatz einzufügen. In Reaktion auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16) wurde im Personenstandsrecht die Angabe des Geschlechts als „divers“ eingeführt. Ebenso stellte sich bislang in wenigen Einzelfällen die Frage der Unterbringung von transsexuellen und intersexuellen Gefangenen, etwa nach einer Geschlechtsänderung. Dabei wurden bislang Entscheidungen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles getroffen, um die Gefangenen in einer geeigneten und auch geschützten Umgebung unterzubringen. Die Entscheidungen ergehen dabei unter Einbindung des ärztlichen, psychologischen und sozialpädagogischen Dienstes, wobei eine erfolgte oder angestrebte Personenstandsänderung hierbei ebenso berücksichtigt wird wie zahlreiche weitere Faktoren, etwa das geschlechtliche Zugehörigkeitsempfinden sowie bereits vorgenommene geschlechtsangleichende Maßnahmen.

Durch den Erlass des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) auf Bundesebene ist zu erwarten, dass die Zahl der Fälle mit geänderten Geschlechtseintrag zunehmen wird. Da das SBGG bis auf die Erklärung gegenüber dem Standesamt und die Versicherung des Betroffenen, dass der gewählte Geschlechtseintrag ihrer Geschlechtsidentität am besten entspricht und dass sie sich der Tragweite der durch die Erklärung bewirkten Folgen bewusst ist, keine weiteren Anforderungen vorsieht, sind ferner Einzelfälle nicht auszuschließen, in denen Gefangene missbräuchlich eine Geschlechtsänderung vornehmen, etwa um eine Verlegung in eine andere Abteilung oder eine andere Justizvollzugsanstalt herbeizuführen und dabei vermeintliche Vorzüge zu genießen. Es gilt damit, nicht nur die Interessen der einzelnen Gefangenen selbst in den Blick zu nehmen, sondern auch Bedürfnisse der übrigen Gefangenen wie auch das Sicherheits- und Ordnungsinteresse der Justizvollzugsanstalten.

Sachgerechte Lösungen sind dabei wie bisher nur unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles möglich. Insbesondere ist die Schaffung eigener Anstalten nicht nur aufgrund des damit verbundenen Aufwands nicht möglich, sondern würde ihrerseits zu diskriminierenden Folgen für die betroffenen Gefangenen führen und deren Interessen und Bedürfnisse im Einzelfall nicht hinreichend würdigen.

Am Prinzip der Maßgeblichkeit des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister soll dabei festgehalten werden. Künftig soll der neue Art. 166 Abs. 4 aber – in Anlehnung an bereits in Berlin und Hamburg bestehende Regelungen – ausdrücklich klarstellen, vom Grundsatz der getrennten Unterbringung im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Gefangenen, der Erreichung des Vollzugsziels und der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, einschließlich der Bedürfnisse der übrigen Gefangenen, im Einzelfall abzuweichen. Satz 2 stellt dabei klar, dass dies auch für Personen gilt, die sich nicht dem im Personenstandseintrag angegeben Geschlecht für zugehörig fühlen oder deren Geschlechtsangabe im amtlichen Personenstandseintrag bereits abgeändert wurde.

**Zu Nr. 24 (Art. 179 Abs. 2 Satz 1-E)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Das Krankenpflegegesetz wurde mittlerweile durch das Pflegeberufegesetz (PfIBG) abgelöst. Inhaltlich ist mit der Anpassung des Verweises keine Änderung verbunden. Bislang nach dem Krankenpflegegesetz erteilte Erlaubnisse gelten gemäß § 64 Satz 2 PfIBG zugleich als Erlaubnis im Sinne des Pflegeberufegesetzes.

**Zu Nr. 25 (Art. 189 Abs. 1-E)**

Die Änderung dient der Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Wie sich aus den obigen Ausführungen des kriminologischen Dienstes ergibt, ist die Studienlage im Bereich der Gefangenearbeit, der Vergütung und der Auswirkungen auf die Resozialisierung teils noch dürftig. Insbesondere die Frage der Höhe des Arbeitsentgelts für Gefangene ist und damit einhergehende Konsequenzen sind bislang nicht hinreichend untersucht. Das Aufgabenfeld des kriminologischen Dienstes wird daher um eine regelmäßige Evaluation in Bezug auf die Arbeit von Strafgefangenen, die Vergütung und die Wirkungen auf die Resozialisierung erweitert. Dies ermöglicht insbesondere, die Auswirkungen der neuen Vorschriften in diesem Bereich zu evaluieren und Änderungen vorzunehmen, sofern sich herausstellen sollte, dass Anpassungsbedarf besteht.

**Zu Nr. 26 (Art. 208-E)**

Zum Zeitpunkt des Erlasses des BayStVollzG regelte § 92 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) noch den Vollzug der Jugendstrafe. Mittlerweile regelt er die Rechtsbehelfe u. a. im Bereich der Jugendstrafe. Diese Regelung geht dem Landesrecht vor, da die Gesetzgebungskompetenz für das gerichtliche Verfahren weiterhin dem Bund zusteht. Aus diesem Grund ist § 92 Abs. 1 JGG in Art. 208 ersatzlos zu streichen.

Ebenso ist der Verweis auf § 130 StVollzG zu streichen, da dieser den Vollzug der Sicherungsverwahrung betrifft, die mittlerweile vom BaySvVollzG geregelt wird und diesbezüglich mit Art. 103 BaySvVollzG eine eigenständige Regelung enthält.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung zur Klarstellung. Der Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft wird in §§ 171 bis 175 StVollzG geregelt und wurde bei Einführung des BayStVollzG nicht durch landesrechtliche Regelungen ersetzt, da er nicht der Materie des „Strafvollzugs“ zuzurechnen ist und insoweit keine Übertragung der Gesetzgebungskompetenz auf die Länder erfolgt ist. Aus diesem Grund stellt Art. 208 BayStVollzG bereits jetzt klar, dass es insoweit bei den bundesrechtlichen Vorschriften verbleibt. Konsequenterweise betrifft dies auch die §§ 179 ff. StVollzG, die die Datenschutzvorschriften für diese Haftarten enthalten. Dies wird nunmehr mit der Ergänzung klargestellt. Ferner ist der Verweis redaktionell zu aktualisieren, da § 187 StVollzG zwischenzeitlich aufgehoben worden ist.

**Zu Nr. 27 (Art. 209-E)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der Aufhebungsbefehl des Art. 209 Abs. 2 ist bereits umgesetzt und kann daher aufgehoben werden. Infolgedessen ist die Überschrift des Art. 209 anzupassen.

**Zu § 2 (Änderung des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes)****Zu Nr. 1 (Art. 9 Abs. 3 und 4-E)**

Die Neufassung von Abs. 3 und 4 dient der Angleichung an die Änderungen im BayStVollzG in Bezug auf die Erstellung von Vollzugsplänen.

**Zu Nr. 2 (Art. 25-E)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Durch die Neufassung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) Ende 2021 hat sich die bisher in § 55 Abs. 1 Satz 5 TKG a. F. verortete Regelung inhaltsgleich auf § 91 Abs. 1 Satz 4 verschoben.

**Zur Nr. 3 (Art. 39-E)****Zu Buchst. a (Abs. 3 Satz 1-E)**

Nach bisherigem Recht sehen die Vorschriften des BaySvVollzG im Vergleich zu Strafgefangenen eine höhere Vergütung für Sicherungsverwahrte vor. Dies beruht auf dem verfassungsrechtlichen Abstandsgebot zwischen der Sicherungsverwahrung und dem Strafvollzug. Aufgrund der höheren Vergütung gegenüber Strafgefangenen sollen die Sicherungsverwahrten die finanzielle Basis für eine möglichst eigenverantwortliche Lebensführung schon während der Sicherungsverwahrung erhalten, insbesondere die Möglichkeit zur Selbstverpflegung. Die Anhebung unterstreicht zudem den Behandlungsaspekt der Beschäftigung und die besondere Bedeutung zur Förderung der Fähigkeiten der Sicherungsverwahrten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung. Die Erhöhung soll die Sicherungsverwahrten zur Annahme von Beschäftigungsgeboten zusätzlich motivieren (vgl. Drs. 16/13834, S. 43).

Die deutliche Erhöhung der Vergütung im Bereich des BayStVollzG führt aufgrund des Abstandsgebots zu einem Anpassungsbedarf im Bereich der Sicherungsverwahrung. Mit der Erhöhung um ebenfalls 6 Prozentpunkte wird dem Abstandsgebot weiterhin genügt.

**Zu Buchst. b (Abs. 4 Satz 2-E)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Dadurch, dass die Vergütungsstufen und sonstigen Kriterien der Vergütung künftig unmittelbar in Art. 48 BayStVollzG und nicht mehr in der Bayerischen Strafvollzugsvergütungsverordnung geregelt werden, ist der Verweis anzupassen. Damit gelten die neuen Vergütungsstufen auch im Bereich der Sicherungsverwahrung.

**Zu Buchst. c (Abs. 5-E)**

Aufgrund der Anpassung der Vergütungsstufen in Art. 48-E BayStVollzG ist auch eine Anpassung der Mindestvergütung bei der Sicherungsverwahrung geboten. Dabei wird wie bislang die Vergütungsstufe II (bzw. nunmehr III) gewählt, was einer Erhöhung um zwei Prozentpunkte entspricht.

**Zu Buchst. d (Abs. 6-E)**

Bislang war eine Ausbildungsbeihilfe aufgrund Vergütungsausfalls wegen der Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen lediglich im Bereich der Sicherungsverwahrung vorgesehen. Nachdem nunmehr gemäß Art. 46a-E BayStVollzG allgemein eine Ausbildungsbeihilfe für die Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen entfällt, kann im BaySvVollzG auf diese Regelung verwiesen werden. Dabei wird an der bislang gelgenden Höchstanzahl von zehn Wochenstunden festgehalten. Die im Vergleich zu Art. 46a-E BayStVollzG höhere Stundenzahl beruht auf dem Abstandsgebot sowie dem Umstand, dass therapeutische Maßnahmen im Bereich der Sicherungsverwahrung von besonderer Relevanz sind. Die Neufassung ist damit insgesamt redaktioneller Natur, inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Die neue Regelung zum (Teil-)Erlass von Verfahrenskosten gilt im Bereich der Sicherungsverwahrung entsprechend. Gerade im Bereich der Sicherungsverwahrung fallen regelmäßig durch Begutachtungen hohe Verfahrenskosten an, sodass der (Teil-)Kostenerlass insbesondere zur Geltung kommen soll, um eine Resozialisierung zu vereinfachen.

**Zu Nr. 4 (Art. 45 Abs. 2-E)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Erhöhung der Vergütung in Art. 39 BaySvVollzG. Art. 45 BaySvVollzG sieht einen Taschengeldanspruch für Sicherungsverwahrte für den Fall der Bedürftigkeit vor. Sinn und Zweck des Taschengelds liegen darin, dem mittellosen Sicherungsverwahrten in entsprechender Anwendung des Rechtsgedankens der Sozialhilfe eine Mindestausstattung zur Befriedigung solcher Bedürfnisse zukommen zu lassen, die über die auf Existenzsicherung ausgerichtete Versorgung durch die Justizvollzugsanstalt hinausgehen. Durch die Gewährung eines Taschengelds soll auch vermieden werden, dass Sicherungsverwahrte für behandlungsfeindliche, subkulturelle Abhängigkeiten von anderen Sicherungsverwahrten anfällig werden (Drs. 16/13834, S. 45).

Bislang entspricht das monatliche Taschengeld dem zweieinhalbischen Tagessatz der Eckvergütung. Durch die deutliche Steigerung der Eckvergütung um 6 Prozentpunkte würde ein Beibehalten der bisherigen Taschengeldberechnung zu nicht gerechtfertigten Steigerungen führen und über die Mindestausstattung hinausgehen. Sie wird daher – angesichts der Erhöhung der Eckvergütung moderat – angepasst.

Das Gleiche gilt für die Taschengeldgewährung im Fall des Art. 45 Abs. 2 Satz 2 BayStVollzG.

**Zu Nr. 5 (Art. 69 Abs. 2-E)**

Die Änderung betrifft den Zugriff auf das Hausgeld bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzungen fremden Eigentums während der Inhaftierung und der Anpassung von Art. 89 Abs. 2 BayStVollzG. Auf die obige Begründung wird daher verwiesen. Eine Differenzierung zwischen Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten ist insoweit nicht geboten.

**Zu Nr. 6 (Art. 70 Abs. 1 Satz 4-E)**

Die Änderung entspricht der Ergänzung von Art. 91 Abs. 1 Satz 4 BayStVollzG, weshalb auf die obigen Ausführungen Bezug genommen wird. Eine Unterscheidung zwischen Strahaft und Sicherungsverwahrung ist insoweit nicht geboten (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 23. Oktober 2017, BeckRS 2017, 137504, 16).

**Zu Nr. 7 (Art. 74 Abs. 6-E)**

Die Änderung entspricht inhaltlich der Änderung von Art. 96 Abs. 4 BayStVollzG. Gründe für eine andere Handhabung bei Sicherungsverwahrten bestehen nicht, zumal bei Sicherungsverwahrten die Gefahr der Entweichung aufgrund der Aussicht langjährigen Freiheitsentzugs gegenüber Gefangenen regelmäßig deutlich höher sein dürfte. Es wird daher auf die obige Begründung verwiesen.

**Zu Nr. 8 (Art. 85 Abs. 3-E)**

Die Änderung erklärt Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG-neu für den Bereich der Sicherungsverwahrung für entsprechend anwendbar. Dies ermöglicht die Abweichung vom Trennungsgrundsatz unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und damit die notwendige Flexibilität für sachgerechte Lösungen auch im Bereich der Sicherungsverwahrung.

**Zu Nr. 9 (Art. 100 Abs. 3 Satz 3-E)**

Der Verweis auf Art. 95 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) ist anzupassen, da diese Regelung zwischenzeitlich aufgehoben wurde. Sie findet sich nunmehr in Art. 46 BayMRVG.

**Zu § 3 (Änderung des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes)**

**Zu Nr. 1 (Art. 5-E)**

Die Änderung erklärt Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG-neu für den Bereich der Untersuchungshaft für entsprechend anwendbar. Dies ermöglicht die Abweichung vom Trennungsgrundsatz unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und damit die notwendige Flexibilität für sachgerechte Lösungen.

**Zu Nr. 2 (Art. 12 Abs. 3-E)**

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Anpassung der Vergütungsvorschriften im BayStVollzG. Die Erhöhung der Eckvergütung wird ebenso im Bereich der Untersuchungshaft umgesetzt. Der Verweis erfolgt dabei wie bisher nur insoweit, wie nicht die Eigenheiten der Untersuchungshaft, die nicht der Bestrafung des Beschuldigten, sondern der Sicherung der Durchführung eines ordnungsgemäßigen Strafverfahrens dient, entgegenstehen. Dies betrifft insbesondere auch die neu eingeführte Möglichkeit des teilweisen Erlasses von Verfahrenskosten, da zum Zeitpunkt der Untersuchungshaft die Frage, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat und in welcher Höhe Kosten entstanden sind, noch nicht geklärt ist.

**Zu Nr. 3 (Art. 26 Abs. 2 Satz 2-E)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der Verweis auf Art. 78 Abs. 1 BayStVollzG ist zu korrigieren, da dessen Abs. 2 zwischenzeitlich aufgehoben wurde und Art. 78 BayStVollzG nur noch über einen Absatz verfügt.

**Zu Nr. 4 (Art. 33 Abs. 4 Satz 1-E)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

**Zu § 4 (Änderung des Bayerischen Jugendarrestvollzugsgesetzes)**

Die Änderung erklärt Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG-neu für den Jugendarrest für entsprechend anwendbar. Dies ermöglicht die Abweichung vom Trennungsgrundsatz unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und damit die notwendige Flexibilität für sachgerechte Lösungen auch im Bereich der Jugendarrestanstalten.

**Zu § 5 (Änderung der Aufbewahrungsverordnung)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der Verweis in der Aufbewahrungsverordnung ist durch eine vorherige Änderung von Art. 202 BayStVollzG korrekturbedürftig geworden.

**Zu § 6 (Aufhebung der Bayerischen Strafvollzugsvergütungsverordnung)**

Aufgrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Hinblick auf den Wesentlichkeitsgrundsatz werden die Vergütungsstufen und -kriterien künftig unmittelbar im BayStVollzG geregelt. Die bisherige BayStVollzVergV verliert damit ihren Anwendungsbereich und ist aufzuheben.

**Zu § 7 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Entsprechend der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts bleiben die bisherigen Regelungen bis zu einer gesetzlichen Neuregelung, längstens bis zum 30. Juni 2025, weiter anwendbar (Rn. 234 des Urteils vom 20. Juni 2023), sodass die Neuregelungen zum 1. Juli 2025 in Kraft gesetzt werden. Eine rückwirkende Inkraftsetzung ist auch bezüglich der Änderung derjenigen Vorschriften, die das Bundesverfassungsgericht für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt hat, nicht geboten: Das Bundesverfassungsgericht hat eine entsprechende Verpflichtung ausdrücklich verneint (vgl. Rn. 243 ff. des Urteils vom 20. Juni 2023).



## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

### 1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/4434

**zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

### 2. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/5429

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

hier: Deutschkurse

(Drs. 19/4434)

### 3. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/5430

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

hier: Eingliederungsplanung

(Drs. 19/4434)

### 4. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/6211

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

hier: Harmonisierung und Konkretisierung des gesetzlichen Resozialisierungskonzepts (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)

(Drs. 19/4434)

### 5. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/6212

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

- hier: Stärkere Beteiligung der Gefangenen und Dritter bei Erstellung des Vollzugsplans (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
6. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6213  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Einführung des Strafvollzugs in freien Formen (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
7. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6214  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Regelfälle des offenen Vollzugs (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
8. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6215  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Regelung des Übergangs- und Entlassungsmanagements (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
9. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6216  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Recht auf Arbeit (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
10. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6217  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Erhöhtes Taschengeld bei gemeinnütziger Arbeit (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)

**11. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,  
Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/6218

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen  
Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Evaluation durch freie Wissenschaft stärken (Änderung des Bayeri-  
schen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)**

**12. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,  
Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/6219

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen  
Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Taschengeld für Untersuchungshäftlinge (Änderung des Bayerischen  
Untersuchungshaftvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)**

**13. Änderungsantrag der Abgeordneten Petra Guttenberger, Michael Hofmann,  
Dr. Alexander Dietrich u.a. CSU,  
Florian Streibl, Felix Locke, Martin Scharf u.a. und Fraktion (FREIE WÄH-  
LER)**

Drs. 19/6695

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen  
Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
(Drs. 19/4434)**

**I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 4 Buchst. b wird in Abs. 2 die Satznummerierung „<sup>1</sup>“ gestrichen.
  - b) In Nr. 11 wird Art. 48 wie folgt geändert:
    - aa) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nr. 6 wird die Angabe „ ; “ am Ende durch die Angabe „ . “ ersetzt.
      - bbb) Nr. 7 wird aufgehoben.
    - bb) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nr. 6 wird die Angabe „ , “ am Ende durch die Angabe „ . “ ersetzt.
      - bbb) Nr. 7 wird aufgehoben.
  - c) In Nr. 13 wird in Art. 63 Abs. 2 Satz 1 die Angabe „zahnärztlichen Behandlung im Sinn des Art. 60 Satz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen im Sinn des Art. 60 Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.
  - d) Nr. 16 wird wie folgt gefasst:  
,16. Art. 91 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„<sup>3</sup>Von Satz 2 kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Gefangenen, insbesondere in den Fällen des Art. 166 Abs. 4, abgewichen werden.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:  
„<sup>5</sup>Bei der Durchsuchung von Hafträumen ist die Anwesenheit der Gefangenen nur gestattet, wenn keine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegt.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„<sup>3</sup>Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.“
2. § 2 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:  
,6. Art. 70 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„<sup>3</sup>Von Satz 2 kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Sicherungsverwahrten, insbesondere in den Fällen des Art. 85 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG, abgewichen werden.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:  
„<sup>5</sup>Bei der Durchsuchung von Zimmern ist die Anwesenheit der Sicherungsverwahrten nur gestattet, wenn keine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegt.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert.
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„<sup>3</sup>Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.“
3. § 4 wird wie folgt gefasst:

#### **§ 4**

#### **Änderung des Bayerischen Jugendarrestvollzugsgesetzes**

Das Bayerische Jugendarrestvollzugsgesetz (BayJAVollzG) vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 438, BayRS 312-2-4-J), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 21. Oktober 2022 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 8 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG gilt entsprechend.“
2. In Art. 19 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Art. 91 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Art. 91 Abs. 1 Satz 2 bis 4“ ersetzt.“

Berichterstatterin zu 1 und 13: **Petra Guttenberger**  
Mitberichterstatter zu 1 und 13: **Toni Schuberl**  
Berichterstatter zu 2 - 4: **Horst Arnold**  
Mitberichterstatterin zu 2 bis 12: **Petra Guttenberger**  
Berichterstatter zu 4 - 12 : **Toni Schuberl**

**II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/5429 und Drs. 19/5430 federführend beraten und den Gesetzentwurf und alle Änderungsanträge endberaten. Der Änderungsantrag 19/6219 wurde zurückgenommen.  
Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Gesetzentwurf nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/5429, Drs. 19/5430 in seiner 21. Sitzung am 13. März 2025 federführend beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/5429, 19/5430 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/5429, Drs. 19/5430, Drs. 19/6211, Drs. 19/6212, Drs. 19/6213, Drs. 19/6214, Drs. 19/6215, Drs. 19/6216, Drs. 19/6217, Drs. 19/6218 und Drs. 19/6695 in seiner 28. Sitzung am 22. Mai 2025 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/6695 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/5429, 19/5430, 19/6211, 19/6212, 19/6213, 19/6214, 19/6215, 19/6217 und 19/6218 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

Der Änderungsantrag Drs. 19/6219 wurde in der Sitzung zurückgenommen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/6216 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Enthaltung  
Ablehnung empfohlen.

**Petra Guttenberger**  
Vorsitzende



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Katja Weitzel, Christiane Feichtmeier, Martina Fehlner, Harry Scheuenstuhl, Nicole Bäumler, Florian von Brunn, Sabine Gross, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann und Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

**hier: Deutschkurse**

**(Drs. 19/4434)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 2 werden in Art. 3 Satz 2 nach dem Wort „Bildung,“ die Wörter „Teilnahme an Deutschkursen,“ eingefügt.

### **Begründung:**

Deutschkurse für ausländische Gefängnisinsassen sind von großer Bedeutung, da sie sowohl die persönliche Entwicklung als auch die gesellschaftliche Wiedereingliederung der Inhaftierten unterstützen.

Durch den Erwerb oder die Verbesserung von Sprachkenntnissen wird die Kommunikation mit Mitgefangenen, dem Gefängnispersonal und Sozialarbeiterinnen erleichtert, was zu einem besseren Zusammenleben innerhalb der Haftanstalt beiträgt. Zudem erhöhen Deutschkenntnisse die Chancen auf eine Ausbildung oder eine berufliche Tätigkeit nach der Haftentlassung, da Sprache eine zentrale Voraussetzung für viele Arbeits- und Weiterbildungsangebote ist.

Darüber hinaus fördert der Spracherwerb die Motivation der Insassen, da sie dadurch neue Perspektiven für ihre Zukunft entwickeln können. Dies kann langfristig helfen, Rückfallquoten zu senken und die Integration in die Gesellschaft zu erleichtern. Insgesamt leisten Deutschkurse also einen wertvollen Beitrag zur Resozialisierung und zur Vermeidung von sozialer Ausgrenzung nach der Haft.



## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

### 1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/4434

**zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

### 2. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/5429

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

hier: Deutschkurse

(Drs. 19/4434)

### 3. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/5430

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

hier: Eingliederungsplanung

(Drs. 19/4434)

### 4. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/6211

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

hier: Harmonisierung und Konkretisierung des gesetzlichen Resozialisierungskonzepts (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)

(Drs. 19/4434)

### 5. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/6212

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

- hier: Stärkere Beteiligung der Gefangenen und Dritter bei Erstellung des Vollzugsplans (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
6. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6213  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Einführung des Strafvollzugs in freien Formen (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
7. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6214  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Regelfälle des offenen Vollzugs (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
8. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6215  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Regelung des Übergangs- und Entlassungsmanagements (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
9. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6216  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Recht auf Arbeit (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
10. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6217  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Erhöhtes Taschengeld bei gemeinnütziger Arbeit (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)

**11. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,  
Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/6218

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen  
Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Evaluation durch freie Wissenschaft stärken (Änderung des Bayeri-  
schen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)**

**12. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,  
Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/6219

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen  
Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Taschengeld für Untersuchungshäftlinge (Änderung des Bayerischen  
Untersuchungshaftvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)**

**13. Änderungsantrag der Abgeordneten Petra Guttenberger, Michael Hofmann,  
Dr. Alexander Dietrich u.a. CSU,  
Florian Streibl, Felix Locke, Martin Scharf u.a. und Fraktion (FREIE WÄH-  
LER)**

Drs. 19/6695

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen  
Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
(Drs. 19/4434)**

**I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 4 Buchst. b wird in Abs. 2 die Satznummerierung „<sup>1</sup>“ gestrichen.
  - b) In Nr. 11 wird Art. 48 wie folgt geändert:
    - aa) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nr. 6 wird die Angabe „ ; “ am Ende durch die Angabe „ . “ ersetzt.
      - bbb) Nr. 7 wird aufgehoben.
    - bb) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nr. 6 wird die Angabe „ , “ am Ende durch die Angabe „ . “ ersetzt.
      - bbb) Nr. 7 wird aufgehoben.
  - c) In Nr. 13 wird in Art. 63 Abs. 2 Satz 1 die Angabe „zahnärztlichen Behandlung im Sinn des Art. 60 Satz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen im Sinn des Art. 60 Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.
  - d) Nr. 16 wird wie folgt gefasst:  
,16. Art. 91 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„<sup>3</sup>Von Satz 2 kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Gefangenen, insbesondere in den Fällen des Art. 166 Abs. 4, abgewichen werden.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:  
„<sup>5</sup>Bei der Durchsuchung von Hafträumen ist die Anwesenheit der Gefangenen nur gestattet, wenn keine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegt.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„<sup>3</sup>Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.“
2. § 2 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:  
,6. Art. 70 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„<sup>3</sup>Von Satz 2 kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Sicherungsverwahrten, insbesondere in den Fällen des Art. 85 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG, abgewichen werden.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:  
„<sup>5</sup>Bei der Durchsuchung von Zimmern ist die Anwesenheit der Sicherungsverwahrten nur gestattet, wenn keine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegt.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert.
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„<sup>3</sup>Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.“
3. § 4 wird wie folgt gefasst:

#### **.§ 4**

#### **Änderung des Bayerischen Jugendarrestvollzugsgesetzes**

Das Bayerische Jugendarrestvollzugsgesetz (BayJAVollzG) vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 438, BayRS 312-2-4-J), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 21. Oktober 2022 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 8 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG gilt entsprechend.“
2. In Art. 19 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Art. 91 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Art. 91 Abs. 1 Satz 2 bis 4“ ersetzt.“

Berichterstatterin zu 1 und 13: **Petra Guttenberger**  
Mitberichterstatter zu 1 und 13: **Toni Schuberl**  
Berichterstatter zu 2 - 4: **Horst Arnold**  
Mitberichterstatterin zu 2 bis 12: **Petra Guttenberger**  
Berichterstatter zu 4 - 12 : **Toni Schuberl**

**II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/5429 und Drs. 19/5430 federführend beraten und den Gesetzentwurf und alle Änderungsanträge endberaten. Der Änderungsantrag 19/6219 wurde zurückgenommen.  
Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Gesetzentwurf nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/5429, Drs. 19/5430 in seiner 21. Sitzung am 13. März 2025 federführend beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/5429, 19/5430 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/5429, Drs. 19/5430, Drs. 19/6211, Drs. 19/6212, Drs. 19/6213, Drs. 19/6214, Drs. 19/6215, Drs. 19/6216, Drs. 19/6217, Drs. 19/6218 und Drs. 19/6695 in seiner 28. Sitzung am 22. Mai 2025 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/6695 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/5429, 19/5430, 19/6211, 19/6212, 19/6213, 19/6214, 19/6215, 19/6217 und 19/6218 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

Der Änderungsantrag Drs. 19/6219 wurde in der Sitzung zurückgenommen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/6216 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Enthaltung  
Ablehnung empfohlen.

**Petra Guttenberger**  
Vorsitzende



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Katja Weitzel, Christiane Feichtmeier, Martina Fehlner, Harry Scheuenstuhl, Nicole Bäumler, Florian von Brunn, Sabine Gross, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann und Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

**hier: Eingliederungsplanung**

**(Drs. 19/4434)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 9

Vollzugs- und Eingliederungsplanung, Beteiligung der Gefangenen“.

b) Abs. 1 Satz 2 und 3 wird durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„<sup>2</sup>Im Vollzugs- und Eingliederungsplan sind die zur Erreichung des Vollzugsziels geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zu benennen und Perspektiven für die künftige Entwicklung der Gefangenen aufzuzeigen.“

c) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Der Vollzugs- und Eingliederungsplan enthält insbesondere Angaben über

1. vollzugliche Maßnahmen wie Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug, Zuweisung zu einer Wohngruppe, Arbeitseinsatz, Freizeitgestaltung, Lockerungen des Vollzugs und Urlaub,
2. pädagogische und sozialpädagogische Maßnahmen wie schulische und berufliche Bildung, Trainingsmaßnahmen zur sozialen Kompetenz, Vorbereitung einer Schuldenregulierung, Suchtberatung und Entlassungsvorbereitung und
3. therapeutische Maßnahmen wie Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung, Unterbringung in einer Behandlungsabteilung, Einzeltherapie und Gruppentherapie.“

d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Der Vollzugs- und Eingliederungsplan und seine Umsetzung sind regelmäßig alle sechs Monate, spätestens aber alle zwölf Monate zu überprüfen und an die Entwicklung der Gefangenen und die weiteren Ergebnisse der Persönlichkeitserforschung anzupassen sowie mit weiteren für die Behandlung bedeutsamen Erkenntnissen in Einklang zu halten. <sup>2</sup>Bei einer Vollzugsdauer bis zu einem Jahr ist die Frist zur Überprüfung und Anpassung des Vollzugs- und Eingliederungsplans angemessen zu verkürzen. <sup>3</sup>Zur Vorbereitung der

Aufstellung und Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans werden Konferenzen mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durchgeführt.“

- e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
- f) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wie folgt gefasst:  
„(5) <sup>1</sup>Die Planung der Behandlung und die Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans wird mit den Gefangenen erörtert. <sup>2</sup>Ein Abdruck des Vollzugs- und Eingliederungsplans ist ihnen auszuhändigen.““

**Begründung:**

Der Fokus ist beim Vollzug v. a. auch auf eine erfolgreiche Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu legen. Dies sollte deshalb auch im Gesetz expressis verbis zum Ausdruck kommen. Ein Eingliederungsplan ist ein entscheidendes Instrument für die erfolgreiche Resozialisierung von Gefängnisinsassen. Er dient dazu, die Rückkehr in die Gesellschaft strukturiert und nachhaltig zu gestalten, um Rückfälle zu vermeiden und eine positive Lebensperspektive zu ermöglichen. Ohne eine gezielte Eingliederung besteht ein hohes Risiko, dass entlassene Personen in alte Muster zurückfallen. Ein strukturierter Plan mit klaren Zielen und Maßnahmen hilft, diesen Kreislauf zu durchbrechen. Ein Eingliederungsplan ist essenziell für die erfolgreiche Rückkehr eines ehemaligen Häftlings in die Gesellschaft. Er bietet Orientierung, Zugang zu wichtigen Ressourcen und verhindert soziale Isolation, wodurch langfristig die Rückfallquote gesenkt und die gesellschaftliche Integration erleichtert wird. Auch scheint eine gesetzlich regelmäßige Überprüfung alle sechs Monate zielführender.



## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

### 1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/4434

**zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

### 2. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/5429

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

hier: Deutschkurse

(Drs. 19/4434)

### 3. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/5430

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

hier: Eingliederungsplanung

(Drs. 19/4434)

### 4. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/6211

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

hier: Harmonisierung und Konkretisierung des gesetzlichen Resozialisierungskonzepts (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)

(Drs. 19/4434)

### 5. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/6212

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

- hier: Stärkere Beteiligung der Gefangenen und Dritter bei Erstellung des Vollzugsplans (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
6. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6213  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Einführung des Strafvollzugs in freien Formen (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
7. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6214  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Regelfälle des offenen Vollzugs (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
8. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6215  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Regelung des Übergangs- und Entlassungsmanagements (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
9. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6216  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Recht auf Arbeit (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
10. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6217  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Erhöhtes Taschengeld bei gemeinnütziger Arbeit (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)

**11. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,  
Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/6218

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen  
Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Evaluation durch freie Wissenschaft stärken (Änderung des Bayeri-  
schen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)**

**12. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,  
Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/6219

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen  
Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Taschengeld für Untersuchungshäftlinge (Änderung des Bayerischen  
Untersuchungshaftvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)**

**13. Änderungsantrag der Abgeordneten Petra Guttenberger, Michael Hofmann,  
Dr. Alexander Dietrich u.a. CSU,  
Florian Streibl, Felix Locke, Martin Scharf u.a. und Fraktion (FREIE WÄH-  
LER)**

Drs. 19/6695

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen  
Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
(Drs. 19/4434)**

**I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 4 Buchst. b wird in Abs. 2 die Satznummerierung „<sup>1</sup>“ gestrichen.
  - b) In Nr. 11 wird Art. 48 wie folgt geändert:
    - aa) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nr. 6 wird die Angabe „ ; “ am Ende durch die Angabe „ . “ ersetzt.
      - bbb) Nr. 7 wird aufgehoben.
    - bb) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nr. 6 wird die Angabe „ , “ am Ende durch die Angabe „ . “ ersetzt.
      - bbb) Nr. 7 wird aufgehoben.
  - c) In Nr. 13 wird in Art. 63 Abs. 2 Satz 1 die Angabe „zahnärztlichen Behandlung im Sinn des Art. 60 Satz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen im Sinn des Art. 60 Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.
  - d) Nr. 16 wird wie folgt gefasst:  
,16. Art. 91 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
 „<sup>3</sup>Von Satz 2 kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Gefangenen, insbesondere in den Fällen des Art. 166 Abs. 4, abgewichen werden.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:  
 „<sup>5</sup>Bei der Durchsuchung von Hafträumen ist die Anwesenheit der Gefangenen nur gestattet, wenn keine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegt.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
 „<sup>3</sup>Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.“
2. § 2 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:  
 ,6. Art. 70 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
 „<sup>3</sup>Von Satz 2 kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Sicherungsverwahrten, insbesondere in den Fällen des Art. 85 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG, abgewichen werden.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:  
 „<sup>5</sup>Bei der Durchsuchung von Zimmern ist die Anwesenheit der Sicherungsverwahrten nur gestattet, wenn keine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegt.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert.
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
 „<sup>3</sup>Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.“
3. § 4 wird wie folgt gefasst:

#### **§ 4**

##### **Änderung des Bayerischen Jugendarrestvollzugsgesetzes**

Das Bayerische Jugendarrestvollzugsgesetz (BayJAVollzG) vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 438, BayRS 312-2-4-J), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 21. Oktober 2022 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 8 wird folgender Satz 3 angefügt:  
 „<sup>3</sup>Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG gilt entsprechend.“
2. In Art. 19 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Art. 91 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Art. 91 Abs. 1 Satz 2 bis 4“ ersetzt.“

Berichterstellerin zu 1 und 13:	<b>Petra Guttenberger</b>
Mitberichtersteller zu 1 und 13:	<b>Toni Schuberl</b>
Berichtersteller zu 2 - 4:	<b>Horst Arnold</b>
Mitberichterstellerin zu 2 bis 12:	<b>Petra Guttenberger</b>
Berichtersteller zu 4 - 12 :	<b>Toni Schuberl</b>

**II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/5429 und Drs. 19/5430 federführend beraten und den Gesetzentwurf und alle Änderungsanträge endberaten. Der Änderungsantrag 19/6219 wurde zurückgenommen.  
Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Gesetzentwurf nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/5429, Drs. 19/5430 in seiner 21. Sitzung am 13. März 2025 federführend beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/5429, 19/5430 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/5429, Drs. 19/5430, Drs. 19/6211, Drs. 19/6212, Drs. 19/6213, Drs. 19/6214, Drs. 19/6215, Drs. 19/6216, Drs. 19/6217, Drs. 19/6218 und Drs. 19/6695 in seiner 28. Sitzung am 22. Mai 2025 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/6695 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/5429, 19/5430, 19/6211, 19/6212, 19/6213, 19/6214, 19/6215, 19/6217 und 19/6218 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

Der Änderungsantrag Drs. 19/6219 wurde in der Sitzung zurückgenommen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/6216 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Enthaltung  
Ablehnung empfohlen.

**Petra Guttenberger**  
Vorsitzende



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

**hier: Harmonisierung und Konkretisierung des gesetzlichen Resozialisierungskonzepts (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)**

(Drs. 19/4434)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 wird Art. 3 Satz 2 wie folgt gefasst:

„Zu den Maßnahmen gehören insbesondere vollzugliche, therapeutische sowie pädagogische und sozialpädagogische Maßnahmen nach Art. 9 Abs. 2 sowie seelsorgerische Betreuung.“

2. Nr. 4 Buchst. b wird wie folgt gefasst:

,b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Der Vollzugsplan enthält insbesondere Angaben über

1. vollzugliche Maßnahmen wie Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug, Zuweisung zu einer Wohngruppe, Arbeit und arbeitstherapeutische Beschäftigung, Freizeitgestaltung, Lockerungen des Vollzugs und Urlaub,
2. pädagogische und sozialpädagogische Maßnahmen wie schulische und berufliche Bildung, Trainingsmaßnahmen zur sozialen Kompetenz, Vorbereitung einer Schuldenregulierung und Entlassungsvorbereitung,
3. therapeutische Maßnahmen wie Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung, Unterbringung in einer Behandlungsabteilung, Einzeltherapie und Gruppentherapie,
4. die Teilnahme an psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlungsmaßnahmen,
5. Maßnahmen zur Integration und zum Erwerb der deutschen Sprache und
6. Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und -missbrauch einschließlich der Suchtberatung.““

**Begründung:****Zu Nr. 1:**

Es werden Art. 3 Satz 2 und Art. 9 Abs. 2 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) harmonisiert, vor allem um die Verständlichkeit des Gesetzestextes zu verbessern und die Rechtsanwendung zu erleichtern. Mit der Änderung wird die doppelte Nennung von Behandlungsmaßnahmen und unterschiedliche Systematisierung der Maßnahmen in Art. 3 Satz 2 und Art. 9 Abs. 2 vereinheitlicht. Der von der Staatsregierung in ihrem Gesetzentwurf vorgeschlagene Art. 3 Satz 2 zählt die verschiedenen Behandlungsmaßnahmen exemplarisch, nicht abschließend auf, stellt dabei einerseits die psychologischen und sozialpädagogischen Maßnahmen nach vorne und nennt andererseits erstmals die arbeitstherapeutische Beschäftigung ausdrücklich als Maßnahme, um ihre Bedeutung für den Strafvollzug hervorzuheben. Der neue Abs. 2 konkretisiert den Inhalt des Vollzugsplans, indem er die bislang in den Verwaltungsvorschriften zu Art. 9 BayStVollzG geregelten Vorgaben zu Behandlungsmaßnahmen weitgehend wortgleich in das Gesetz überführt.

**Zu Nr. 2:**

Das Resozialisierungskonzept des BayStVollzG wird konkretisiert. Es wird bei der nicht abschließenden Aufzählung der vollzuglichen Maßnahmen in Abs. 2 Nr. 1 der Begriff des Arbeitseinsatzes ersetzt durch „Arbeit und arbeitstherapeutische Beschäftigung“. Die arbeitstherapeutische Beschäftigung hat eine zentrale Bedeutung im Bereich der Resozialisierung, da bei einer zunehmenden Zahl an Gefangenen Arbeitsfähigkeit zunächst nicht besteht oder sie aufgrund zerrütteter Lebensverhältnisse vor der Inhaftierung über keinen geregelten Tagesablauf verfügen. Ausdrücklich aufgenommen werden in Art. 9 Abs. 2 Nr. 4 und 5 auch psychiatrische und psychotherapeutische Behandlungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Integration und zum Erwerb der deutschen Sprache (Teilnahme an Deutschkursen). Gleichermaßen gilt für Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und -missbrauch (Abs. 2 Nr. 6). Damit werden einige der aktuell größten Herausforderungen in den Vollzugsanstalten adressiert. So nimmt die Zahl psychisch auffälliger Strafgefangener zu, für die die psychiatrische Behandlung häufig die Voraussetzung dafür ist, dass weitere Behandlungs- bzw. Resozialisierungsmaßnahmen erfolgreich sein können. Erheblich gestiegen ist der Anteil ausländischer Gefangener, die über keine oder keine ausreichenden Deutschkenntnisse verfügen, was aber für eine gelingende Resozialisierung, aber auch für das Zusammenleben in den Anstalten essenziell ist. Zum anderen lassen sich die in Art. 40 BayStVollzG geregelten Sprach- und Integrationskurse nur schwer unter die bisher in Art. 3 genannten Maßnahmen subsumieren.

Das bestehende Resozialisierungskonzept des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes ergibt sich aus einer Gesamtschau der Regelungen des Gesetzes. Die von der Staatsregierung vorgeschlagenen Sätze 2 bis 5 des Art. 3 dienen der Schärfung des Resozialisierungskonzepts und damit auch der hier neu gefasste Satz 2, der auf Art. 9 Abs. 2 Bezug nimmt. Damit soll den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen werden, das mit seinem Urteil vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17) das Bayerische Strafvollzugsgesetz für verfassungswidrig erklärt hatte, u. a. weil es an einem schlüssigen, aus dem Gesetz selbst erkennbaren widerspruchsfreien Resozialisierungskonzept gefehlt und der bayerische Gesetzgeber Wesentliches nicht im Gesetz selbst geregelt hatte.

Diese Änderungen gehen zurück auf ausdrückliche Empfehlungen der Sachverständigen im Rahmen der Expertenanhörung im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration des Landtags vom 20. Februar 2025 (siehe dazu u. a. die Stellungnahmen der Sachverständigen Ellinger, Kunze, Dr. Vollbach, Rath, Prof. Graebsch).



## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

### 1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/4434

**zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

### 2. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/5429

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

hier: Deutschkurse

(Drs. 19/4434)

### 3. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/5430

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

hier: Eingliederungsplanung

(Drs. 19/4434)

### 4. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/6211

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

hier: Harmonisierung und Konkretisierung des gesetzlichen Resozialisierungskonzepts (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)

(Drs. 19/4434)

### 5. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/6212

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

- hier: Stärkere Beteiligung der Gefangenen und Dritter bei Erstellung des Vollzugsplans (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
6. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6213  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Einführung des Strafvollzugs in freien Formen (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
7. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6214  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Regelfälle des offenen Vollzugs (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
8. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6215  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Regelung des Übergangs- und Entlassungsmanagements (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
9. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6216  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Recht auf Arbeit (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
10. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6217  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Erhöhtes Taschengeld bei gemeinnütziger Arbeit (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)

**11. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,  
Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/6218

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen  
Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Evaluation durch freie Wissenschaft stärken (Änderung des Bayeri-  
schen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)**

**12. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,  
Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/6219

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen  
Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Taschengeld für Untersuchungshäftlinge (Änderung des Bayerischen  
Untersuchungshaftvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)**

**13. Änderungsantrag der Abgeordneten Petra Guttenberger, Michael Hofmann,  
Dr. Alexander Dietrich u.a. CSU,  
Florian Streibl, Felix Locke, Martin Scharf u.a. und Fraktion (FREIE WÄH-  
LER)**

Drs. 19/6695

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen  
Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
(Drs. 19/4434)**

**I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 4 Buchst. b wird in Abs. 2 die Satznummerierung „<sup>1</sup>“ gestrichen.
  - b) In Nr. 11 wird Art. 48 wie folgt geändert:
    - aa) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nr. 6 wird die Angabe „ ; “ am Ende durch die Angabe „ . “ ersetzt.
      - bbb) Nr. 7 wird aufgehoben.
    - bb) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nr. 6 wird die Angabe „ , “ am Ende durch die Angabe „ . “ ersetzt.
      - bbb) Nr. 7 wird aufgehoben.
  - c) In Nr. 13 wird in Art. 63 Abs. 2 Satz 1 die Angabe „zahnärztlichen Behandlung im Sinn des Art. 60 Satz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen im Sinn des Art. 60 Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.
  - d) Nr. 16 wird wie folgt gefasst:  
,16. Art. 91 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
 „<sup>3</sup>Von Satz 2 kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Gefangenen, insbesondere in den Fällen des Art. 166 Abs. 4, abgewichen werden.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:  
 „<sup>5</sup>Bei der Durchsuchung von Hafträumen ist die Anwesenheit der Gefangenen nur gestattet, wenn keine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegt.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
 „<sup>3</sup>Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.“
2. § 2 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:  
 ,6. Art. 70 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
 „<sup>3</sup>Von Satz 2 kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Sicherungsverwahrten, insbesondere in den Fällen des Art. 85 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG, abgewichen werden.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:  
 „<sup>5</sup>Bei der Durchsuchung von Zimmern ist die Anwesenheit der Sicherungsverwahrten nur gestattet, wenn keine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegt.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert.
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
 „<sup>3</sup>Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.“
3. § 4 wird wie folgt gefasst:

#### **§ 4**

##### **Änderung des Bayerischen Jugendarrestvollzugsgesetzes**

Das Bayerische Jugendarrestvollzugsgesetz (BayJAVollzG) vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 438, BayRS 312-2-4-J), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 21. Oktober 2022 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 8 wird folgender Satz 3 angefügt:  
 „<sup>3</sup>Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG gilt entsprechend.“
2. In Art. 19 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Art. 91 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Art. 91 Abs. 1 Satz 2 bis 4“ ersetzt.“

Berichterstatterin zu 1 und 13:	<b>Petra Guttenberger</b>
Mitberichterstatter zu 1 und 13:	<b>Toni Schuberl</b>
Berichterstatter zu 2 - 4:	<b>Horst Arnold</b>
Mitberichterstatterin zu 2 bis 12:	<b>Petra Guttenberger</b>
Berichterstatter zu 4 - 12 :	<b>Toni Schuberl</b>

**II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/5429 und Drs. 19/5430 federführend beraten und den Gesetzentwurf und alle Änderungsanträge endberaten. Der Änderungsantrag 19/6219 wurde zurückgenommen.  
Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Gesetzentwurf nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/5429, Drs. 19/5430 in seiner 21. Sitzung am 13. März 2025 federführend beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/5429, 19/5430 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/5429, Drs. 19/5430, Drs. 19/6211, Drs. 19/6212, Drs. 19/6213, Drs. 19/6214, Drs. 19/6215, Drs. 19/6216, Drs. 19/6217, Drs. 19/6218 und Drs. 19/6695 in seiner 28. Sitzung am 22. Mai 2025 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/6695 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/5429, 19/5430, 19/6211, 19/6212, 19/6213, 19/6214, 19/6215, 19/6217 und 19/6218 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

Der Änderungsantrag Drs. 19/6219 wurde in der Sitzung zurückgenommen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/6216 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Enthaltung  
Ablehnung empfohlen.

**Petra Guttenberger**  
Vorsitzende



## Änderungsantrag

der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülsären Demirel, Florian Siekmann und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

**hier: Stärkere Beteiligung der Gefangenen und Dritter bei Erstellung des Vollzugsplans (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)**

(Drs. 19/4434)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

1. In Buchst. c wird dem Abs. 3 folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Personen und Stellen außerhalb des Vollzuges, die an der Behandlung, der Entlassungsvorbereitung sowie der Eingliederung der Gefangenen mitwirken, sollen in die Planung einbezogen werden; mit Einwilligung der Gefangenen können sie auch an den Konferenzen beteiligt werden.“

2. Buchst. e wird wie folgt gefasst:

,e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wie folgt gefasst:

„(5) <sup>1</sup>Die Planung der Behandlung und die Erstellung des Vollzugsplans wird mit den Gefangenen erörtert. <sup>2</sup>Deren Anliegen und Vorschläge werden angemessen berücksichtigt. <sup>3</sup>Betroffenen Gefangenen kann die Teilnahme an der Vollzugsplankonferenz ermöglicht werden. <sup>4</sup>Ein Abdruck des Vollzugsplans ist ihnen auszuhändigen. <sup>5</sup>Es besteht ein Anspruch auf anwaltliche Begleitung während der Vollzugsplanung.““

### Begründung:

Der Vollzugsplan gemäß Art. 9 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) ist das zentrale Element eines auf die Eingliederung in das Leben in Freiheit ausgerichteten Strafvollzuges. Er ist für alle Strafgefangenen zu Beginn ihrer Haftzeit zu erstellen und zeigt ihnen die zur Erreichung des gesetzlichen Vollzugsziels bzw. BehandlungsAuftrags (Art. 2 Satz 2 BayStVollzG) erforderlichen Maßnahmen auf. Diese Maßnahmen sind auf der Grundlage der Behandlungsuntersuchung (Diagnostik gemäß Art. 9 BayStVollzG) der Strafgefangenen individuell auf diese abzustimmen.

Laut Gesetzentwurf der Staatsregierung vom 19.12.2024 ist der Kreis der Personen, die an der Vollzugsplanung und Fortschreibung des Vollzugsplans im Rahmen der Vollzugsplankonferenzen zu beteiligen sind, begrenzt auf die „an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten“. Das sind laut Gesetzesbegründung alle Personen, die mit der Vollzugsgestaltung betraut sind, und bezieht sich vorrangig auf Personen innerhalb des Vollzugs. Für eine wirksamere Resozialisierung ist es sinnvoll, die Beteiligung weiterer

Personen, die außerhalb des Strafvollzuges an der Wiedereingliederung der Strafgefangenen mitwirken, zu ermöglichen, vorausgesetzt, dass diese Personen etwas zur Vollzugsplanung beitragen können und die betroffenen Strafgefangenen zustimmen. In anderen Bundesländern bestehen bereits entsprechende Regelungen, die es bspw. erlauben, auch Bewährungshelferinnen bzw. Bewährungshelfer, Schuldnerberaterinnen bzw. Schuldnerberater, Mitarbeitende der Drogenberatung oder auch Familienangehörige in die Vollzugsplanung einzubeziehen.

Außerdem sieht der Gesetzentwurf der Staatsregierung vor, dass das Beteiligungsrecht der Strafgefangenen lediglich darin besteht, dass die Planung der Behandlung und die Erstellung des Vollzugsplans mit ihnen erörtert wird. Für eine gelingende Resozialisierung ist es erforderlich, das Recht der Gefangenen auf Beteiligung an der strafvollzuglichen Planung ihres zukünftigen Lebens zu stärken. Daher wird eine ausdrückliche Möglichkeit der Beteiligung der Gefangenen an den Vollzugsplankonferenzen geregelt. Zudem wird ausdrücklich geregelt, dass Anregungen und Vorschläge der Gefangenen in die Planung einbezogen werden können, soweit das der Erreichung des Vollzugsziels dient. Im Strafvollzug des Landes Bremen wurden positive Erfahrungen mit einem partizipatorischen Ansatz bei der Vollzugsplanaufstellung gemacht. Das war auch Gegenstand der Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration des Landtags vom 20.02.2025 (s. die Stellungnahme von Dr. Vollbach). Klarstellend wird auch geregelt, dass ein Anspruch auf anwaltliche Begleitung während der Vollzugsplanung besteht.



## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

### 1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/4434

**zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

### 2. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/5429

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

hier: Deutschkurse

(Drs. 19/4434)

### 3. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/5430

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

hier: Eingliederungsplanung

(Drs. 19/4434)

### 4. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/6211

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

hier: Harmonisierung und Konkretisierung des gesetzlichen Resozialisierungskonzepts (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)

(Drs. 19/4434)

### 5. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/6212

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

- hier: Stärkere Beteiligung der Gefangenen und Dritter bei Erstellung des Vollzugsplans (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
6. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6213  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Einführung des Strafvollzugs in freien Formen (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
7. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6214  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Regelfälle des offenen Vollzugs (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
8. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6215  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Regelung des Übergangs- und Entlassungsmanagements (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
9. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6216  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Recht auf Arbeit (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
10. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6217  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Erhöhtes Taschengeld bei gemeinnütziger Arbeit (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)

**11. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,  
Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/6218

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen  
Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Evaluation durch freie Wissenschaft stärken (Änderung des Bayeri-  
schen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)**

**12. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,  
Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/6219

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen  
Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Taschengeld für Untersuchungshäftlinge (Änderung des Bayerischen  
Untersuchungshaftvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)**

**13. Änderungsantrag der Abgeordneten Petra Guttenberger, Michael Hofmann,  
Dr. Alexander Dietrich u.a. CSU,  
Florian Streibl, Felix Locke, Martin Scharf u.a. und Fraktion (FREIE WÄH-  
LER)**

Drs. 19/6695

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen  
Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
(Drs. 19/4434)**

**I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 4 Buchst. b wird in Abs. 2 die Satznummerierung „<sup>1</sup>“ gestrichen.
  - b) In Nr. 11 wird Art. 48 wie folgt geändert:
    - aa) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nr. 6 wird die Angabe „ ; “ am Ende durch die Angabe „ . “ ersetzt.
      - bbb) Nr. 7 wird aufgehoben.
    - bb) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nr. 6 wird die Angabe „ , “ am Ende durch die Angabe „ . “ ersetzt.
      - bbb) Nr. 7 wird aufgehoben.
  - c) In Nr. 13 wird in Art. 63 Abs. 2 Satz 1 die Angabe „zahnärztlichen Behandlung im Sinn des Art. 60 Satz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen im Sinn des Art. 60 Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.
  - d) Nr. 16 wird wie folgt gefasst:  
,16. Art. 91 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„<sup>3</sup>Von Satz 2 kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Gefangenen, insbesondere in den Fällen des Art. 166 Abs. 4, abgewichen werden.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:  
„<sup>5</sup>Bei der Durchsuchung von Hafträumen ist die Anwesenheit der Gefangenen nur gestattet, wenn keine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegt.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„<sup>3</sup>Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.“
2. § 2 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:  
,6. Art. 70 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„<sup>3</sup>Von Satz 2 kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Sicherungsverwahrten, insbesondere in den Fällen des Art. 85 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG, abgewichen werden.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:  
„<sup>5</sup>Bei der Durchsuchung von Zimmern ist die Anwesenheit der Sicherungsverwahrten nur gestattet, wenn keine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegt.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert.
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„<sup>3</sup>Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.“
3. § 4 wird wie folgt gefasst:

#### **§ 4**

#### **Änderung des Bayerischen Jugendarrestvollzugsgesetzes**

Das Bayerische Jugendarrestvollzugsgesetz (BayJAVollzG) vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 438, BayRS 312-2-4-J), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 21. Oktober 2022 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 8 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG gilt entsprechend.“
2. In Art. 19 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Art. 91 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Art. 91 Abs. 1 Satz 2 bis 4“ ersetzt.“

Berichterstatterin zu 1 und 13: **Petra Guttenberger**  
Mitberichterstatter zu 1 und 13: **Toni Schuberl**  
Berichterstatter zu 2 - 4: **Horst Arnold**  
Mitberichterstatterin zu 2 bis 12: **Petra Guttenberger**  
Berichterstatter zu 4 - 12 : **Toni Schuberl**

**II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/5429 und Drs. 19/5430 federführend beraten und den Gesetzentwurf und alle Änderungsanträge endberaten. Der Änderungsantrag 19/6219 wurde zurückgenommen.  
Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Gesetzentwurf nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/5429, Drs. 19/5430 in seiner 21. Sitzung am 13. März 2025 federführend beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/5429, 19/5430 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/5429, Drs. 19/5430, Drs. 19/6211, Drs. 19/6212, Drs. 19/6213, Drs. 19/6214, Drs. 19/6215, Drs. 19/6216, Drs. 19/6217, Drs. 19/6218 und Drs. 19/6695 in seiner 28. Sitzung am 22. Mai 2025 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/6695 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/5429, 19/5430, 19/6211, 19/6212, 19/6213, 19/6214, 19/6215, 19/6217 und 19/6218 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

Der Änderungsantrag Drs. 19/6219 wurde in der Sitzung zurückgenommen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/6216 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Enthaltung  
Ablehnung empfohlen.

**Petra Guttenberger**  
Vorsitzende



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

**hier: Einführung des Strafvollzugs in freien Formen (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)**

(Drs. 19/4434)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 4 Buchst. b wird Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wie folgt gefasst:  
„1. vollzugliche Maßnahmen wie Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug, Zuweisung zu einer Wohngruppe, Arbeitseinsatz, Freizeitgestaltung, Lockerungen des Vollzugs, den Vollzug der Haftstrafe in freien Formen und Urlaub.“.
2. Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:  
„5. Art. 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird nach der Angabe „Vollzug“ die Angabe „sowie Vollzug in freien Formen“ eingefügt.
  - b) Folgender Abs. 4 wird angefügt:  
„(4) <sup>1</sup>Der Vollzug kann mit Zustimmung der oder des Gefangenen in freien Formen durchgeführt werden. <sup>2</sup>Abs. 2 gilt entsprechend.““
3. Die bisherigen Nrn. 5 bis 22 werden die Nrn. 6 bis 23.
4. Nach Nr. 23 wird folgende Nr. 24 eingefügt:  
„24. Art. 165 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
  - b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:  
„(2) Das Staatsministerium der Justiz bestimmt die für den Strafvollzug in freien Formen zugelassenen Einrichtungen und seine nähere Ausgestaltung.““
5. Die bisherigen Nrn. 23 bis 27 werden die Nrn. 25 bis 29.

**Begründung:**

Der Strafvollzug in freien Formen ist eine dritte Alternative neben dem geschlossenen und dem offenen Strafvollzug. Dabei erfolgt der Vollzug in geeigneten Fällen in weniger restriktiven Umgebungen und wird durch nichtstaatliche Träger angeboten. Der Vollzug in freien Formen ermöglicht eine wirksame Resozialisierung und führt zu geringeren Rückfallquoten bei den Verurteilten. Im Bereich des Jugendstrafvollzugs haben die Landtage von Baden-Württemberg und Sachsen schon vor einigen Jahren den Weg für den Strafvollzug in freien Formen geebnet. In der Praxis haben sich diese Regelungen bewährt. So kooperieren der Freistaat Sachsen und Baden-Württemberg seit mehr als zehn Jahren mit dem Verein Seehaus e. V., der eine Einrichtung des Jugendstrafvollzugs in freien Formen betreibt. Bis zu sieben Jugendliche wohnen mit Hauseltern und deren Kindern zusammen und erfahren so – oft zum ersten Mal – ein funktionierendes Sozialleben, gleichzeitig erwartet sie ein durchstrukturierter und harter Arbeitsalltag.<sup>1</sup> Entsprechende Kooperation gibt es in Sachsen mittlerweile auch für erwachsene Strafgefangene.

Bislang besteht in Bayern keine Möglichkeit, Freiheitsstrafen in freien Formen zu vollziehen. Das soll hiermit geändert werden. Der Vollzug in freien Formen soll jedoch nur möglich sein, wenn die Strafgefangenen auch den besonderen Anforderungen des Vollzugs in freien Formen genügen und insbesondere nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des Vollzugs in freien Formen zu Straftaten missbrauchen werden. Dem dient der Verweis auf Art. 12 Abs. 2 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollZG), der in Art. 12 Abs. 4 Satz 2 BayStVollZG eingefügt wird.



## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

### 1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/4434

**zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

### 2. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/5429

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

hier: Deutschkurse

(Drs. 19/4434)

### 3. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/5430

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

hier: Eingliederungsplanung

(Drs. 19/4434)

### 4. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/6211

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

hier: Harmonisierung und Konkretisierung des gesetzlichen Resozialisierungskonzepts (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)

(Drs. 19/4434)

### 5. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/6212

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

- hier: Stärkere Beteiligung der Gefangenen und Dritter bei Erstellung des Vollzugsplans (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
6. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6213  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Einführung des Strafvollzugs in freien Formen (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
7. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6214  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Regelfälle des offenen Vollzugs (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
8. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6215  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Regelung des Übergangs- und Entlassungsmanagements (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
9. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6216  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Recht auf Arbeit (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
10. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6217  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Erhöhtes Taschengeld bei gemeinnütziger Arbeit (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)

**11. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,  
Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/6218

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen  
Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Evaluation durch freie Wissenschaft stärken (Änderung des Bayeri-  
schen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)**

**12. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,  
Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/6219

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen  
Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Taschengeld für Untersuchungshäftlinge (Änderung des Bayerischen  
Untersuchungshaftvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)**

**13. Änderungsantrag der Abgeordneten Petra Guttenberger, Michael Hofmann,  
Dr. Alexander Dietrich u.a. CSU,  
Florian Streibl, Felix Locke, Martin Scharf u.a. und Fraktion (FREIE WÄH-  
LER)**

Drs. 19/6695

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen  
Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
(Drs. 19/4434)**

**I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 4 Buchst. b wird in Abs. 2 die Satznummerierung „<sup>1</sup>“ gestrichen.
  - b) In Nr. 11 wird Art. 48 wie folgt geändert:
    - aa) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nr. 6 wird die Angabe „ ; “ am Ende durch die Angabe „ . “ ersetzt.
      - bbb) Nr. 7 wird aufgehoben.
    - bb) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nr. 6 wird die Angabe „ , “ am Ende durch die Angabe „ . “ ersetzt.
      - bbb) Nr. 7 wird aufgehoben.
  - c) In Nr. 13 wird in Art. 63 Abs. 2 Satz 1 die Angabe „zahnärztlichen Behandlung im Sinn des Art. 60 Satz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen im Sinn des Art. 60 Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.
  - d) Nr. 16 wird wie folgt gefasst:  
,16. Art. 91 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„<sup>3</sup>Von Satz 2 kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Gefangenen, insbesondere in den Fällen des Art. 166 Abs. 4, abgewichen werden.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:  
„<sup>5</sup>Bei der Durchsuchung von Hafträumen ist die Anwesenheit der Gefangenen nur gestattet, wenn keine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegt.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„<sup>3</sup>Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.“
2. § 2 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:  
,6. Art. 70 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„<sup>3</sup>Von Satz 2 kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Sicherungsverwahrten, insbesondere in den Fällen des Art. 85 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG, abgewichen werden.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:  
„<sup>5</sup>Bei der Durchsuchung von Zimmern ist die Anwesenheit der Sicherungsverwahrten nur gestattet, wenn keine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegt.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert.
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„<sup>3</sup>Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.“
3. § 4 wird wie folgt gefasst:

#### **§ 4**

#### **Änderung des Bayerischen Jugendarrestvollzugsgesetzes**

Das Bayerische Jugendarrestvollzugsgesetz (BayJAVollzG) vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 438, BayRS 312-2-4-J), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 21. Oktober 2022 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 8 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG gilt entsprechend.“
2. In Art. 19 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Art. 91 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Art. 91 Abs. 1 Satz 2 bis 4“ ersetzt.“

Berichterstatterin zu 1 und 13: **Petra Guttenberger**  
Mitberichterstatter zu 1 und 13: **Toni Schuberl**  
Berichterstatter zu 2 - 4: **Horst Arnold**  
Mitberichterstatterin zu 2 bis 12: **Petra Guttenberger**  
Berichterstatter zu 4 - 12 : **Toni Schuberl**

**II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/5429 und Drs. 19/5430 federführend beraten und den Gesetzentwurf und alle Änderungsanträge endberaten. Der Änderungsantrag 19/6219 wurde zurückgenommen.  
Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Gesetzentwurf nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/5429, Drs. 19/5430 in seiner 21. Sitzung am 13. März 2025 federführend beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/5429, 19/5430 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/5429, Drs. 19/5430, Drs. 19/6211, Drs. 19/6212, Drs. 19/6213, Drs. 19/6214, Drs. 19/6215, Drs. 19/6216, Drs. 19/6217, Drs. 19/6218 und Drs. 19/6695 in seiner 28. Sitzung am 22. Mai 2025 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/6695 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/5429, 19/5430, 19/6211, 19/6212, 19/6213, 19/6214, 19/6215, 19/6217 und 19/6218 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

Der Änderungsantrag Drs. 19/6219 wurde in der Sitzung zurückgenommen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/6216 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Enthaltung  
Ablehnung empfohlen.

**Petra Guttenberger**  
Vorsitzende



## Änderungsantrag

der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülsären Demirel, Florian Siekmann und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

**hier: Regelfälle des offenen Vollzugs (Änderung des Bayerischen Strafvollzugs-**

**gesetzes)**

(Drs. 19/4434)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

,5. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach der Angabe „geschlossenen“ die Angabe „oder offenen“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„<sup>2</sup>Gefangene genügen den besonderen Anforderungen in der Regel dann, wenn

1. sie sich selbst rechtzeitig zum Strafantritt gestellt haben,

2. gegen sie eine oder mehrere Freiheitsstrafen von insgesamt nicht mehr als 24 Monaten oder Ersatzfreiheitsstrafen vollstreckt werden,

3. die zu verbüßende Freiheitsstrafe nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder aufgrund von grober Gewalttätigkeit vollzogen wird und

4. sie sich in einem geeigneten Ausbildungs- oder festen Arbeitsverhältnis befinden und deren Arbeitgeber zu einer Weiterbeschäftigung während der Inhaftierung bereit ist.

<sup>3</sup>Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 2 (Freigang) bleibt hiervon unberührt.“

2. Die bisherigen Nrn. 5 bis 27 werden die Nrn. 6 bis 28.

### Begründung:

Die Möglichkeit, dass Strafgefangene in Bayern ihre Haftstrafen im offenen Vollzug verbringen können, sieht das Bayerische Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) zwar vor. Anders als in anderen Bundesländern ist der geschlossene Vollzug die gesetzliche Regel

vollzugsform in Bayern (Art. 12 Abs. 1 BayStVollzG). In der Praxis spielt der offene Vollzug in Bayern daher – das zeigt auch der bundesweite Vergleich – eine untergeordnete Rolle. Hierzulande gibt es aktuell insgesamt 12 034 Haftplätze, davon sind 838 Plätze für den offenen Vollzug vorgesehen. Dies entspricht etwa 7 % der gesamten Haftplätze. In Nordrhein-Westfalen liegt der Anteil bei etwa 26 % (Stand 31. März 2024).

Dabei ist der offene Vollzug eine Maßnahme, die günstigere Voraussetzungen für eine erfolgreiche Resozialisierung und Eingliederung der Straffälligen etwa in die Arbeitswelt bietet. Die Rückfallquote von entlassenen Gefangenen, die im offenen Vollzug waren, ist deutlich geringer als bei denjenigen im geschlossenen Vollzug. Zudem kann durch einen Ausbau des offenen Vollzugs der geschlossene Strafvollzug erheblich entlastet werden.

Der offene Vollzug wird aus den genannten Gründen und als Ausdruck des Grundrechts der Gefangenen auf Resozialisierung (Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) gestärkt und in den genannten Fällen zum Regelfall. Eine vergleichbare und bewährte Regelung gibt es bspw. im Freistaat Sachsen (vgl. § 15 Abs. 2 SächsStVollzG).



## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

### 1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/4434

**zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

### 2. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/5429

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

hier: Deutschkurse

(Drs. 19/4434)

### 3. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/5430

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

hier: Eingliederungsplanung

(Drs. 19/4434)

### 4. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/6211

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

hier: Harmonisierung und Konkretisierung des gesetzlichen Resozialisierungskonzepts (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)

(Drs. 19/4434)

### 5. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/6212

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

- hier: Stärkere Beteiligung der Gefangenen und Dritter bei Erstellung des Vollzugsplans (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
6. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6213  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Einführung des Strafvollzugs in freien Formen (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
7. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6214  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Regelfälle des offenen Vollzugs (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
8. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6215  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Regelung des Übergangs- und Entlassungsmanagements (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
9. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6216  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Recht auf Arbeit (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
10. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6217  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Erhöhtes Taschengeld bei gemeinnütziger Arbeit (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)

**11. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,  
Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/6218

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen  
Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Evaluation durch freie Wissenschaft stärken (Änderung des Bayeri-  
schen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)**

**12. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,  
Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/6219

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen  
Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Taschengeld für Untersuchungshäftlinge (Änderung des Bayerischen  
Untersuchungshaftvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)**

**13. Änderungsantrag der Abgeordneten Petra Guttenberger, Michael Hofmann,  
Dr. Alexander Dietrich u.a. CSU,  
Florian Streibl, Felix Locke, Martin Scharf u.a. und Fraktion (FREIE WÄH-  
LER)**

Drs. 19/6695

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen  
Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
(Drs. 19/4434)**

**I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 4 Buchst. b wird in Abs. 2 die Satznummerierung „<sup>1</sup>“ gestrichen.
  - b) In Nr. 11 wird Art. 48 wie folgt geändert:
    - aa) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nr. 6 wird die Angabe „ ; “ am Ende durch die Angabe „ . “ ersetzt.
      - bbb) Nr. 7 wird aufgehoben.
    - bb) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nr. 6 wird die Angabe „ , “ am Ende durch die Angabe „ . “ ersetzt.
      - bbb) Nr. 7 wird aufgehoben.
  - c) In Nr. 13 wird in Art. 63 Abs. 2 Satz 1 die Angabe „zahnärztlichen Behandlung im Sinn des Art. 60 Satz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen im Sinn des Art. 60 Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.
  - d) Nr. 16 wird wie folgt gefasst:  
,16. Art. 91 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
 „<sup>3</sup>Von Satz 2 kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Gefangenen, insbesondere in den Fällen des Art. 166 Abs. 4, abgewichen werden.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:  
 „<sup>5</sup>Bei der Durchsuchung von Hafträumen ist die Anwesenheit der Gefangenen nur gestattet, wenn keine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegt.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
 „<sup>3</sup>Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.“
2. § 2 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:  
 ,6. Art. 70 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
 „<sup>3</sup>Von Satz 2 kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Sicherungsverwahrten, insbesondere in den Fällen des Art. 85 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG, abgewichen werden.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:  
 „<sup>5</sup>Bei der Durchsuchung von Zimmern ist die Anwesenheit der Sicherungsverwahrten nur gestattet, wenn keine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegt.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert.
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
 „<sup>3</sup>Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.“
3. § 4 wird wie folgt gefasst:

#### **§ 4**

##### **Änderung des Bayerischen Jugendarrestvollzugsgesetzes**

Das Bayerische Jugendarrestvollzugsgesetz (BayJA VollzG) vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 438, BayRS 312-2-4-J), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 21. Oktober 2022 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 8 wird folgender Satz 3 angefügt:  
 „<sup>3</sup>Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG gilt entsprechend.“
2. In Art. 19 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Art. 91 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Art. 91 Abs. 1 Satz 2 bis 4“ ersetzt.“

Berichterstatterin zu 1 und 13:	<b>Petra Guttenberger</b>
Mitberichterstatter zu 1 und 13:	<b>Toni Schuberl</b>
Berichterstatter zu 2 - 4:	<b>Horst Arnold</b>
Mitberichterstatterin zu 2 bis 12:	<b>Petra Guttenberger</b>
Berichterstatter zu 4 - 12 :	<b>Toni Schuberl</b>

**II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/5429 und Drs. 19/5430 federführend beraten und den Gesetzentwurf und alle Änderungsanträge endberaten. Der Änderungsantrag 19/6219 wurde zurückgenommen.  
Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Gesetzentwurf nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/5429, Drs. 19/5430 in seiner 21. Sitzung am 13. März 2025 federführend beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/5429, 19/5430 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/5429, Drs. 19/5430, Drs. 19/6211, Drs. 19/6212, Drs. 19/6213, Drs. 19/6214, Drs. 19/6215, Drs. 19/6216, Drs. 19/6217, Drs. 19/6218 und Drs. 19/6695 in seiner 28. Sitzung am 22. Mai 2025 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/6695 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/5429, 19/5430, 19/6211, 19/6212, 19/6213, 19/6214, 19/6215, 19/6217 und 19/6218 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

Der Änderungsantrag Drs. 19/6219 wurde in der Sitzung zurückgenommen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/6216 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Enthaltung  
Ablehnung empfohlen.

**Petra Guttenberger**  
Vorsitzende



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

**hier: Regelung des Übergangs- und Entlassungsmanagements (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)**

(Drs. 19/4434)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 4 werden die folgenden Nrn. 5 und 6 eingefügt:

,5. Art. 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Hierbei sind die Missbrauchsgefahren mit den Risiken einer unerprobten Entlassung abzuwägen, insbesondere wenn die Entlassung unmittelbar bevorsteht.“

6. Art. 17 wird wie folgt gefasst:

„Art. 17

### Übergangs- und Entlassungsmanagement

(1) <sup>1</sup>Die Anstalt bereitet gemeinsam mit den Gefangenen deren Entlassung vor. <sup>2</sup>Sie unterstützt die Gefangenen frühzeitig schon während der Haft bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten, insbesondere bei der Beschaffung von Ausweispapieren und der Stellung von Anträgen bei Behörden. <sup>3</sup>Ergreifen oder unterstützt werden sollen dabei insbesondere Maßnahmen, um die Gefangenen in Ausbildung oder Arbeit zu vermitteln, zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit, zur Beratung über sozialrechtliche Ansprüche, der Schuldner- oder Suchtberatung sowie zur Aufrechterhaltung familiärer Beziehungen. <sup>4</sup>Den Gefangenen sollen dabei die notwendigen Kontakte zu den Behörden, außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen oder Personen ermöglicht werden. <sup>5</sup>Die Anstalt wirkt rechtzeitig auf einen Austausch der erforderlichen Informationen hin. <sup>6</sup>Für das Übergangs- und Entlassungsmanagement stehen den Strafgefangenen Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner in den Anstalten zur Verfügung.

(2) Um die Entlassung vorzubereiten, soll der Vollzug frühzeitig gelockert werden (Art. 13).

(3) Gefangene sollen frühzeitig in eine Einrichtung des offenen Vollzugs (Art. 12 Abs. 2) verlegt werden.

(4) Innerhalb von drei Monaten vor der Entlassung kann zu deren Vorbereitung Ausgang oder Sonderurlaub gewährt werden, soweit dies zur Eingliederung der Gefangenen erforderlich ist.

(5) <sup>1</sup>Bei den Maßnahmen nach Abs. 3 und 4 gelten die Art. 13 Abs. 2, Art. 14 Abs. 5, Art. 15 und 16 entsprechend.“

2. Die bisherigen Nrn. 5 bis 27 werden die Nrn. 7 bis 29.

**Begründung:**

Bislang gibt es in Bayern keine ausreichende gesetzliche Regelung des Übergangs- und Entlassungsmanagements. Durch diese Neuregelung vereinheitlicht und konkretisiert der Landesgesetzgeber die bisherige vollzugliche Praxis, um den für die Strafgefangenen oft schwierigen Übergang in die Freiheit strukturell zu verbessern und so zu einer gelingenden Resozialisierung beizutragen.



## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

### 1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/4434

**zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

### 2. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/5429

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

hier: Deutschkurse

(Drs. 19/4434)

### 3. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/5430

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

hier: Eingliederungsplanung

(Drs. 19/4434)

### 4. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/6211

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

hier: Harmonisierung und Konkretisierung des gesetzlichen Resozialisierungskonzepts (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)

(Drs. 19/4434)

### 5. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/6212

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

- hier: Stärkere Beteiligung der Gefangenen und Dritter bei Erstellung des Vollzugsplans (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
6. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6213  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Einführung des Strafvollzugs in freien Formen (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
7. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6214  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Regelfälle des offenen Vollzugs (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
8. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6215  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Regelung des Übergangs- und Entlassungsmanagements (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
9. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6216  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Recht auf Arbeit (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
10. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6217  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Erhöhtes Taschengeld bei gemeinnütziger Arbeit (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)

**11. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,  
Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/6218

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen  
Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Evaluation durch freie Wissenschaft stärken (Änderung des Bayeri-  
schen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)**

**12. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,  
Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/6219

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen  
Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Taschengeld für Untersuchungshäftlinge (Änderung des Bayerischen  
Untersuchungshaftvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)**

**13. Änderungsantrag der Abgeordneten Petra Guttenberger, Michael Hofmann,  
Dr. Alexander Dietrich u.a. CSU,  
Florian Streibl, Felix Locke, Martin Scharf u.a. und Fraktion (FREIE WÄH-  
LER)**

Drs. 19/6695

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen  
Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
(Drs. 19/4434)**

**I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 4 Buchst. b wird in Abs. 2 die Satznummerierung „<sup>1</sup>“ gestrichen.
  - b) In Nr. 11 wird Art. 48 wie folgt geändert:
    - aa) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nr. 6 wird die Angabe „ ; “ am Ende durch die Angabe „ . “ ersetzt.
      - bbb) Nr. 7 wird aufgehoben.
    - bb) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nr. 6 wird die Angabe „ , “ am Ende durch die Angabe „ . “ ersetzt.
      - bbb) Nr. 7 wird aufgehoben.
  - c) In Nr. 13 wird in Art. 63 Abs. 2 Satz 1 die Angabe „zahnärztlichen Behandlung im Sinn des Art. 60 Satz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen im Sinn des Art. 60 Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.
  - d) Nr. 16 wird wie folgt gefasst:  
,16. Art. 91 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„<sup>3</sup>Von Satz 2 kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Gefangenen, insbesondere in den Fällen des Art. 166 Abs. 4, abgewichen werden.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:  
„<sup>5</sup>Bei der Durchsuchung von Hafträumen ist die Anwesenheit der Gefangenen nur gestattet, wenn keine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegt.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„<sup>3</sup>Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.“
2. § 2 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:  
,6. Art. 70 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„<sup>3</sup>Von Satz 2 kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Sicherungsverwahrten, insbesondere in den Fällen des Art. 85 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG, abgewichen werden.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:  
„<sup>5</sup>Bei der Durchsuchung von Zimmern ist die Anwesenheit der Sicherungsverwahrten nur gestattet, wenn keine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegt.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert.
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„<sup>3</sup>Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.“
3. § 4 wird wie folgt gefasst:

#### **§ 4**

#### **Änderung des Bayerischen Jugendarrestvollzugsgesetzes**

Das Bayerische Jugendarrestvollzugsgesetz (BayJAVollzG) vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 438, BayRS 312-2-4-J), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 21. Oktober 2022 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 8 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG gilt entsprechend.“
2. In Art. 19 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Art. 91 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Art. 91 Abs. 1 Satz 2 bis 4“ ersetzt.“

Berichterstatterin zu 1 und 13: **Petra Guttenberger**  
Mitberichterstatter zu 1 und 13: **Toni Schuberl**  
Berichterstatter zu 2 - 4: **Horst Arnold**  
Mitberichterstatterin zu 2 bis 12: **Petra Guttenberger**  
Berichterstatter zu 4 - 12 : **Toni Schuberl**

**II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/5429 und Drs. 19/5430 federführend beraten und den Gesetzentwurf und alle Änderungsanträge endberaten. Der Änderungsantrag 19/6219 wurde zurückgenommen.  
Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Gesetzentwurf nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/5429, Drs. 19/5430 in seiner 21. Sitzung am 13. März 2025 federführend beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/5429, 19/5430 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/5429, Drs. 19/5430, Drs. 19/6211, Drs. 19/6212, Drs. 19/6213, Drs. 19/6214, Drs. 19/6215, Drs. 19/6216, Drs. 19/6217, Drs. 19/6218 und Drs. 19/6695 in seiner 28. Sitzung am 22. Mai 2025 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/6695 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/5429, 19/5430, 19/6211, 19/6212, 19/6213, 19/6214, 19/6215, 19/6217 und 19/6218 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

Der Änderungsantrag Drs. 19/6219 wurde in der Sitzung zurückgenommen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/6216 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Enthaltung  
Ablehnung empfohlen.

**Petra Guttenberger**  
Vorsitzende



## Änderungsantrag

der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülsären Demirel, Florian Siekmann und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Recht auf Arbeit (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

1. Nach Buchst. b wird folgender Buchst c eingefügt:

,c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Kann arbeitsfähigen Gefangenen keine wirtschaftlich ergiebige und dem Behandlungsauftrag förderliche Arbeit oder die Teilnahme an Maßnahmen nach Abs. 5 zugewiesen werden, wird ihnen eine angemessene Beschäftigung zugeteilt (Recht auf Arbeit). <sup>2</sup>Falls die Zuteilung einer angemessenen Beschäftigung oder die Teilnahme an Maßnahmen nach Abs. 5 nicht möglich ist, wird ihm oder ihr eine für die Resozialisierung gleichwertige Alternative angeboten.““

2. Der bisherige Buchst. c wird Buchst. d und wie folgt gefasst:

,d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und die Angabe „wirtschaftlich ergiebiger“ wird gestrichen.“

3. Der bisherige Buchst. d wird Buchst. e und wie folgt gefasst:

,e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Geeignete Gefangene sollen an Berufsausbildung, beruflicher Weiterbildung oder an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen teilnehmen.““

4. Folgender Buchst. f wird angefügt:

,f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „werden“ die Angabe „, nach Art. 42 Abs. 1 auch außerhalb der Anstalt“ eingefügt.

bb) Folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Art. 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, Art. 15 und 16 bleiben unberührt.““

### Begründung:

Geändert wird Art. 39 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes, der die Beschäftigung von Strafgefangenen regelt. Die Erwerbsarbeit ist eines der wichtigsten Behandlungsinstrumente zur Resozialisierung von Strafgefangenen. Die Staatsregierung hält in ihrem Gesetzentwurf an der Arbeitspflicht fest, was verfassungsrechtlich gemäß Art. 12

Abs. 3 des Grundgesetzes zulässig ist, sofern die Arbeit unter öffentlich-rechtlicher Verantwortung erbracht wird und auf einem dem Bayerischen Strafvollzugsgesetz zu entnehmenden, den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts genügenden Resozialisierungskonzept beruht.

Problematisch ist jedoch, dass mit der Erwerbsarbeit der Gefangenen und der Arbeitspflicht Vorteile bzw. Nachteile verbunden sind für den Fall, dass die Gefangenen gar nicht arbeiten können, auch wenn sie das gerne wollen. In der Praxis fehlt oft ein Arbeitsangebot für alle Strafgefangenen. Die Folge ist, dass Gefangenen, die nicht arbeiten können, schlicht weniger Geld zur freien Verfügung steht. Sie können nicht den Erlass von Verfahrenskosten in Anspruch nehmen. Hinzu kommt, dass sie unter Umständen gezwungen sind, den größten Teil ihrer Zeit im Verwahrvollzug verbringen zu müssen.

Um die Erwerbsarbeit als Behandlungs- bzw. Resozialisierungsmaßnahme aufzuwerten, wird daher ein Recht auf Arbeit eingeführt. Das soll den Gefangenen, die arbeiten wollen, ein Instrument in die Hand geben, damit die Anstalt ihnen Arbeit zur Verfügung stellt oder zumindest alternative, gleichwertige Resozialisierungsmaßnahmen. Dabei soll auch die Möglichkeit bestehen, dass dieses Recht auf Arbeit unter Umständen außerhalb der Justizvollzugsanstalt erfüllt wird.



## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

### 1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/4434

**zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

### 2. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/5429

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

hier: Deutschkurse

(Drs. 19/4434)

### 3. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/5430

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

hier: Eingliederungsplanung

(Drs. 19/4434)

### 4. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/6211

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

hier: Harmonisierung und Konkretisierung des gesetzlichen Resozialisierungskonzepts (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)

(Drs. 19/4434)

### 5. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/6212

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

- hier: Stärkere Beteiligung der Gefangenen und Dritter bei Erstellung des Vollzugsplans (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
6. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6213  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Einführung des Strafvollzugs in freien Formen (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
7. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6214  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Regelfälle des offenen Vollzugs (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
8. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6215  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Regelung des Übergangs- und Entlassungsmanagements (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
9. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6216  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Recht auf Arbeit (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
10. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6217  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Erhöhtes Taschengeld bei gemeinnütziger Arbeit (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)

**11. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,  
Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/6218

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen  
Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Evaluation durch freie Wissenschaft stärken (Änderung des Bayeri-  
schen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)**

**12. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,  
Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/6219

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen  
Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Taschengeld für Untersuchungshäftlinge (Änderung des Bayerischen  
Untersuchungshaftvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)**

**13. Änderungsantrag der Abgeordneten Petra Guttenberger, Michael Hofmann,  
Dr. Alexander Dietrich u.a. CSU,  
Florian Streibl, Felix Locke, Martin Scharf u.a. und Fraktion (FREIE WÄH-  
LER)**

Drs. 19/6695

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen  
Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
(Drs. 19/4434)**

**I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 4 Buchst. b wird in Abs. 2 die Satznummerierung „<sup>1</sup>“ gestrichen.
  - b) In Nr. 11 wird Art. 48 wie folgt geändert:
    - aa) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nr. 6 wird die Angabe „ ; “ am Ende durch die Angabe „ . “ ersetzt.
      - bbb) Nr. 7 wird aufgehoben.
    - bb) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nr. 6 wird die Angabe „ , “ am Ende durch die Angabe „ . “ ersetzt.
      - bbb) Nr. 7 wird aufgehoben.
  - c) In Nr. 13 wird in Art. 63 Abs. 2 Satz 1 die Angabe „zahnärztlichen Behandlung im Sinn des Art. 60 Satz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen im Sinn des Art. 60 Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.
  - d) Nr. 16 wird wie folgt gefasst:  
,16. Art. 91 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
 „<sup>3</sup>Von Satz 2 kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Gefangenen, insbesondere in den Fällen des Art. 166 Abs. 4, abgewichen werden.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:  
 „<sup>5</sup>Bei der Durchsuchung von Hafträumen ist die Anwesenheit der Gefangenen nur gestattet, wenn keine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegt.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
 „<sup>3</sup>Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.“
2. § 2 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:  
 ,6. Art. 70 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
 „<sup>3</sup>Von Satz 2 kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Sicherungsverwahrten, insbesondere in den Fällen des Art. 85 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG, abgewichen werden.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:  
 „<sup>5</sup>Bei der Durchsuchung von Zimmern ist die Anwesenheit der Sicherungsverwahrten nur gestattet, wenn keine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegt.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert.
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
 „<sup>3</sup>Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.“
3. § 4 wird wie folgt gefasst:

#### **§ 4**

##### **Änderung des Bayerischen Jugendarrestvollzugsgesetzes**

Das Bayerische Jugendarrestvollzugsgesetz (BayJA VollzG) vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 438, BayRS 312-2-4-J), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 21. Oktober 2022 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 8 wird folgender Satz 3 angefügt:  
 „<sup>3</sup>Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG gilt entsprechend.“
2. In Art. 19 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Art. 91 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Art. 91 Abs. 1 Satz 2 bis 4“ ersetzt.“

Berichterstatterin zu 1 und 13:	<b>Petra Guttenberger</b>
Mitberichterstatter zu 1 und 13:	<b>Toni Schuberl</b>
Berichterstatter zu 2 - 4:	<b>Horst Arnold</b>
Mitberichterstatterin zu 2 bis 12:	<b>Petra Guttenberger</b>
Berichterstatter zu 4 - 12 :	<b>Toni Schuberl</b>

**II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/5429 und Drs. 19/5430 federführend beraten und den Gesetzentwurf und alle Änderungsanträge endberaten. Der Änderungsantrag 19/6219 wurde zurückgenommen.  
Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Gesetzentwurf nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/5429, Drs. 19/5430 in seiner 21. Sitzung am 13. März 2025 federführend beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/5429, 19/5430 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/5429, Drs. 19/5430, Drs. 19/6211, Drs. 19/6212, Drs. 19/6213, Drs. 19/6214, Drs. 19/6215, Drs. 19/6216, Drs. 19/6217, Drs. 19/6218 und Drs. 19/6695 in seiner 28. Sitzung am 22. Mai 2025 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/6695 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/5429, 19/5430, 19/6211, 19/6212, 19/6213, 19/6214, 19/6215, 19/6217 und 19/6218 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

Der Änderungsantrag Drs. 19/6219 wurde in der Sitzung zurückgenommen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/6216 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Enthaltung  
Ablehnung empfohlen.

**Petra Guttenberger**  
Vorsitzende



## Änderungsantrag

der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülsären Demirel, Florian Siekmann und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

**hier: Erhöhtes Taschengeld bei gemeinnütziger Arbeit (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)**

(Drs. 19/4434)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 12 wird wie folgt gefasst:

„12. Art. 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „angemessenes“ gestrichen und nach dem Wort „Taschengeld“ werden die Wörter „in Höhe von monatlich dem 1,65-fachen Tages-  
satz der Eckvergütung“ eingefügt.
- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:  
„<sup>3</sup>Leisten Gefangene gemeinnützige Arbeit, kann das Taschengeld angemes-  
sen erhöht werden.“

### Begründung:

Wenn Gefangene ohne Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe erhalten, wird ihnen auf Antrag ein angemessenes Taschengeld gewährt, falls sie bedürftig sind (Art. 54 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes). Der Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Reform des Strafvollzugsgesetzes verzichtet darauf, neben der Gefangenenvergütung auch das Taschengeld zu erhöhen. Das stellt für die nicht arbeitenden Gefangenen eine faktische Benachteiligung dar. Hinzu kommt, dass sie auch nicht den geplanten Verfahrenskostenerlass (Art. 46c des Gesetzentwurfs der Staatsregierung vom 19.12.2024) in Anspruch nehmen können. Das kann die Abhängigkeit unter den Gefangenen verstärken. Um einer negativen Beeinträchtigung des Anstaltslebens gegenzusteuern, soll nicht arbeitenden Gefangenen die Möglichkeit eingeräumt werden, durch gemeinnützige Arbeit ihr Taschengeld aufzustocken.



## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

### 1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/4434

**zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

### 2. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/5429

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

hier: Deutschkurse

(Drs. 19/4434)

### 3. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/5430

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

hier: Eingliederungsplanung

(Drs. 19/4434)

### 4. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/6211

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

hier: Harmonisierung und Konkretisierung des gesetzlichen Resozialisierungskonzepts (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)

(Drs. 19/4434)

### 5. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/6212

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

- hier: Stärkere Beteiligung der Gefangenen und Dritter bei Erstellung des Vollzugsplans (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
6. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6213  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Einführung des Strafvollzugs in freien Formen (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
7. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6214  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Regelfälle des offenen Vollzugs (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
8. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6215  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Regelung des Übergangs- und Entlassungsmanagements (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
9. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6216  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Recht auf Arbeit (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
10. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6217  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Erhöhtes Taschengeld bei gemeinnütziger Arbeit (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)

**11. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,  
Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/6218

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen  
Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Evaluation durch freie Wissenschaft stärken (Änderung des Bayeri-  
schen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)**

**12. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,  
Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/6219

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen  
Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Taschengeld für Untersuchungshäftlinge (Änderung des Bayerischen  
Untersuchungshaftvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)**

**13. Änderungsantrag der Abgeordneten Petra Guttenberger, Michael Hofmann,  
Dr. Alexander Dietrich u.a. CSU,  
Florian Streibl, Felix Locke, Martin Scharf u.a. und Fraktion (FREIE WÄH-  
LER)**

Drs. 19/6695

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen  
Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
(Drs. 19/4434)**

**I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 4 Buchst. b wird in Abs. 2 die Satznummerierung „<sup>1</sup>“ gestrichen.
  - b) In Nr. 11 wird Art. 48 wie folgt geändert:
    - aa) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nr. 6 wird die Angabe „ ; “ am Ende durch die Angabe „ . “ ersetzt.
      - bbb) Nr. 7 wird aufgehoben.
    - bb) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nr. 6 wird die Angabe „ , “ am Ende durch die Angabe „ . “ ersetzt.
      - bbb) Nr. 7 wird aufgehoben.
  - c) In Nr. 13 wird in Art. 63 Abs. 2 Satz 1 die Angabe „zahnärztlichen Behandlung im Sinn des Art. 60 Satz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen im Sinn des Art. 60 Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.
  - d) Nr. 16 wird wie folgt gefasst:  
,16. Art. 91 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
 „<sup>3</sup>Von Satz 2 kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Gefangenen, insbesondere in den Fällen des Art. 166 Abs. 4, abgewichen werden.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:  
 „<sup>5</sup>Bei der Durchsuchung von Hafträumen ist die Anwesenheit der Gefangenen nur gestattet, wenn keine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegt.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
 „<sup>3</sup>Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.“
2. § 2 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:  
 ,6. Art. 70 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
 „<sup>3</sup>Von Satz 2 kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Sicherungsverwahrten, insbesondere in den Fällen des Art. 85 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG, abgewichen werden.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:  
 „<sup>5</sup>Bei der Durchsuchung von Zimmern ist die Anwesenheit der Sicherungsverwahrten nur gestattet, wenn keine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegt.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert.
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
 „<sup>3</sup>Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.“
3. § 4 wird wie folgt gefasst:

#### **§ 4**

##### **Änderung des Bayerischen Jugendarrestvollzugsgesetzes**

Das Bayerische Jugendarrestvollzugsgesetz (BayJA VollzG) vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 438, BayRS 312-2-4-J), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 21. Oktober 2022 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 8 wird folgender Satz 3 angefügt:  
 „<sup>3</sup>Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG gilt entsprechend.“
2. In Art. 19 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Art. 91 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Art. 91 Abs. 1 Satz 2 bis 4“ ersetzt.“

Berichterstatterin zu 1 und 13:	<b>Petra Guttenberger</b>
Mitberichterstatter zu 1 und 13:	<b>Toni Schuberl</b>
Berichterstatter zu 2 - 4:	<b>Horst Arnold</b>
Mitberichterstatterin zu 2 bis 12:	<b>Petra Guttenberger</b>
Berichterstatter zu 4 - 12 :	<b>Toni Schuberl</b>

**II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/5429 und Drs. 19/5430 federführend beraten und den Gesetzentwurf und alle Änderungsanträge endberaten. Der Änderungsantrag 19/6219 wurde zurückgenommen.  
Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Gesetzentwurf nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/5429, Drs. 19/5430 in seiner 21. Sitzung am 13. März 2025 federführend beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/5429, 19/5430 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/5429, Drs. 19/5430, Drs. 19/6211, Drs. 19/6212, Drs. 19/6213, Drs. 19/6214, Drs. 19/6215, Drs. 19/6216, Drs. 19/6217, Drs. 19/6218 und Drs. 19/6695 in seiner 28. Sitzung am 22. Mai 2025 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/6695 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/5429, 19/5430, 19/6211, 19/6212, 19/6213, 19/6214, 19/6215, 19/6217 und 19/6218 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

Der Änderungsantrag Drs. 19/6219 wurde in der Sitzung zurückgenommen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/6216 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Enthaltung  
Ablehnung empfohlen.

**Petra Guttenberger**  
Vorsitzende



## Änderungsantrag

der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülsären Demirel, Florian Siekmann und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

**hier: Evaluation durch freie Wissenschaft stärken (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)**

(Drs. 19/4434)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 25 wird wie folgt gefasst:

„25. Art. 189 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe „, wissenschaftlich fortzuentwickeln“ durch die Angabe „einschließlich der Arbeit und deren Vergütung sowie deren Wirkungen auf die Resozialisierung, regelmäßig wissenschaftlich zu evaluieren, zu begleiten“ ersetzt.

b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Insbesondere die Effektivität der vollzuglichen Maßnahmen nach Abs. 1 soll regelmäßig auch durch eine Hochschule oder durch eine andere geeignete Stelle wissenschaftlich evaluiert werden.“

### Begründung:

Der kriminologische Dienst leistet – auch in Zusammenarbeit mit externen, unabhängigen Forschungseinrichtungen – eine gute und wichtige Arbeit bei der wissenschaftlichen Evaluation des Strafvollzugs. Mit der Änderung soll sichergestellt werden, dass vor allem die Evaluation der Effektivität von Maßnahmen des Vollzugs auch regelmäßig unabhängigen Trägern überlassen werden kann, die weder Teil der zu beforschenden Institution des Justizvollzugs sind noch von dieser ausgewählt werden, so wie es nach wissenschaftlichen Standards geboten ist.

Das Bundesverfassungsgericht, das mit seinem Urteil vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17) das Bayerische Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) für verfassungswidrig erklärt hatte, kam u. a. zu der Feststellung, dass zum damaligen Zeitpunkt keine Evaluation beziehungsweise wissenschaftliche Begleitung hinsichtlich der Wirkungen von Arbeit und Ausbildung als Behandlungsmaßnahmen und ihrer Vergütung stattfand. Diese hatte, so das Bundesverfassungsgericht, der gemäß Art. 189 BayStVollzG eingerichtete kriminologische Dienst weder selbst vorgenommen, noch gab es eine Vergabe entsprechender Forschungsaufträge an die freie Wissenschaft in diesem Bereich.



## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

### 1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/4434

**zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

### 2. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/5429

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

hier: Deutschkurse

(Drs. 19/4434)

### 3. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/5430

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

hier: Eingliederungsplanung

(Drs. 19/4434)

### 4. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/6211

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

hier: Harmonisierung und Konkretisierung des gesetzlichen Resozialisierungskonzepts (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)

(Drs. 19/4434)

### 5. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/6212

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

- hier: Stärkere Beteiligung der Gefangenen und Dritter bei Erstellung des Vollzugsplans (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
6. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6213  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Einführung des Strafvollzugs in freien Formen (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
7. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6214  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Regelfälle des offenen Vollzugs (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
8. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6215  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Regelung des Übergangs- und Entlassungsmanagements (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
9. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6216  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Recht auf Arbeit (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
10. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6217  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Erhöhtes Taschengeld bei gemeinnütziger Arbeit (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)

**11. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,  
Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/6218

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen  
Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Evaluation durch freie Wissenschaft stärken (Änderung des Bayeri-  
schen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)**

**12. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,  
Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/6219

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen  
Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Taschengeld für Untersuchungshäftlinge (Änderung des Bayerischen  
Untersuchungshaftvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)**

**13. Änderungsantrag der Abgeordneten Petra Guttenberger, Michael Hofmann,  
Dr. Alexander Dietrich u.a. CSU,  
Florian Streibl, Felix Locke, Martin Scharf u.a. und Fraktion (FREIE WÄH-  
LER)**

Drs. 19/6695

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen  
Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
(Drs. 19/4434)**

**I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 4 Buchst. b wird in Abs. 2 die Satznummerierung „<sup>1</sup>“ gestrichen.
  - b) In Nr. 11 wird Art. 48 wie folgt geändert:
    - aa) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nr. 6 wird die Angabe „ ; “ am Ende durch die Angabe „ . “ ersetzt.
      - bbb) Nr. 7 wird aufgehoben.
    - bb) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nr. 6 wird die Angabe „ , “ am Ende durch die Angabe „ . “ ersetzt.
      - bbb) Nr. 7 wird aufgehoben.
  - c) In Nr. 13 wird in Art. 63 Abs. 2 Satz 1 die Angabe „zahnärztlichen Behandlung im Sinn des Art. 60 Satz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen im Sinn des Art. 60 Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.
  - d) Nr. 16 wird wie folgt gefasst:  
,16. Art. 91 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
 „<sup>3</sup>Von Satz 2 kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Gefangenen, insbesondere in den Fällen des Art. 166 Abs. 4, abgewichen werden.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:  
 „<sup>5</sup>Bei der Durchsuchung von Hafträumen ist die Anwesenheit der Gefangenen nur gestattet, wenn keine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegt.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
 „<sup>3</sup>Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.“
2. § 2 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:  
 ,6. Art. 70 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
 „<sup>3</sup>Von Satz 2 kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Sicherungsverwahrten, insbesondere in den Fällen des Art. 85 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG, abgewichen werden.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:  
 „<sup>5</sup>Bei der Durchsuchung von Zimmern ist die Anwesenheit der Sicherungsverwahrten nur gestattet, wenn keine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegt.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert.
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
 „<sup>3</sup>Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.“
3. § 4 wird wie folgt gefasst:

#### **§ 4**

##### **Änderung des Bayerischen Jugendarrestvollzugsgesetzes**

Das Bayerische Jugendarrestvollzugsgesetz (BayJA VollzG) vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 438, BayRS 312-2-4-J), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 21. Oktober 2022 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 8 wird folgender Satz 3 angefügt:  
 „<sup>3</sup>Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG gilt entsprechend.“
2. In Art. 19 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Art. 91 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Art. 91 Abs. 1 Satz 2 bis 4“ ersetzt.“

Berichterstatterin zu 1 und 13:	<b>Petra Guttenberger</b>
Mitberichterstatter zu 1 und 13:	<b>Toni Schuberl</b>
Berichterstatter zu 2 - 4:	<b>Horst Arnold</b>
Mitberichterstatterin zu 2 bis 12:	<b>Petra Guttenberger</b>
Berichterstatter zu 4 - 12 :	<b>Toni Schuberl</b>

**II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/5429 und Drs. 19/5430 federführend beraten und den Gesetzentwurf und alle Änderungsanträge endberaten. Der Änderungsantrag 19/6219 wurde zurückgenommen.  
Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Gesetzentwurf nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/5429, Drs. 19/5430 in seiner 21. Sitzung am 13. März 2025 federführend beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/5429, 19/5430 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/5429, Drs. 19/5430, Drs. 19/6211, Drs. 19/6212, Drs. 19/6213, Drs. 19/6214, Drs. 19/6215, Drs. 19/6216, Drs. 19/6217, Drs. 19/6218 und Drs. 19/6695 in seiner 28. Sitzung am 22. Mai 2025 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/6695 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/5429, 19/5430, 19/6211, 19/6212, 19/6213, 19/6214, 19/6215, 19/6217 und 19/6218 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

Der Änderungsantrag Drs. 19/6219 wurde in der Sitzung zurückgenommen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/6216 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Enthaltung  
Ablehnung empfohlen.

**Petra Guttenberger**  
Vorsitzende



## Änderungsantrag

der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülsären Demirel, Florian Siekmann und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

**hier: Taschengeld für Untersuchungshäftlinge (Änderung des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes)**

(Drs. 19/4434)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Art. 46 Abs. 2 bis 5 BayStVollzG sowie der Bayerischen Strafvollzugsvergütungsverordnung“ durch die Wörter „Art. 46 Abs. 2 und 3 und Art. 48 BayStVollzG“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „9 v.H.“ durch die Angabe „15 %“ ersetzt.

b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) <sup>1</sup>Untersuchungsgefangenen, die ohne Verschulden weder Arbeitsentgelt noch eine Ausbildungsbeihilfe erhalten, wird, falls sie bedürftig sind, auf Antrag bis zu drei Monaten ein angemessenes Taschengeld zur Verwendung für den Einkauf gewährt; Art. 24 Abs. 1 und 2 BayStVollzG gelten entsprechend.

<sup>2</sup>Bedürftig sind Untersuchungsgefangene, soweit ihnen im laufenden Monat nicht ein Betrag bis zur Höhe des Taschengeldes aus eigenen Mitteln zur Verfügung steht. <sup>3</sup>Die Höhe des monatlichen Taschengeldes entspricht dem 1,65-fachen Tagessatz der Eckvergütung nach Art. 46 Abs. 2 Satz 2 BayStVollzG.

<sup>4</sup>Gehen den Untersuchungsgefangenen im laufenden Monat Gelder zu, wird hiervon zum Ausgleich ein Betrag bis zur Höhe des gewährten Taschengeldes einbehalten.“

c) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden die Abs. 5 und 6.“

### Begründung:

Die Einführung eines Anspruchs auf Taschengeld für Untersuchungshäftlinge im Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetz wurde im Zuge der Anhörung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration des Landtags vom 20. Februar 2025 von den geladenen Sachverständigen empfohlen. Denn der bisher den Untersuchungsgefangenen zustehende Anspruch auf Taschengeld gegenüber den Kommunen als den Sozialhilfeträgern nach

SGB XII ist mit erheblichen Nachteilen verbunden. Das soll durch die Neuregelung abgestellt werden.

Die Leistung des Taschengeldes durch die Vollzugsanstalten wird die bisherige Bearbeitungsdauer erheblich verkürzen, was zu einer echten Verwaltungsvereinfachung sowohl bei den Kommunen als auch im Justizvollzug führen wird. Nach Aussagen der Sachverständigen Rath und Ellinger kennen die Justizvollzugsanstalten die Bedürftigkeit der dortigen Untersuchungsgefangenen selbst am besten, weil diese mit der finanziellen Situation der Gefangenen vertraut sind. Dagegen lassen die Kommunen von den Gefangenen in den Anstalten bisher zahlreiche Formulare ausfüllen, die diese oftmals mangels Sprachkenntnisse nicht verstehen bzw. zu denen sie die angeforderten Unterlagen nicht vorlegen können. Diese Antragsbearbeitungsdauer bindet somit erheblich Kapazitäten in den Anstalten.

Außerdem verschulden sich während der langen Bearbeitungszeit mittellose Gefangene regelmäßig, um ihre alltäglichen Bedarfe zu decken, was zu unerwünschten Abhängigkeiten und subkulturellen Problemen in den Anstalten führt.

Auch wenn die Untersuchungshäftlinge den Anspruch auf Taschengeld nach SGB XII weiter vorrangig in Anspruch nehmen sollen, steht dem nicht entgegen, dass bedürftige Häftlinge bis zur Gewährung des Taschengeldes nach SGB XII auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes Taschengeld beantragen können. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, dass der Freistaat Bayern gegenüber dem zuständigen Sozialhilfeträger Erstattungsansprüche geltend macht.

Die Höhe des Taschengeldes für Untersuchungsgefangene orientiert sich an der Berechnung des Taschengeldanspruchs für Strafgefangene, wie von der Staatsregierung in ihrem Gesetzentwurf gemäß Art. 54 Satz 1 BayStVollzG vorgeschlagen.



## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

### 1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/4434

**zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

### 2. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/5429

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

hier: Deutschkurse

(Drs. 19/4434)

### 3. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/5430

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

hier: Eingliederungsplanung

(Drs. 19/4434)

### 4. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/6211

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

hier: Harmonisierung und Konkretisierung des gesetzlichen Resozialisierungskonzepts (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)

(Drs. 19/4434)

### 5. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/6212

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

- hier: Stärkere Beteiligung der Gefangenen und Dritter bei Erstellung des Vollzugsplans (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
6. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6213  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Einführung des Strafvollzugs in freien Formen (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
7. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6214  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Regelfälle des offenen Vollzugs (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
8. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6215  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Regelung des Übergangs- und Entlassungsmanagements (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
9. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6216  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Recht auf Arbeit (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
10. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6217  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Erhöhtes Taschengeld bei gemeinnütziger Arbeit (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)

**11. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,  
Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/6218

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen  
Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Evaluation durch freie Wissenschaft stärken (Änderung des Bayeri-  
schen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)**

**12. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,  
Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/6219

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen  
Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Taschengeld für Untersuchungshäftlinge (Änderung des Bayerischen  
Untersuchungshaftvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)**

**13. Änderungsantrag der Abgeordneten Petra Guttenberger, Michael Hofmann,  
Dr. Alexander Dietrich u.a. CSU,  
Florian Streibl, Felix Locke, Martin Scharf u.a. und Fraktion (FREIE WÄH-  
LER)**

Drs. 19/6695

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen  
Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
(Drs. 19/4434)**

**I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 4 Buchst. b wird in Abs. 2 die Satznummerierung „<sup>1</sup>“ gestrichen.
  - b) In Nr. 11 wird Art. 48 wie folgt geändert:
    - aa) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nr. 6 wird die Angabe „ ; “ am Ende durch die Angabe „ . “ ersetzt.
      - bbb) Nr. 7 wird aufgehoben.
    - bb) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nr. 6 wird die Angabe „ , “ am Ende durch die Angabe „ . “ ersetzt.
      - bbb) Nr. 7 wird aufgehoben.
  - c) In Nr. 13 wird in Art. 63 Abs. 2 Satz 1 die Angabe „zahnärztlichen Behandlung im Sinn des Art. 60 Satz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen im Sinn des Art. 60 Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.
  - d) Nr. 16 wird wie folgt gefasst:  
,16. Art. 91 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
 „<sup>3</sup>Von Satz 2 kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Gefangenen, insbesondere in den Fällen des Art. 166 Abs. 4, abgewichen werden.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:  
 „<sup>5</sup>Bei der Durchsuchung von Hafträumen ist die Anwesenheit der Gefangenen nur gestattet, wenn keine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegt.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
 „<sup>3</sup>Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.“
2. § 2 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:  
 ,6. Art. 70 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
 „<sup>3</sup>Von Satz 2 kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Sicherungsverwahrten, insbesondere in den Fällen des Art. 85 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG, abgewichen werden.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:  
 „<sup>5</sup>Bei der Durchsuchung von Zimmern ist die Anwesenheit der Sicherungsverwahrten nur gestattet, wenn keine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegt.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert.
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
 „<sup>3</sup>Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.“
3. § 4 wird wie folgt gefasst:

#### **§ 4**

##### **Änderung des Bayerischen Jugendarrestvollzugsgesetzes**

Das Bayerische Jugendarrestvollzugsgesetz (BayJA VollzG) vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 438, BayRS 312-2-4-J), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 21. Oktober 2022 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 8 wird folgender Satz 3 angefügt:  
 „<sup>3</sup>Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG gilt entsprechend.“
2. In Art. 19 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Art. 91 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Art. 91 Abs. 1 Satz 2 bis 4“ ersetzt.“

Berichterstatterin zu 1 und 13:	<b>Petra Guttenberger</b>
Mitberichterstatter zu 1 und 13:	<b>Toni Schuberl</b>
Berichterstatter zu 2 - 4:	<b>Horst Arnold</b>
Mitberichterstatterin zu 2 bis 12:	<b>Petra Guttenberger</b>
Berichterstatter zu 4 - 12 :	<b>Toni Schuberl</b>

**II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/5429 und Drs. 19/5430 federführend beraten und den Gesetzentwurf und alle Änderungsanträge endberaten. Der Änderungsantrag 19/6219 wurde zurückgenommen.  
Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Gesetzentwurf nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/5429, Drs. 19/5430 in seiner 21. Sitzung am 13. März 2025 federführend beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/5429, 19/5430 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/5429, Drs. 19/5430, Drs. 19/6211, Drs. 19/6212, Drs. 19/6213, Drs. 19/6214, Drs. 19/6215, Drs. 19/6216, Drs. 19/6217, Drs. 19/6218 und Drs. 19/6695 in seiner 28. Sitzung am 22. Mai 2025 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/6695 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/5429, 19/5430, 19/6211, 19/6212, 19/6213, 19/6214, 19/6215, 19/6217 und 19/6218 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

Der Änderungsantrag Drs. 19/6219 wurde in der Sitzung zurückgenommen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/6216 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Enthaltung  
Ablehnung empfohlen.

**Petra Guttenberger**  
Vorsitzende



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Petra Guttenberger, Michael Hofmann, Dr. Alexander Dietrich, Dr. Stephan Oetzinger, Martin Stock, Karl Straub, Peter Wachler CSU,**

**Florian Streibl, Felix Locke, Martin Scharf, Alexander Hold, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
(Drs. 19/4434)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 4 Buchst. b wird in Abs. 2 die Satznummerierung „1“ gestrichen.
  - b) In Nr. 11 wird Art. 48 wie folgt geändert:
    - aa) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nr. 6 wird die Angabe „ ; “ am Ende durch die Angabe „ . “ ersetzt.
      - bbb) Nr. 7 wird aufgehoben.
    - bb) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nr. 6 wird die Angabe „ , “ am Ende durch die Angabe „ . “ ersetzt.
      - bbb) Nr. 7 wird aufgehoben.
    - c) In Nr. 13 wird in Art. 63 Abs. 2 Satz 1 die Angabe „zahnärztlichen Behandlung im Sinn des Art. 60 Satz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen im Sinn des Art. 60 Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.
    - d) Nr. 16 wird wie folgt gefasst:  
,16. Art. 91 wird wie folgt geändert:
      - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
        - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Von Satz 2 kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Gefangenen, insbesondere in den Fällen des Art. 166 Abs. 4, abgewichen werden.“
        - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

- cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:  
„<sup>5</sup>Bei der Durchsuchung von Hafträumen ist die Anwesenheit der Gefangenen nur gestattet, wenn keine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegt.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„<sup>3</sup>Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.<sup>4</sup>
2. § 2 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
- ,6. Art. 70 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„<sup>3</sup>Von Satz 2 kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Sicherungsverwahrten, insbesondere in den Fällen des Art. 85 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG, abgewichen werden.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:  
„<sup>5</sup>Bei der Durchsuchung von Zimmern ist die Anwesenheit der Sicherungsverwahrten nur gestattet, wenn keine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegt.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert.
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„<sup>3</sup>Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.<sup>4</sup>
3. § 4 wird wie folgt gefasst:

#### **§ 4**

#### **Änderung des Bayerischen Jugendarrestvollzugsgesetzes**

Das Bayerische Jugendarrestvollzugsgesetz (BayJA VollzG) vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 438, BayRS 312-2-4-J), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 21. Oktober 2022 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 8 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG gilt entsprechend.“
2. In Art. 19 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Art. 91 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Art. 91 Abs. 1 Satz 2 bis 4“ ersetzt.<sup>4</sup>

#### **Begründung:**

##### **Zu Nr. 1 (§ 1 – Änderung des BayStVollzG):**

Es handelt sich um kleinere redaktionelle Korrekturen sowie eine inhaltliche Änderung.

##### **Zu Buchst. a (Art. 9 Abs. 2 BayStVollzG):**

Die Satznummerierung wird aus redaktionellen Gründen gestrichen, da Art. 9 Abs. 2 BayStVollzG nur über einen Satz verfügt.

##### **Zu Buchst. b (Art. 48 Abs. 1 und 2 BayStVollzG):**

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Die Vergütungsstufe VII entstammt einer Vorfassung des Gesetzentwurfs, die im Rahmen der Verbands- und Praxisbeteiligung verwendet wurde. In dieser Fassung war die Gewährung von Zulagen für über-

durchschnittliche Arbeitsleistungen nicht mehr vorgesehen, sondern lediglich die Möglichkeit einer Einstufung in eine höhere Vergütungsstufe bei dauerhaft herausragenden Arbeitsleistungen. Die Vergütungsstufe VII selbst war dabei nur für diejenigen Gefangenen vorgesehen, die bereits in der Vergütungsstufe VI eingestuft sind, aber zugleich dauerhaft herausragende Arbeitsleistungen an den Tag legten. Aufgrund des Ergebnisses der Verbands- und Praxisbeteiligung wurde auf die ehemals in Abs. 3 Satz 2 vorgesehene Regelung zugunsten der nunmehr in Abs. 4 Nr. 3 vorgesehenen Zulagenregelung verzichtet. Damit verliert die Vergütungsstufe VII ihren Anwendungsbereich und ist redaktionell sowohl in Art. 48 Abs. 1 wie auch Abs. 2 ersatzlos zu streichen.

**Zu Buchst. c (Art. 63 BayStVollzG):**

Die Änderung dient der Präzisierung. Mit der Neuregelung sollte den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen werden, das die bisherige Regelung der Kostenbeteiligung von Gefangenen an medizinischen Behandlungen für zu unbestimmt eingestuft hat. Faktisch wurde die Regelung auch vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts nur in einem eng beschränkten Bereich angewendet, nämlich der Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen, da auch die Verwaltungsvorschriften zu Art. 63 BayStVollzG nur hierfür Vorgaben vorsehen. Mit der Neuregelung von Art. 63 Abs. 2 Satz 1 BayStVollzG, der eine Kostenbeteiligung nur noch für zahnärztliche Behandlungen vorsieht, sind gegenüber der bisherigen Handhabung keine inhaltlichen Änderungen beabsichtigt. Allerdings haben zwischenzeitlich Rückmeldungen gezeigt, dass der Begriff der zahnärztlichen Behandlungen dahingehend missverstanden wird, dass auch Leistungen über den Zahnersatz hinaus umfasst sein sollen. Mit der Änderung wird die Regelung noch konkreter gefasst, sodass verbleibende Missverständnisse ausgeräumt werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Kostenbeteiligung im pflichtgemäßen Ermessen der Justizvollzugsanstalt steht. Die hierzu bestehenden Verwaltungsvorschriften zu Art. 63 BayStVollzG bieten hierfür hinreichende Kriterien für eine sachgerechte Ermessensausübung und gewährleisten insbesondere, dass bei bedürftigen Gefangenen von einer Kostenbeteiligung abzusehen ist.

**Zu Buchst. d (Art. 91 BayStVollzG):**

Die Änderung steht in engem Zusammenhang mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Aufweichung des Trennungsgrundsatzes (Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG). Im Rahmen der Sachverständigenanhörung am 20. Februar 2025 im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration wurde seitens der Sachverständigen darauf hingewiesen, dass auch für den Fall der Durchsuchung eine ausdrückliche Regelung sinnvoll sei. In Fällen, in denen eine Abweichung vom Trennungsgrundsatz, etwa aufgrund einer abweichenden Geschlechteridentität, geboten ist, sind die strikten Vorgaben hinsichtlich der Durchsuchung durch geschlechtsidentische Personen in Art. 91 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 BayStVollzG nicht sachgerecht. Stattdessen sind in diesen Fällen die Persönlichkeit und die Bedürfnisse der zu durchsuchenden Gefangenen zu berücksichtigen. Die Änderung führt zu redaktionellen Folgeänderungen (Satzverschiebungen in Abs. 1 und 2, insbesondere wird die im Gesetzentwurf als neuer Abs. 1 Satz 4 vorgesehene Regelung inhaltsgleich zu Abs. 1 Satz 5).

**Zu Nr. 2 (§ 2 Nr. 6 – Änderung von Art. 70 BayStVollzG):**

Die Ausführungen zu Nr. 1 Buchst. d gelten entsprechend.

**Zu Nr. 3 (§ 4 – Änderung des BayJAVollzG):**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die Änderung in Art. 8 wurde inhaltsgleich aus dem Gesetzentwurf übernommen. Aufgrund der obigen Änderung von Art. 91 Abs. 1 BayStVollzG ist der Verweis in Art. 19 Abs. 2 Satz 3 BayJAVollzG anzupassen.



## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

### 1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/4434

**zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

### 2. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/5429

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

hier: Deutschkurse

(Drs. 19/4434)

### 3. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/5430

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

hier: Eingliederungsplanung

(Drs. 19/4434)

### 4. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/6211

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

hier: Harmonisierung und Konkretisierung des gesetzlichen Resozialisierungskonzepts (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)

(Drs. 19/4434)

### 5. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/6212

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

- hier: Stärkere Beteiligung der Gefangenen und Dritter bei Erstellung des Vollzugsplans (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
6. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6213  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Einführung des Strafvollzugs in freien Formen (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
7. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6214  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Regelfälle des offenen Vollzugs (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
8. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6215  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Regelung des Übergangs- und Entlassungsmanagements (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
9. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6216  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Recht auf Arbeit (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)
10. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 19/6217  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Erhöhtes Taschengeld bei gemeinnütziger Arbeit (Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)

**11. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,  
Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/6218

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen  
Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Evaluation durch freie Wissenschaft stärken (Änderung des Bayeri-  
schen Strafvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)**

**12. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher,  
Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 19/6219

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen  
Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Taschengeld für Untersuchungshäftlinge (Änderung des Bayerischen  
Untersuchungshaftvollzugsgesetzes)  
(Drs. 19/4434)**

**13. Änderungsantrag der Abgeordneten Petra Guttenberger, Michael Hofmann,  
Dr. Alexander Dietrich u.a. CSU,  
Florian Streibl, Felix Locke, Martin Scharf u.a. und Fraktion (FREIE WÄH-  
LER)**

Drs. 19/6695

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen  
Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
(Drs. 19/4434)**

**I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 4 Buchst. b wird in Abs. 2 die Satznummerierung „<sup>1</sup>“ gestrichen.
  - b) In Nr. 11 wird Art. 48 wie folgt geändert:
    - aa) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nr. 6 wird die Angabe „ ; “ am Ende durch die Angabe „ . “ ersetzt.
      - bbb) Nr. 7 wird aufgehoben.
    - bb) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nr. 6 wird die Angabe „ , “ am Ende durch die Angabe „ . “ ersetzt.
      - bbb) Nr. 7 wird aufgehoben.
  - c) In Nr. 13 wird in Art. 63 Abs. 2 Satz 1 die Angabe „zahnärztlichen Behandlung im Sinn des Art. 60 Satz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen im Sinn des Art. 60 Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.
  - d) Nr. 16 wird wie folgt gefasst:  
,16. Art. 91 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
 „<sup>3</sup>Von Satz 2 kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Gefangenen, insbesondere in den Fällen des Art. 166 Abs. 4, abgewichen werden.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:  
 „<sup>5</sup>Bei der Durchsuchung von Hafträumen ist die Anwesenheit der Gefangenen nur gestattet, wenn keine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegt.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
 „<sup>3</sup>Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.“
2. § 2 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:  
 ,6. Art. 70 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
 „<sup>3</sup>Von Satz 2 kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Sicherungsverwahrten, insbesondere in den Fällen des Art. 85 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG, abgewichen werden.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:  
 „<sup>5</sup>Bei der Durchsuchung von Zimmern ist die Anwesenheit der Sicherungsverwahrten nur gestattet, wenn keine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegt.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert.
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
 „<sup>3</sup>Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.“
3. § 4 wird wie folgt gefasst:

#### **§ 4**

##### **Änderung des Bayerischen Jugendarrestvollzugsgesetzes**

Das Bayerische Jugendarrestvollzugsgesetz (BayJA VollzG) vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 438, BayRS 312-2-4-J), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 21. Oktober 2022 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 8 wird folgender Satz 3 angefügt:  
 „<sup>3</sup>Art. 166 Abs. 4 BayStVollzG gilt entsprechend.“
2. In Art. 19 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Art. 91 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Art. 91 Abs. 1 Satz 2 bis 4“ ersetzt.“

Berichterstatterin zu 1 und 13:	<b>Petra Guttenberger</b>
Mitberichterstatter zu 1 und 13:	<b>Toni Schuberl</b>
Berichterstatter zu 2 - 4:	<b>Horst Arnold</b>
Mitberichterstatterin zu 2 bis 12:	<b>Petra Guttenberger</b>
Berichterstatter zu 4 - 12 :	<b>Toni Schuberl</b>

**II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/5429 und Drs. 19/5430 federführend beraten und den Gesetzentwurf und alle Änderungsanträge endberaten. Der Änderungsantrag 19/6219 wurde zurückgenommen.  
Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Gesetzentwurf nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/5429, Drs. 19/5430 in seiner 21. Sitzung am 13. März 2025 federführend beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/5429, 19/5430 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/5429, Drs. 19/5430, Drs. 19/6211, Drs. 19/6212, Drs. 19/6213, Drs. 19/6214, Drs. 19/6215, Drs. 19/6216, Drs. 19/6217, Drs. 19/6218 und Drs. 19/6695 in seiner 28. Sitzung am 22. Mai 2025 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/6695 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/5429, 19/5430, 19/6211, 19/6212, 19/6213, 19/6214, 19/6215, 19/6217 und 19/6218 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

Der Änderungsantrag Drs. 19/6219 wurde in der Sitzung zurückgenommen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/6216 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Enthaltung  
Ablehnung empfohlen.

**Petra Guttenberger**  
Vorsitzende



## **Antrag**

der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Johannes Meier, Markus Walbrunn, Dieter Arnold, Oskar Atzinger, Jörg Baumann, Franz Bergmüller, Rene Dierkes, Daniel Halemba, Martin Huber, Andreas Jurca, Florian Köhler, Oskar Lipp, Roland Magerl, Stefan Löw, Ferdinand Mang, Gerd Mannes, Harald Meußgeier, Johann Müller, Benjamin Nolte, Elena Roon, Franz Schmid, Ulrich Singer, Ralf Stadler, Ramona Storm, Markus Striedl, Matthias Vogler, Andreas Winhart, Christin Gmelch und Fraktion (AfD)

### **zur Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag**

Der Landtag wolle beschließen:

#### **§ 1**

§ 27 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl. S. 420, BayRS 1100-3-I), die zuletzt durch Beschluss vom 28. November 2024 (GVBl. S. 594) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Die vorschlagsberechtigte Fraktion benennt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende beziehungsweise den Stellvertreter oder die Stellvertreterin. <sup>2</sup>Sie müssen der benennenden Fraktion nicht angehören. <sup>3</sup>Vorsitzender oder Vorsitzende und Stellvertreter oder Stellvertreterin dürfen nicht der gleichen Fraktion angehören. <sup>4</sup>Gehört der oder die Ausschussvorsitzende einer der Oppositionsfaktionen an, so stellt die Fraktion oder eine der Fraktionen, die die Staatsregierung stützen, den Stellvertreter oder die Stellvertreterin. <sup>5</sup>Der Zugriff einer Fraktion auf die Stelle des Stellvertreters oder der Stellvertreterin ist unzulässig, wenn hierdurch die Zahl der Zugriffsberechtigungen einer anderen Fraktion über die nach Satz 3 bestehenden Beschränkungen vermindert würde. <sup>6</sup>Bis zur Benennung wird der Ausschuss vom ältesten Mitglied des Ausschusses geleitet. <sup>7</sup>Die Benennung wird von der jeweiligen Fraktion dem Präsidium unverzüglich mitgeteilt. <sup>8</sup>Durch die Mitteilung wird der oder die Benannte Vorsitzender oder Stellvertreter. <sup>9</sup>Der Präsident oder die Präsidentin gibt die Namen der Vorsitzenden der Ausschüsse und ihrer Stellvertreter der Vollversammlung bekannt.“

#### **§ 2**

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt zum ..... in Kraft.

#### **Begründung:**

Das aktuelle Verfahren für die Wahl der Ausschussvorsitzenden und der Stellvertreter hat sich als ungeeignet erwiesen, um das Prinzip der Spiegelbildlichkeit für die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter in den Ausschüssen zu gewährleisten.

Zur Wahrung der parlamentarischen Chancengleichheit und des Prinzips der Spiegelbildlichkeit ist es daher erforderlich, von einem Wahlsystem auf ein Benennungssystem umzustellen.

Die Bayerische Verfassung legt lediglich eine Wahl der Mitglieder des Präsidiums fest.  
Der Umstellung auf die Benennung der Ausschussvorsitzenden durch die vorschlagsberechtigten Fraktionen stehen keine verfassungsrechtlichen Gründe entgegen.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration**

**Antrag der Abgeordneten Katriin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm  
u.a. und Fraktion (AfD)**  
Drs. 19/6563

**zur Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag**

**I. Beschlussempfehlung:**

Ablehnung

Berichterstatter: **Christoph Maier**  
Mitberichterstatter: **Felix Locke**

**II. Bericht:**

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 28. Sitzung am 22. Mai 2025 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
Ablehnung empfohlen.

**Petra Guttenberger**  
Vorsitzende



## **Antrag**

der Abgeordneten **Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier und Fraktion (AfD)**

### **Echter Bürokratieabbau statt teurer Alibimaßnahmen: Bayerischen Bürokratiebeauftragten und Bayerischen Normenkontrollrat abschaffen!**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, den Beauftragten für Bürokratieabbau, den Bayerischen Normenkontrollrat sowie sämtliche damit verbundenen Ausgaben im Haushaltsplan vollständig abzuschaffen.

#### **Begründung:**

Die AfD-Fraktion hält die Schaffung und die Fortführung des Bürokratiebeauftragten sowie des Bayerischen Normenkontrollrates für eine reine Steuergeldverschwendug, da diese Institutionen nicht zu einem tatsächlichen Bürokratieabbau geführt haben. Im Gegenteil: Sie tragen lediglich zur Aufblähung des Verwaltungsapparates bei, ohne nennenswerte Erfolge im Bereich der Bürokratieabbau-Maßnahmen zu erzielen.

#### Steuergeldverschwendug für keinen Bürokratieabbau:

Im Jahr 2024 hat die Staatsregierung knapp 1,7 Mio. Euro Steuergelder für Versorgungsosten unter dem Deckmantel „Bürokratieabbau“ verschwendet. Seit 2018 hat die Staatsregierung insgesamt fast 6 Mio. Euro für diese ineffizienten Bürokratieposten verprasst.

Besonders die Position des Bürokratiebeauftragten stellt sich als ineffizient und kostspielig heraus. Der Bürokratiebeauftragte ist zudem Vorsitzender des Bayerischen Normenkontrollrates. In dieser doppelten Funktion erhält er jährlich mindestens 48.000 Euro zusätzlich zu seinem Abgeordnetengehalt im Landtag.

Besonders auffällig ist, dass der Bürokratiebeauftragte seit 2022 keinerlei Ergebnisberichte mehr veröffentlicht hat. Auf die Anfrage der AfD-Fraktion (Schriftliche Anfrage auf Drs. 19/4191) erklärte die Staatsregierung, dass er „gesetzlich nicht zur Veröffentlichung von Tätigkeitsberichten verpflichtet“ sei. Zudem konnte die Staatsregierung auf unsere weiteren Anfragen (Anfrage zum Plenum auf Drs. 19/3592 und Schriftliche Anfrage auf Drs. 19/4191) nach konkreten, erfolgreichen Bürokratieabbau-Maßnahmen keine einzige Maßnahme nennen, die direkt auf die Tätigkeit des Bürokratiebeauftragten zurückzuführen ist. Dies lässt den Schluss zu, dass der Bürokratieabbau in der Praxis lediglich eine leere Hülse ohne tatsächlichen Inhalt darstellt.

Im Gegensatz zum Nationalen Normenkontrollrat des Bundes, der als unabhängiges Gremium auch öffentliche Stellungnahmen, Jahrestutachten und themenspezifische Gutachten veröffentlicht, ist der Bayerische Normenkontrollrat lediglich eine interne Beraterinstanz der Staatsregierung. Dies führt zu einer mangelnden Transparenz und einer fehlenden Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit. Zudem konnte auch hier auf Anfrage der AfD-Fraktion (Schriftliche Anfrage auf Drs. 19/4191) keine einzige konkrete Maßnahme genannt werden, die direkt auf die Tätigkeit des Bayerischen Normenkontrollrates zurückzuführen ist.

Die Willkür bei der Auswahl der Mitglieder des Bayerischen Normenkontrollrates ist ebenfalls problematisch. So wurde beispielsweise eine ehemalige Oberbürgermeisterin von Rosenheim als Mitglied berufen. Auch ein ehemaliger Ministerialdirektor und Amtschef in Bayern, der mit dem Milliarden-Desaster der Stammstrecke München in Verbindung steht, wurde in das Gremium aufgenommen. Es stellt sich die Frage, welche Fachkompetenz im Bereich Bürokratieabbau diese Personen mitbringen.

Der Bürokratiebeauftragte der Staatsregierung verfügt über einen Mitarbeiterstab von neun Personen, für deren Gehälter im Jahr 2024 insgesamt 729.000 Euro veranschlagt waren. Der Bayerische Normenkontrollrat hat einen Mitarbeiterstab von fünf Personen. Deren Gehaltskosten betragen 180.000 Euro im Jahr 2024. Zudem gibt es im Staatshaushalt Posten wie „Ausgaben für Moderner Staat und Bürokratieabbau“, die 250.000 Euro im Jahr kosten, ohne dass genauere Informationen zu deren Verwendungszweck vorliegen. Angesichts dieser immensen Ausgaben und der fehlenden Effizienz kann die Fortführung dieser Institutionen nicht gerechtfertigt werden.

Immenser Anstieg der Bürokratiebelastung unter der CSU-Fraktion:

Die Bürokratiebelastung ist in den letzten Jahren unter der Staatsregierung von CSU und FREIE WÄHLER stark angestiegen. Laut dem aktuellen Länderindex der Stiftung Familienunternehmen (2025) ist Deutschland beim Faktor „Regulierung“ auf Platz 17 von 21 Ländern abgerutscht. Besonders die Bürokratiekosten für den Mittelstand sind in den letzten Jahren massiv gestiegen und belasten die heimische Wirtschaft mit 66 bis 146 Mrd. Euro jährlich. Über 80 Prozent des deutschen Mittelstands sehen die Bürokratiebelastung als das größte Problem an.

In Bayern ist die Zahl der Rechtsnormen unter der Staatsregierung von CSU und FREIE WÄHLER zwischen 2018 und 2023 um 6,4 Prozent gestiegen – doppelt so schnell wie auf Bundesebene. Beispiele wie das Bayerische Klimaschutzgesetz oder die Solardachpflicht haben die Bürokratiekosten weiter in die Höhe getrieben. Gleichzeitig ist die Zahl der Beamten und Angestellten in der Verwaltung in Bayern von 2013 bis 2023 um 50 000 Personen gestiegen, was eine Steigerung von 27,4 Prozent bedeutet, während die Bevölkerung nur um 6,6 Prozent gewachsen ist.

Eine Umfrage der Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft GmbH (INSM) von 2024 zeigt, dass 40,7 Prozent der Befragten die CDU/CSU für die hohe Bürokratiebelastung verantwortlich machen. An zweiter Stelle folgen die Grünen (28 Prozent), gefolgt von der SPD (16,2 Prozent).

Bayern braucht echten Bürokratieabbau statt teurer Alibimaßnahmen:

Echter Bürokratieabbau erfordert keine Versorgungsstellen und Gremien, die lediglich Steuergelder verschwenden, sondern vielmehr mutige und rigorose Maßnahmen zur Abschaffung von Bürokratiemonster-Gesetzen, der Reduzierung staatlicher Behörden und der Entlassung zahlreicher unnötiger Bürokraten. Ein herausragendes Beispiel dafür ist der libertäre Präsident von Argentinien, der seit seiner Amtseinführung im Dezember 2023 bereits über 900 Rechtsnormen abgeschafft hat – das entspricht durchschnittlich drei Normen pro Tag. In den USA zeigt das Department for Government Efficiency (DOGE), wie Bürokratieabbau wirklich funktioniert. Unter der aktuellen republikanischen Präsidentschaft hat DOGE bereits etwa 77 000 Bundesangestellte entlassen und plant, die Bundesausgaben um bis zu 2 Bio. US-Dollar zu reduzieren. Diese echten und drastischen Maßnahmen zur Reduktion der staatlichen Bürokratie stehen im krassen Gegensatz zu den ineffizienten Gremien wie dem Bürokratiebeauftragten und dem Bayerischen Normenkontrollrat, die keine wirklichen Einsparungen oder Reformen bringen, sondern lediglich als kostenintensive Alibimaßnahmen fungieren.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration**

**Antrag der Abgeordneten Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier und  
Fraktion (AfD)  
Drs. 19/6592**

**Echter Bürokratieabbau statt teurer Alibimaßnahmen: Bayerischen Bürokratiebeauftragten und Bayerischen Normenkontrollrat abschaffen!**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Ablehnung

Berichterstatter: **Rene Dierkes**  
Mitberichterstatter: **Peter Wachler**

### **II. Bericht:**

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 28. Sitzung am 22. Mai 2025 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:  
CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
Ablehnung empfohlen.

**Petra Guttenberger**  
Vorsitzende



## **Antrag**

der Abgeordneten **Jörg Baumann, Richard Graupner, Florian Köhler, Ramona Storm und Fraktion (AfD)**

### **Missbräuchliche Umgehung von Sprachtests im Einbürgerungsverfahren wirksam unterbinden!**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten mit Nachdruck darauf hinzuwirken, dass bei der Anwendung des Sprachtests im Rahmen von Einbürgerungsverfahren keine Ausnahmeregelungen mehr missbraucht werden können. Konkret soll geprüft werden, wie die bestehenden Regelungen zur Befreiung vom Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (z. B. durch Vorlage ärztlicher Atteste) bунdesrechtlich so angepasst werden können, dass ein Missbrauch, insbesondere durch unberechtigte oder fragwürdige Atteste, wirksam unterbunden wird. Dabei sollen folgende Maßnahmen in Betracht gezogen werden:

1. Engerfassung von § 10 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG), um die Ausnahmegründe drastisch einzuschränken, wie folgt: „Von der Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 6 ist abzusehen, wenn der Ausländer diese Voraussetzung aufgrund einer dauerhaften, objektiv nachweisbaren körperlichen oder geistigen Behinderung nicht erfüllen kann, die das Sprachlernen nachweislich unmöglich macht. Seelische Krankheiten und das Alter gelten nicht als Ausnahmegrund.“
2. Änderung von Kapitel 10.1.3 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht (StAR-VwV), um ein standardisiertes, objektives Nachweisverfahren für alle Ausnahmen einzuführen, wie folgt: „Ausnahmen gemäß § 10 Abs. 3 StAG dürfen nur gewährt werden, wenn die Unfähigkeit, Sprachkenntnisse zu erwerben, durch ein standardisiertes Testverfahren nachgewiesen wird, das vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entwickelt wird. Ärztliche Atteste allein sind nicht ausreichend; sie müssen durch einen Sprachlehrtest ergänzt werden, der die Unfähigkeit objektiv bestätigt.“
3. Verpflichtung der Einbürgerungsbehörden, sämtliche Ausnahmegenehmigungen zu dokumentieren und jährlich öffentlich zu berichten, um Missbrauch aufzudecken und die Akzeptanz in der Bevölkerung zu sichern
4. Ergänzend oder hilfsweise soll auf Landesebene eine Einführung strenger Prüfstandards durch entsprechende Verwaltungsvorschriften Bayern (z. B. im Bayerischen Ministerialblatt, BayMBI) geprüft und umgesetzt werden. Die Kreisverwaltungsbehörden in Bayern dürfen dann Ausnahmen gemäß § 10 Abs. 3 StAG nur gewähren, wenn die Unfähigkeit durch ein standardisiertes Gutachten eines vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) zugelassenen Facharztes nachgewiesen wird. Ausnahmen aufgrund von Alter oder seelischen Erkrankungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Unfähigkeit durch eine standardisierte Sprachlernfähigkeitsprüfung des LGL bestätigt wird.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag innerhalb von drei Monaten einen Bericht über den Sachstand und die Umsetzung der geforderten Maßnahmen vorzulegen.

**Begründung:**

Die deutsche Sprache ist Kernbestandteil der kulturellen Identität unseres Landes. Ihre Kenntnis ist damit notwendig einzufordernde Fähigkeit für jeden Nicht-Deutschen, der die deutsche Staatsbürgerschaft erwerben möchte. Der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des StAG eine maßgebliche Voraussetzung für eine Einbürgerung. Ausnahmen von dieser Regelung sind derzeit unter bestimmten Voraussetzungen möglich, etwa bei Vorlage ärztlicher Atteste, die eine dauerhafte Beeinträchtigung (z. B. Krankheit, Behinderung oder angebliche Traumatisierung) nachweisen. Es besteht der begründete Verdacht, dass diese Ausnahmeregelungen in zahlreichen Fällen missbraucht werden. Insbesondere ärztliche Atteste, die zweifelhaften Ursprungs sind oder angebliche Traumatisierungen bescheinigen, werden genutzt, um den Sprachtest zu umgehen. Solche Praktiken gefährden nicht nur die Integrität des Einbürgerungsverfahrens, sondern auch das Vertrauen der Bürger in die Rechtsstaatlichkeit und Fairness des Systems. Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf eine dringend notwendige bundesweite Reform hinzuwirken. Bayern muss hier eine Vorreiterrolle einnehmen, um bundesweit einheitliche und strenge Standards zu etablieren, die den hohen Anforderungen an den Spracherwerb für einbürgerungswillige Ausländer und den Erwartungen der Bürger gerecht werden. Die geforderten Maßnahmen zielen darauf ab, Missbrauch entschieden entgegenzutreten. Eine Engerfassung der einschlägigen Vorschriften im StAG und StAR-VwV und/oder die rigorose Verschärfung der Prüfkriterien für Atteste auf Landesebene sowie eine lückenlose behördliche Kontrolle können sicherstellen, dass nur tatsächlich berechtigte Ausnahmen gewährt werden. Gleichzeitig bleibt die Möglichkeit, in seltenen Härtefällen Einzelfallentscheidungen zu treffen, erhalten, sofern diese streng dokumentiert und überprüfbar sind. Mittel- und langfristig muss es Ziel sein, der deutschen Staatsbürgerschaft ihren Charakter als ein hohes Gut zurückzugeben, das nur in Ausnahmefällen verliehen werden sollte. Die Berichtspflicht soll sicherstellen, dass der Landtag zeitnah über Fortschritte und Herausforderungen bei der Umsetzung informiert wird.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration**

**Antrag der Abgeordneten Jörg Baumann, Richard Graupner, Florian Köhler u.a.  
und Fraktion (AfD)**  
Drs. 19/6617

**Missbräuchliche Umgehung von Sprachtests im Einbürgerungsverfahren wirk-  
sam unterbinden!**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Ablehnung

Berichterstatter: **Christoph Maier**  
Mitberichterstatter: **Alexander Hold**

### **II. Bericht:**

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 28. Sitzung am 22. Mai 2025 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
Ablehnung empfohlen.

**Petra Guttenberger**  
Vorsitzende